c

Die Schützengilde zu Liegnitz

nach ihrer historischen Entwickelung.

Eine Festschrift

zur

300jährigen Jubelfeier der Reorganisation der Gilde durch Herzog Heinrich XI. von Liegnitz,

am 13., 14., 15. und 16. Juli 1868,

verfaßt

von

Dr. phil. A. Sammter.

Auf Kosten der hiesigen Schützengilde herausgegeben.

Liegnitz.
Druck von H. Krumbhaar.
1868.

Einleitung.

Auf den 13., 14., 15. und 16. Juli dieses Jahres soll hier das **III. Schlesische Provinzial-Schießen** abgehalten und zugleich die **300jährige Jubiläums-Feier der Reorganisation der Schützengilde zu Liegnitz** begangen werden. Das erste Schlesische Provinzial-Schießen fand hier am 7., 8. und 9. Juli 1863 und das zweite am 9., 10. und 11. Juli 1865 zu Schweidnitz statt. Eigentlich sollte das Jubiläum bereits anno 1866 gefeiert werden, da die Verleihung der Statuten an die Schützenbrüderschaft, Seitens des Liegnitzer Herzogs Heinrich XI., vom Freitag nach Trinitatis 1566 datirt. Die Kriegs-Unruhen jenes Jahres jedoch und die darauf folgende Cholera, wodurch unsere Stadt stark heimgesucht ward, sodann die Stockung des Handels und der Industrie, auch die Jubelfeier des hier in Garnison liegenden Königs-Grenadier-Regiments, verbunden mit dem Gedenktage der Schlacht bei Skalitz, welchen Se. Majestät der König Wilhelm und Se. Königl. Hoheit der Kronprinz allergnädigst in der Mitte der begeisterten Einwohnerschaft hier feierte, sowie das gleichzeitig im vorigen Jahre stattgehabte Mannschießfest, ließen es wünschenswerth erscheinen, das Jubiläum noch aufzuschieben, um es in diesem Jahre würdevoll und zweckgemäß begehen zu können. Es sind zu dem Behufe an alle schlesischen und viele nichtschlesischen Gilden Einladungen ergangen und haben eine große Anzahl bereits ihr Erscheinen zugesagt.

Der Abschnitt einer so beträchtlichen Zeit und das deshalb anberaumte Fest geben wohl hinlängliche Ver-

anlassung, wenn bei dieser Gelegenheit eine geschichtliche Darstellung der Schützengilde zu Liegnitz nach den darüber vorhandenen Quellen und Documenten durch den Druck veröffentlicht wird.

Von Einer Löblichen Schützengilde hierselbst dazu aufgefordert, habe ich mich um so mehr dieser mit manchen Schwierigkeiten verknüpften Arbeit unterzogen, als sie gleichsam einen bedeutenden Beitrag zur Geschichte unserer Stadt liefert, zu deren Bearbeitung ich stets mit freudiger Hingebung mich bereit fand und finde.

Der Uebersichtlichkeit wegen dürfte es wohl angemessen sein, wenn wir den für eine Monographie reichhaltigen Stoff in 3 Abtheilungen bringen. So umfaßt die 1. Abtheilung die Zeit unter den piastischen Liegnitzer Fürsten. Von Entstehung der Schützeugilde bis zum Tode Georg Wilhelms 1675. Die 2. die Zeit unter österreichischer Herrschaft der Habsburger von 1675—1740. Die dritte die Zeit unter Preußens glorreichem Scepter von 1740—1868.

Liegnitz, im Juni 1868.

Der Verfasser.

Erste Abtheilung.

Die Schützengilde unter den Piasten bis 1675.

Die erste, durch ein historisches Document gewährleistete Nachricht von der hier bestehenden Schützengilde findet sich in einer Urkunde aus dem 15. Jahrhundert. Dieselbe datirt vom Mittwoch vor Cantate (14. Mai) 1432. Daß eine Schützenbrüderschaft bereits früher bestanden, ja vielleicht schon mit der Entstehung der Stadt ihren Anfang genommen hat, kann möglich sein, doch läßt sich dieses nicht streng geschichtlich nachweisen. Geübt in allen Künsten des Krieges und tapfer müssen die Bewohner Liegnitzens von je gewesen sein. Sie haben solches nach der Schlacht bei Wahlstatt am 9. April 1241 bei der Vertheidigung des hiesigen Schlosses bewiesen.*) Auch in dem Hussitenkriege kommt der Ausdruck Schützen vor. Es heißt dort: Herzog Ludwig rühmt, daß die Stadt Liegnitz 3 Monate lang zu Hirschberg gegen die böhmischen Ketzer 40 gewappnete Schützen mit voller Verpflegung unterhalten. (Cf. Sammter, Chronik von Liegnitz II. 1. Abtheil., Seite 418 Nr. 389 a.) Doch ist die Erwähnung von Schützen nicht maßgebend, daß solche zur Schützengilde gehört haben müssen. Aus der unten angeführten Urkunde Nr. 270 (337) 2c. geht unzweideutig hervor, daß die Schützen als solche eine Kapelle in der St. Peter-Paul-Kirche hier besaßen, folglich schon vorher eine Corporation bildeten. Daß sie früher in der Gerbergasse, an der Ecke der steinernen Brücke (wo jetzt der Horndrechsler Naujock wohnt), eine eigene Kapelle ad St. Fabianum et Sebastianum gehabt haben sollen, wird im Central-Archiv für das gesammte deutsche Schützen-Gilden-Wesen de anno 1847 Seite 241 angegeben. — Der Magistrat und die Stadt hatte in den Jahren 1315 den Bruch und 1316 den Haag von dem Herzog Boleslav III. erworben (cf. Sammter, Liegnitzer Chronik 1. Theil, Seite 233, 532 und 533) und

*) Cf. Thebesius Jahrb. II., Seite 61.

dadurch Plätze gewonnen, woselbst sich die wehrhafte Mannschaft der Bürger in den Waffen üben und zu Volksfesten versammeln konnte. Diese herrliche Wiese mit ihrem sammetgrünen Teppich, ein unschätzbares Kleinod der Stadt, wird noch jetzt zu diesen Zwecken benutzt.

In der Zeit des Lehnstreites (am 27. August 1452) haben die Liegnitzer Bürger gegen einen Herzog (Johann von Lüben) mit seinen Mannen in einer Schlacht (bei Waldau) den Sieg davongetragen. (Cf. Sammter, Chronik von Liegnitz I., Seite 370.)

Ob hier die Schützengilde ein eigenes Corps bildete, ist nicht nachzuweisen, da über diesen Akt geflissentlich wohl alle betreffenden Documente und Darstellungen unterdrückt und Seitens des herzoglichen Regentenhauses vertilgt worden sind. Daß eine Schützenbrüderschaft damals existirte, geht aus dem Besitz der Schützenkapelle 1432, als 20 Jahre vorher, hervor. Die Brüderschaft muß auch weiter fortbestanden haben, denn in der Urkunde sub Nr. 410 des hiesigen städtischen Archivs d. d. Mittwoch vor Palmarum (22. März) 1480 confirmiren die Stadtschöppen die Verschreibung von $^1/_2$ Schock jährlicher Zinsen von Baltazar Kobir auf ein Haus in der Frauengasse für hiesige Schützenbrüderschaft. Es heißt unter Anderm darin: „Dasselbe halb schog trat Her (Kobir) abe den Eldisten bruderen der schotczen czu henden der Bruderschafft“ 2c. (Cf. Sammter, Liegnitzer Chronik II. 1. Abth., Seite 426—427.) *)

Außer der Schützen-Kapelle hat die Gesellschaft auch noch ein anderes liegendes Grundstück besessen. In der Urkunde sub Nr. 569 d. d. Mittwoch nach Quasimodogeniti (7. April) 1540 wird die Grenze eines cedirten Grundbesitzes durch den „Schützengarten“ näher bezeichnet. Die Schöppen urkunden nämlich, daß Paul wainer vor ihnen bekannt hat, daß er „vor den apgang seines garten vor der Newen pforte zu nehst dem schutzgarten (Schützengarten) wnnd her Melcher Jeschkens garten, eine vollkommene genuge von den Ersamen Radtmannen der Stadt Liegnitz entfangen hat.“ (Cf. Chronik von Liegnitz II. 1. Abtheil., Seite 506.) Der Wortlaut folgt im Anhange.

Klar und deutlich wird in dem wichtigen Statut, welches Herzog Heinrich XI. der Schützenbrüderschaft am Freitage nach Trinitatis 1566 verlieh, der Schützenkapelle mit folgen-

---

*) Des historischen Interesses wegen folgt diese Urkunde wörtlich im Anhange.

den Worten Erwähnung gethan: „Dieweil die Vorfahren der Brüderschaft die Kapelle in der Kirche zu Sanct Peter, die Schoczen Kapelle genannt, mit großer Unkost erbauett, wnnd bishero erhaltenn, ein Jeder auch das Göttliche wortt mit Vleis zu hörenn schuldig, so sollen die, von der Bruderschaft, welche sonsten nicht Inn der Kirchenn Ihre eigene stellen haben, in gemelter Kirchen, auf gedachter Kapellen Ihre stellen vor andern, so der Brüderschaft nicht zugethann, haben und halten. Jedoch wann Ire fürstl. Gn. mit derselbigen Räthenn wnnd hoffgesinde inn der Kirchen sindt, wirdt sich ein Jeder mit entreumung der stellen unterthenig zu erzeigenn wissen.

Auf die hohen fest und Opfertage als auf Weyhnachtenn, Ostern vnnd Pingstenn, sollen die Eldisten die Brüderschaft des Abends zu uor beschicken, damit ein Jeder vonn der Brüderschafft folgendes tages, vnnd auf ernannte drei Fest, nach gehaltener Predigt mit dem Könige, welcher der Brüderschafft zu ehren den Vogel tragen sol, zue dem gemeinen Kasten gehen vnnd allda selbst nach seinem Vermögen ein allmosen einlegen, Welcher vndter der Brüderschafft ohne geungsame vrsach vnnd ohne entschuldigung außen bleibt, soll zur Peen vier weiße groschen erlegen" 2c.

Ueber die eben berührte Schützen-Kapelle in der St. Peterskirche sind von dem Chronisten J. P. Wahrendorff, Med. Dr. und Phys. Ord. der Stadt Haynau in Schlesien, im 2. Theile seiner Liegnitz'schen Merkwürdigkeiten de anno 1724 Seite 754 noch einige Notizen gegeben. Anno 1605 den 5. April haben die verordneten Aeltesten die Stände auf dieser Kapelle, so der löblichen Brüderschaft von Schützen gehören, von Neuem erbauet. Auch 1647 wurde sie nebst dem Dache von Neuem renovirt. Von einem Kaufmann und Bürger zu Liegnitz, Tobias Tielisch, der 1672 starb, ist „die Worms'sche Session, so anno 1521 den 27. Aprilis und die Augsburgische, so anno 1530 den 23. Juni gehalten worden, zierlich gemalet worden."

Wenn ein Schütze starb, so wurde von der Schuljugend ein silbernes Kreuz bei dem Leichenzuge getragen, welches dieser Herr Tielisch auch in die St. Peter-Kirche geschenkt hatte. Er ließ auch anno 1670 ein Bild in der Schützenkapelle renoviren, welches den heiligen Martin, auf einem weißen Pferde reitend, darstellte, wie er von seinem Mantel ein Stück abschneidet und es einem Bettler giebt, dabei stehen die Worte: „St. Martinum führen die Jauer in Wappen, haben vor diesem hierher gezinset, und ist zum Gedächtniß

verehret worden.“ Eine Inscription lautet: „Anno 1281 obiit honestus vir Melchior Koschwitz, feria sexta Lamperti, cujus aia (anima) requiescat in pace. Orate Deum pro eo. (Im Jahre 1281 starb der geehrte Herr Melchior Koschwitz am Freitag nach Lamperti, dessen Seele ruhe in Frieden. Betet zu Gott für ihn.)“ Sollte dieser etwa der Gründer der Kapelle gewesen sein? *) Wahrendorf II. Seite 256 meint: „Daß er nichts Gründliches erfahren konnte, was dieses für ein Zins gewesen sei, welchen Jauer hierher habe bringen müssen und wenn jener abgelöst wurde.“

„Außer einigen anderen Bildern sind noch oben an der Wand 4 Fähnchen, die weyland die Liegnitz'schen Schützen in anderen Städten, zu Breslau, Löwenberg, Haynau u. s. f., durch ihre Geschicklichkeit im Schießen nebst anderen Kleinoden erworben haben,“ sagt Wahrendorf, und fährt fort: „Um das Jahr 1615 hatten einige Städte ihre große Lust-Schießen, die mit großen Solennitäten gehalten, auch Münzen an manchen Orten darauf geprägt und dazu die Schützen aus deren benachbarten Städten invitirt wurden. Bei solchen Schießen haben unsere Schützen diese Fähnchen als Ehrenzeichen nebst einigen Kleinodien erhalten, sie öffentlich mit Musik in die Stadt Liegnitz eingebracht und zum Andenken in dieser Kapelle aufrichten lassen.“

Den gegenwärtigen Zustand der Schützen-Kapelle betreffend, welche an der nördlichen Seite der Kirche sich befindet, so wird sie durch ein großes Gitterfenster erleuchtet; dasselbe trägt eine gothische Verzierung an seiner Spitze, besteht aus 8 Feldern, deren jedes wieder in 8 Theile getheilt ist. Die Richtung ist nach dem Ringe zu gekehrt. Zu ihrer Nachbarschaft hat die Schützen-Kapelle oder Bühne links die sogen. Regierungsbühne und rechts die Schuhmacherbühne. An der Ostwand nach oben ist ein Oelgemälde, Jesus, wie er vor dem Volke erscheint, Kranke heilt und Wunder verrichtet. An der Westwand oberhalb ist ein Frescogemälde, die Dreieinigkeit darstellend, der heilige Geist und Engel umschweben Christus; links steht der Apostel Petrus mit dem Schlüssel, rechts der Apostel Paulus mit dem Schwerte. Unter diesem ist das Oelgemälde von Tielsch noch in seiner vollen Frische, die Wormser Session und das Augsburger Bekenntniß mit der Familie des Tielsch in Bildern vorhanden. Eine Jahreszahl 1668 ist noch deutlich zu lesen. Alles Uebrige jedoch, dessen Wahrendorf Erwähnung thut,

*) Bemerkung des Verfassers.

als die Fähnchen ꝛc., fehlt. Wohl aber dient diese Bühne noch jetzt den Schützen ausschließlich zu Kirchenplätzen.

Ueber die Erwerbung des Schützengartens auf dem sogen. Schützenwalle vor der Pforte, da ohngefähr, wo jetzt die Hähnel'sche Brauerei und dessen Garten sich befindet, neben der Gartenstraße entlang und von dem darauf zu erbauenden Schützenhause, findet sich in dem Statute das Betreffende.*) Es heißt dort: „Donebenn haben vnß gedachte unsere vndterthaneu vonn der Brüderschafft der Schüczen gehorsamlich vorgebracht, Inmaßen vnnß solches zuuor auch bewust, welchir gestalt der Rath alhie inn vnnserer Stadt Liegnitz mit genadiger bewilligung vnnserer vorfahren, zu mehrer übung solcher löblichenn Kurczweil gemelter Brüderschafft, das Wahl auf der neuen Pforttenn das Schüczen wahl genannt eingethann, darauf Sie auch auf ihre Unkosten vnnd gemeiner Stadt zu ehren, ein Lusthauß zu erbauen alreit angefangen, vnnd dasselbe durch fernere vorleihung des allmechtigen zu uollenden vorhabens sindt" ꝛc. „Ihnen das genannte Schüczenwahl, sowohl die obbeschriebene statuta vnnd Ordnungen aus genaden zu confirmiren vnnd zu bestetigenn" ꝛc. „zusagen confirmiren vnnd bestättigen alß der recht regierende Landesfürst aus Fürstlicher Macht und gewalt" ꝛc. alle obbeschriebene Ihre Statuta vnnd Ordnungen, zusambt deme eingethanen Schüczen Garthen vber gemelter Pfortten alhie bei vnserer Stadt Liegnicz gelegenn" ꝛc.

„Deßgleichen auch das erczalter Brüderschafft der Schüczen vor sich und Ihre Nachkommen, offtbemeltes Schüczenwahl zuesambt dem darauf erbaweten Lusthause bies an den Wasserthurm, zu Ihrer Burgerlichenn vbung wnnd Kurczweil, wie vor Alters, mit der Gräserey darauf, welche dem neuen Vogel-Könige neben der vorigen Verehrung zustehenn sol, vonn menniglich vngehindert, soll eingethann vnnd verstattet werden ꝛc."

Die Fürsten haben namentlich die Schützengilde besonders gepflegt und gefördert, wie solches aus den verschiedenen Schenkungen und Privilegien an dieselben hervorgeht. Der hocherleuchtete Herzog Friedrich II. von Liegnitz ertheilte unter mehreren anderen Gesetzen und Vorschriften, die er der Stadt in Bezug ihrer Wohlfahrt gab, als: Steuer-, Weg-

*) Wahrscheinlich gehörte dazu auch der sogenannte Schützentümpel, wie weiter unten erwähnt werden wird. Das Schützenhaus war das Thorwächterhäuschen vor der Pforte, das jetzt nicht mehr vorhanden ist und ohngefähr 20 Fuß von dem Eckhause am Pfortenplatze, da, wo früher die Pforte sich befunden, entfernt lag.

und Gewicht-, auch eine Schützen-Ordnung. cf. Thebes. Jahrb. III. S. 35.

Unter Herzog Friedrich III. wurde gleich nach seinem Eintritt in die Regierung ein Vogelschießen in Liegnitz abgehalten, nämlich am 6. November 1547. Zu demselben erschienen vom Adel Niemand, außer Herr Aßmann Waldau und Oßwald Tschammer. Die Breslauer Brüderschaft schickte 3, die Schweidnitzer 3, Jauer 3, Glogau 3, Löwenberg 6, Haynau 3, Goldberg 4 Schützen, deren von Liegnitz waren 11 Personen. Die Zulage war 1 Rthlr., zum ersten Vogel waren 25 Kleinod zu Hungar. Florins, zum andern 27 Rthlr. geordnet. Den ersten Vogel, wozu der Credenz 30½ Rthlr. werth geschlagen, haben die Löwenberger Dienstags (8. November) behalten. Die von Breslau führten den Ochsen weg, den Credenz oder Becher aber bezahlten J. fürstl. Gnaden und behielten ihn. cf. Theb. III. S. 58.

Im Jahre 1549 hatte derselbe Fürst wieder ein Vogel-Schießen anordnen lassen. Es sollte den 11. Juni am Pfingst-Dienstage abgehalten werden. Das beste Kleinod war eine Kette von 20 Ducaten, das andere ein silberner Becher, 10 Ducaten werth, das dritte ein Ochse, die übrigen Preise 1 Ducaten bis zum Thaler. Doch verlief diese Kurzweil mit heftiger Ungnade Seitens des Herzogs gegen den Rath der Stadt. Dieser hatte in Demuth im Namen der Brüderschaft angefragt: wie viel Kleinod auf jeden Vogel ausgesetzt werden solle? Der Herzog fuhr aber den das Wort führenden Stadtschreiber Nitius mit den Worten an: „Man wollte sich des Schaffens und Befehlens eher unterstehen, als sich gebührete. Sie würden mehr Häupter in der Tasche haben müssen. Sollten wissen, Er wäre Fürst und die von Liegnitz Unterthanen, sie möchten zusehen, daß sie nicht allzuklug wären. In Summa sie wären meineidig, treulos rc. cf. Theb. III. S. 65, 1.

Ohnerachtet dieses schrieb der Herzog Jahrs darauf am 11. Juni Sonntag Rogate 1550 abermals ein Vogelschießen aus und lud die benachbarten Städte und Verschiedene aus dem Adel dazu ein. Der größte Preis war ein Pokal von 20 Ducaten. ibid. S. 70.

In Folge der unruhigen Regierung Friedrich III. scheint das Vogelschießen seit dieser Zeit unterblieben zu sein, denn es geschieht dessen keine Erwähnung mehr. Erst mit dem Regierungs-Antritt seines Sohnes, des Herzogs Heinrich XI. im Jahre 1560, ist wiederum ein Vogelschießen abgehalten worden, da in diesem (eigentlich folgenden) der Herzog selbst als Vogel-König hervorging. Es findet sich hierüber im Theb.

III. S. 137 Folgendes verzeichnet: „Ihro Fürstl. Gnaden hatten auch alles unordentliche ofte Turnieren, Ausschreibungen kostbaren Vogelschießen abgestellet; nicht daß er als ein junger Fürst nicht auch dazu Lust hatte, sondern weil er seines Herrn Vatern allzu übrig aufgewendete Unkosten auf solche Ritter-Spiele genugsam empfand. Gleichwohl besuchte er die ordentlichen Schießen der Bürgerschaft fleißig, und weil er verwichenes Jahr (1560)*) beim Vogelschießen König worden, hatte er am Sonntage Esto mihi (18. Mai) den Rath und Schützen das Königs-Essen auf dem Schlosse bestellen lassen, weil er denn auch an dem damals gewöhnlichen Pfingst-Montage (26. Mai) bei solchem Schießen und auf dem Rathhause bei dem Schützen-Essen sich eingestellet, wobei aber die Schützen in der Stadt Weinhause absonderlich speiseten“ ꝛc.**)

Im Jahre 1564 ward das gewöhnliche Vogelschießen am 11. Juni abgehalten, bei welchem Herzog Heinrich XI. auch wiederum mit dem Rathe speiste. cf. Theb. III. S. 144.

Es scheint aber, daß die Uebungen der Bürgerschaft im Büchsenschießen und Armbrust damals lau betrieben wurden, deshalb schickte der Herzog am 30. Mai 1565 die Privilegien der Schützenbrüderschaft auf's Rathhaus, damit sie dort vorgelesen und nach Befinden gut geheißen werden könnten.***)

Doch erfolgte die eigentliche Ausfertigung des Schützen-Statuts erst ein Jahr nachher, nämlich am Freitage nach Trinitatis (im Juni) 1566. Dies ist nun das Haupt-

---

*) Daß er König gewesen, bezuget noch heute die alte goldene Medaille, das Schild an der Königskette Nr. 65, wo solches eingegraben steht; doch ist dort das Jahr 1561 und 1564 angegeben, wodurch die Angabe des Thebesii um ein Jahr differirt.

**) Thebesius fährt fort: „Ich weiß nicht ob diese jährliche Uhralte Lust mit Recht gänzlich in's Abnehmen kommen. Ich weiß wol, das unterschiedene Theologi darwieder geschrieben, als ob es von den Heiden eben vmb Pfingsten zu Unehrung der Christen dritten Apostolischen Glaubens-Artikels aufkommen. Aber gleichwohl findet man, daß schon zu Homeri Zeiten (welcher zu den Zeiten des Königs Assä und des Propheten Eliä gelebt haben soll) diese Gewohnheit nach einer, an einen von der Erden aufgerichteten Mastbaum, oben an einen Strick gebundenen Taube mit Pfeilen zu schießen, im Brauch gewesen, (cf. Ilias 23,852—881, „ἐκ ποδὸς τρηρῶνα πέλειαν ἔδησε λεπτῇ μηρίνθῳ. Und eine schüchterne Taube Band er daran mit dem Fuß an Dünnem Faden, zum Ziele — Ihrem Geschoß.“) Welcher Lust auch Lucianus und Virgilius gedenken. cf. v. Aldro Ornithol. l. 15. c. 1. pag. 216.

***) Es heißt in Theb. III. 145, 1 den 30. Mai schickten Ihro Fürstliche Gnaden der Schützen-Brüderschaft sowol der Reich-Krahmer Privilegia auf's Rathhaus, selbige der Gemeine vorzulesen und sie zu befragen, ob sie einiges Bedenken über der darüber verlangten Confirmation hätten? Es waren auch zu dem Ende Schöppen, Zwölffer und Geschworene erfordert.

Dokument, welches sich noch in den Händen der Schützen-Gesellschaft befindet und als Grundlage für alle nachherigen Gesetze und Ordnungen dieser Gilde gelten kann. Es selbst bezieht sich bereits auf Artikel und Anordnungen der früheren Zeit. Doch da solche nicht mehr vorhanden sind, so muß diese Urkunde als ein theures Kleinod aus alter Zeit gehalten werden und wird der Wortlaut derselben im Anhange folgen. Sie wirft ein erhellendes Licht über die Zustände und Beschaffenheit des Schützenwesens jener Zeit und kann auch noch in der Gegenwart zu manchen nützlichen Einrichtungen Winke geben und zum Wegweiser dienen.

Der Aussteller jener Ordnung, Herzog Heinrich XI., war bis zu jener Zeit ein verständiger und gerechter Fürst, wenn er auch nachher in die Fußtapfen seines unklugen und verschwenderischen Vaters Friedrich III. trat; mit seinem lustigen Rath Hans von Schweinchen die bekannten lüderlichen Fahrten unternahm und elendiglich starb. Er gab im Juni 1566 die fast jetzt noch gültigen Gesetze für die Schützen-Brüderschaft, aus welchen hervorgeht, daß er hierdurch das Schützenwesen zu fördern suchte, welches von den Vorfahren stark gepflegt worden ist. „Und aber Inn vorgangener Zeit vormerkt und befunden, das sich die übung und Kurczweil des armbrust vnnd Büchsenschiffens bey vnserer Stadt Lignicz das mehrentheils zum vndergang vnnd abfall begebenn, So doch die vorfahrende zu mehrung solcher Bürgerlichen übung vnnd Kurczweil, welche auch bei Zeit der noth forderlich vnnd nützlich sein mögen hierczu lustige vnnd bekweme stellen“ heißt es in dem Statut.*)

Zwei verschiedene Plätze waren zu dem Behufe der hiesigen Schützengilde eingeräumt worden, nämlich der Schützenwall vor der Pforte und der Haag. Letzterer für das Büchsen-, ersterer für das Büchsen- und Vogelschießen. So fährt nämlich die Urkunde fort: „Als nemlich das wahl bey der newenn Pfortten darum das Schützenwahl genandt vnnd dann den Placz bei der Vogelstangen vnnd aufgerichten schirmwandt Im Haag alhir vor unserer Stadt Lignicz ꝛc.“

Wir begnügen uns blos den kurzen Inhalt des wichtigen Statuts hier anzuführen und verweisen auf seinen Wort-

*) Daß das Privilegium von 1566 ab datirt und erst in diesem Jahre seine volle Gültigkeit erhielt, geht aus dem Umstande hervor, daß anno 1666 und anno 1766 (auch 1864) wiederum gleichsam als Jubelfeier der Schützen-Brüderschaff neue Statuten gegeben worden sind.

laut selbst im Anhange dieser Schrift. Die Ueberschriften der 5 Kapitel lauten:

1) Ueber die Gewinnung der Bruderschaft und derselben Zusammenkunft.
2) Vom Schießen auf Pfingsten und sonsten bei den Stangen.
3) Wie es auf dem Schützenwall und Zielstatt zu halten.
4) Von dem Essen und Mahl, so bei der Bruderschaft zu geben.
5) Die Begräbnisse anbelangend.

Dieses Document ward am 21. Juli 1597 vom Herzog Joachim Friedrich zu Liegnitz bestätigt und sind beide Urkunden in originali noch jetzt in dem Besitze der hiesigen Schützen-Gesellschaft. —

Auch die folgenden Liegnitzer Piasten-Herzöge pflegten das Schützenwesen und mit demselben die Gilde auf's aufrichtigste, das sehen wir aus den mannigfachen Geschenken, die sie derselben zukommen ließen und aus den vielfachen Privilegien, wie solches aus den weiter unten erfolgenden Angaben der Documente zu ersehen ist. Merkwürdigerweise sind uns die Namen der Vogel-Schützen-Könige von den Jahren 1560 bis 1598 durch das alte Kleinod an der Königs-Kette (Nr. 1 und Nr. 63) aufbewahrt worden, (siehe Anhang) woraus hervorgeht, daß das Vogel-König-Schießen seit 1560 mit wenigen Unterbrechungen fast jedes Jahr gefeiert ward.

Im Thebesius befindet sich über Schützen-Angelegenheiten nichts weiter, als daß „den 18. Juli 1597 von den Schützen ein Vogel-Schießen gehalten, da denn statt Ihro Fürstliche Gnaden Joachim Friedrich dero Kammermeister den Vogel abgeschossen und König worden. Sowohl Ihro Fürstliche Gnaden ließen ein Banquet vor den Rath und Brüderschaft ausrichten, als auch der Rath und die Fürstlichen Personen ꝛc. Nun besitzt aber das hiesige Rathsarchiv ein in blauer Pappe eingebundenes Manuscript, sub Nr. 389 des obern städtischen Archivs Schützen-Brüderschaft betreffend, woraus wir entnehmen: daß im Jahre 1593 beim Pfingstschießen ausgegeben worden ist: 20 Rthlr. 36 Gr. 6 Heller. (Siehe die spezielle Rechnung im Anhang.) Man wird daraus ersehen, daß damals wohlfeilere Fêten gegeben werden konnten, als heut zu Tage. — Ohne Datum ist in diesem Buche noch vermerkt, wahrscheinlich auch aus jener Zeit, wie die Eltesten vnd Geschworenen der Brüderschaft mit Nahmen Valentin Wielcke vnnd Michael Nickisch: die Ehrenvesten, Erbaren, Woolweisen vnnd Wolgelarten, Großgünstigen Herrn Eines Erbaren Rathes" gehorsamlich bitten, daß ihnen 6 Rthlr. als Beisteuer zum Königessen für den Arm-

brust-König, nach gewohnter Weise ausgezahlt werden mögen, auch wie man ihnen 2 Armbrüste und 2 Büchsen-„Kleinoter" übersenden solle. — In einem andern Schreiben wird um 10 Rthlr. Beihülfe zur Mahlzeit auf Pfingsten für die Schützen gebeten. — Kaspar Lange der Zirkler bittet den Magistrat um „ein Rockstück," weil ihm das Geld ausgegangen und er mit Weib und Kindern nichts zu leben hat. — In einem folgenden Schriftstücke, wahrscheinlich späteren Datums, wofür Schrift, Orthographie und Diction spricht, werden einige Artikel zur bessern Aufrechthaltung der Ordnung bei der „Löbl. Schützen-Brüderschaft" festgestellt: Als z. B. daß Keiner unmittelbar nach dem Königschießen aufgenommen werden soll; daß sich nicht 2 oder 3 Personen einer und derselben Musquete bedienen sollen; wer aus einem Rennen ausgeschlossen war, kann zu einem andern nicht mehr zugelassen werden; in einem Rennen darf jeder nur einmal schießen. Beim Königsschießen soll Keiner dem Andern seine Büchse leihen, weil sie oft wohl zum Danke dafür noch ausgelacht worden sind. Auch soll Keiner bei dem Königsschießen vor dem Andern schießen und abwarten bis die Reihe an ihn kommt. Ferner sollen sich die Schützen auch an den andern Schießen des Sommers über betheiligen und sich nach dem Breslauer Reglement richten, in welchem es heißt: „Wenn einer in vier Wochen nicht hinaus kommt, so muß derselbe ohne Ansehung einiger Person vier Silbergroschen erlegen, es verhindere ihn denn Krankheit hieran." Von den Schützen mögen einige die Schüsse „recht abnehmen und wie anderer Ortten auf ein Schwartz Täfflichen verzeichnen." Unterschrieben sind:

Ludwig Jacob Werner.
Heinrich Praße.
Herr Johanneß Otte. (?)
Michael Kleinert.

Das folgende Schriftstück enthält eine Supplik des Simon Azler an den Magistrat, ihm seine Büchse, welche man ihm abgenommen, wieder zurückzugeben, „da ich armer mahn von wegen des Büchsenschyssens keyn einen Erbarn Radt In vngelegenheit komen, das ich nicht vorstand, das dieses mein buchsenschyssen mir zu meinem großen nachteyl vnd schaden gelangen sollte, aber dieses ein Erbar Radt mich gefenglich In golperisch thurm eintzühen lassen vnnd mich mitt gefengniß bestraft &c."

Unter den schon erwähnten Rechnungen findet sich eine mit folgender Ueberschrift: „Was ein Erbar Radt den 2. Septembers A. 1591 Auff die Fürstlichte Colacion, welche auff

gnedigſt begeres J. F. G. vnſſer Gnedigen Fürſten vnnd Herrn, Hertzog Friedrichs, Seinem Hochgeliebten Herrn Schwährvatter zu Ehren bein der Fogelſtange iſt auffgewandt worden:

Item vor 3 Mortzebann geben 1 Rthlr 24 Sgr.
Item vor überzogen Zucker und vor Hudtzucker 24 Sgr.
ꝛc. Summa 22 Rthlr.

Es folgen noch Rechnungen pro anno 1592 und 1593, ferner was anno 1595 auf's Pfingſtſchießen bei der Vogelſtange zu Bewirtung vor Ihr F. G. iſt auffgewandt worden: Summa 18 ſchwere Mark 47 Thlr. Eine Rechnung pro 1587.

Es mögen nun die übrigen Vorkommniſſe der Schützen-Brüderſchaft, wie ſie in dem angegebenen Manuſcripte enthalten ſind, nach der Ordnung folgen, woraus leicht die mannigfaltigen Kundgebungen der Gilde in jeder Beziehung erſichtlich ſind.

Im Jahre 1612 iſt an den Magiſtrat zu Liegnitz von dem Magiſtrat zu Neiße eine Aufforderung ergangen, ſich an dem „Freyſchiſſen auf der Buchſen vnnd Armbruſt" das in Neiſſe auf Anordnung des Biſchofs von Breslau Erzherzog Carl von Oeſterreich abgehalten wird, zu betheiligen. In einer gedruckten Anlage von Dominica Cantate, 21. Mai 1612, iſt ein Verhalten beim Büchſen- und Armbruſtſchießen zu Neiße von dem dortigen Magiſtrat und zugleich die dabei zu gewinnenden Preiſe angegeben.

Am 27. Juni 1614 wurden die Liegnitzer zu einem Freiſchießen auf den 30. Auguſt nach Breslau eingeladen.*)

Am 16. Juli 1615 lud der Löwenberger Magiſtrat die Liegnitzer zu einem „Freiſchiſſen" auf den 23. Auguſt nach Löwenberg ein.**)

In einer Supplik an den hieſigen Rath bitten die Unterzeichneten N. N. Verordnete Eltſten vnnd eine ganze löbliche Brüderſchaft der Armbruſt- vnnd Büchſenſchüczen zu Liegnitz: „daß die Stände in der Schützen-Capelle zu St. Peter-Paul, ſo die ſeligen vorfahren mit ſchweren vncoſten erbauett, faſt ziemlich weit an den fürnembſten ſtellen vill eingenommen und verbautt worden" durch einen vorgenommenen Bau nicht beeinträchtigt würden. Es heißt nämlich: „Dannenhero wir gevrſacht worden nicht allein wegen vnſer Capellen, daß dieſelbe eczlichermaßen vorbauet werden will vnnd dann der abgerißenen vnd vnß zuſtehenden zwei Stellen,

*) cf. Originalbrief Nr. 318.

**) cf. Concept zum Originalbrief Nr. 318.

sondern in ansehung des Herrn Haubtmannß, der vnß, die wir ein solches nicht geäußert, auch albereit zue Ohren kommen, höchlich verweißen mochte, gebührlicher anzugeben ꝛc." Das Datum ist auf dem Bittschreiben mit anderer Schrift verzeichnet, es heißt: praes. 12. July 1616.

Die Aufschrift lautet:

„Denen Ehrenuesten Hoch- vnd Wolgelahrten, Hoch- vnd Wolweisen Herrn N. N. Bürgermeister vnd Rathmannen der Fürstlichen Stadt Liegnicz, Unsern grosgunstigen Herrn."

In einem Schreiben mit beigedrucktem Patent laden die Görlitzer zu einem Freischießen auf den 4. September 1616 ein. Während der letzten Hälfte des dreißigjährigen Krieges und nachher, also von 1633 bis ohngefähr 1653, scheinen die Freischießen ꝛc. in Wegfall gekommen zu sein. Die traurige, schreckensvolle Epoche des Religionskrieges ließ keine Blüthe dieser bürgerlichen und ritterlichen Volksfeste zum Durchbruch kommen. Verödet und verlassen lag Agricultur, Industrie und Handel, zertreten und zerschellt jede harmlose allgemeine Freude. Die Bürger mochten zum Schutz ihrer theuersten Güter sich wohl oft gerüstet und gewaffnet haben, um den rohen Horden der feindlichen und oft befreundeten Schaaren entgegen zu treten; wo und in wie weit es ihnen jedoch genützt, gehört nicht hierher.

Wir finden in diesem Manuscripte (Nr. 318) während dieser ganzen Zeit nichts in Betreff der Schützengilde aufgezeichnet. Erst mit dem Jahre 1655 stoßen wir auf „Mängel", wie die Ueberschrift lautet. Ein Criminalprozeß, wie er in heutiger Zeit leider noch nicht von der Tagesordnung gestrichen ist und in allen Ländern oft und vielfach, bei Hoch und Niedrig, nicht selten an das Licht der Justiz tritt, wickelt sich auch hier ab und ist durch die noch vorhandenen Akten der Nachwelt aufbewahrt worden.

Johann Haman, löblicher Bürger und ehrenfester Aeltester oder Vorsteher der Schützenbrüderschaft zu Liegnitz, hatte die Kleinotter und Utensilien der Gesellschaft in Gewahrsam und deren Kasse mehrere Jahre hindurch zu verwalten.

Nun begab es sich, daß ein Schützenbruder, der „Kancelley verwandter Balthasar Seideler", eines Sonntags wahrnahm, wie besagter Haman seine Magd und den Zieler in die Schützenkapelle schickt, um von dort die der Schützengilde gehörigen zinnernen Teller abzuholen, selbige jedoch nicht wieder zurückbefördert. Außer diesem kleinen Vergeßlichkeitsfehler ist die Rechnung des ꝛc. Haman von einer Revi-

sions-Commission nachgesehen und siehe da, hier haben sich erst recht solche Widersprüche herausgestellt, daß der ehrenwerthe Herr um nichts mehr oder weniger, als um eine Unterschlagung anvertrauter Gelder angeklagt wurde.

Unter dem Ausdruck „Mängel" sind in 7 Punkten diese Falsa beleuchtet worden. Es ist dort nämlich die Rede von Zinn, von Leinenzeug, von einer großen Anzahl Gläsern und sehr vielem „Hausrath", welches alles früher vorhanden war und jetzt verschwunden sei.

Dann ist in der abgelegten Rechnung das „Einwerbungsgeld" von verschiedenen Mitgliedern (sie heißen: Caspar Hellgauß, Jakob Klinge, Michael Ruß, Leonhardt Hammerschmidt, Cristoff Willenberg, Zacharias Schwipper und Balzer Nippel) nicht aufgeführt; auch hat er von mehreren mehr Einwerbungsgeld genommen, als er angegeben. Ferner hat er fälschlich Ausgaben an den Glaser und Zieler gebucht, welche diese nicht erhalten haben. Hierzu kommen noch mehr Unrichtigkeiten, namentlich daß er die „fürstl. wöchentliche Kleinoth von 14¾ Jahren" (1632—1646), welche 409 Thlr. beträgt, nur mit 86 Thlr. 30 Sgr. berechnet. Ueberdies hat er ein silbernes „Kleinott der Brüderschaft" versetzt, ohne dazu berechtigt zu sein. Von dem Hause des Herrn Sebaldt Heinrich hat er mehr Miethzins erhalten, als er in die Rechnung eingetragen. Er hat nämlich 1 Thlr. 24 Sgr. geschrieben, dagegen nachweislich durch seine eigene Quittung erhalten 11 Thlr. 24 Sgr. Von dem Jauer'schen Beitrag setzt er Rest 15 Jahre, nämlich von 1631—1645 (nämlich 40 Thlr.). Nun stellt sich aus seinen eigenen Quittungen heraus, daß die Jaueraner bis 1638 bereits bezahlt haben, und dergleichen Mehreres. Endlich wird sub Nr. 14 der Mängel gesagt: „Hatt man auß der ganzen Rechnung mit verwunderung ersehen, daß Hr. Haman eine große Specification von 138 Thlr. 22 Sgr. fast auf einen bloßen Zaun undt steg angesetzet, hergegen aber mehr nicht alß 14 Thlr. 26 Sgr. in entpfang genommen, weill nun derogleichen bey keinem Wirthe glaublich, wird H. Haman sich dißfalls zur billigkeit zu accommodiren haben" ꝛc. Unterschrieben sind „N. N. Verordnete, Eltisten vndt im Quartal hierzu verordneter ausschuß der löbl. Brüderschaft von Schüczen in Liegnitz." Aus Folgendem geht hervor, daß diese Klageartikel vom 28. Mai 1655 datiren. Nun vertheidigt sich zwar Haman in mehreren Schriftstücken. Es blickt aber aus seiner Defension der Schelm so stark hervor, daß uns die Langmuth und Nachsicht des damaligen Magistrats, als Richter in dieser

Sache, in Verwunderung und Staunen setzen muß;*) denn bereits nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheil vom 28. Octbr. 1655, nach welchem Haman condemnirt wird: der Schützenbrüderschaft 37 Thlr. zu zahlen, der übrigen Differenzen zu geschweigen, sind die Aeltesten der Gesellschaft am 5. Februar 1657 wieder beim Magistrat vorstellig geworden, daß der verklagte Haman wenigstens doch die 37 Thlr. zahlen sollte, die von ihm bis dahin nicht entrichtet worden.

Wir sehen aus diesem Prozesse, wie traurig es um die Handhabung des Rechtes damals aussah, daß man gegen einen offenbaren Betrüger nicht strenger einschritt.

Aus den Aktenstücken geht auch hervor, daß ein König- oder Freischießen während der letzteren Zeit des dreißigjährigen Krieges nicht stattgefunden, sonst würde wohl in den Jahren der Verwaltung des Haman eine Erwähnung dessen geschehen sein. Ferner ersehen wir aus derselben, daß die Schützen einen Garten gekauft, für wieviel, ist durch die Untreue des Haman nicht ersichtlich. Es heißt nämlich sub Nr. 8 der Mängel: „Dieweil die fürstl. wöchentliche Kleinoth von 14³/₄ Jahren ohngefähr austreget 409 Thlr., hergegen aber H. Haman der Schützenbrüderschaft mehr als 86 Thlr. 30 Sgr. Berechnet. So wirdt H. Haman den oberrest, wo er hinkommen (zumahlen do H. Knawer seid H. Hamanß rechnung von folgenden Herrn Eltisten noch 47 Thlr. wegen des **garten** bezahlet werden müssen) particulariter zu berechnen, auf des garten Kauff vnd dessen Kaufpretium zu probiren schuldig sein.“

Auch in der Verantwortung Haman's heißt es: „das die Kauffsumme des Schützengartens zu benennen, auch vorhero die Zahlungsmittel genommen worden.“

Im Ganzen ist dies auffällig, da, wie oben bereits erzählt worden, die Schützenbrüderschaft im Besitz eines Gartens vor der Pforte war.**)

Außer allem Obigen geht aus den Akten hervor, daß im Jahre 1633 hier die Pest stark gehaust haben muß; denn in seiner Vertheidigung sagt Haman unter Anderem . . . . „der Zihler auch seine Intresse dorbei beobachtet; so wird solches meines erachtens bis zum 2. Septbr. 1633 (weille die

*) Wir führen blos das Beispiel an: Auf die Beschuldigung, daß er statt 11 Thlr. 24 Sgr. nur 1 Thlr. 24 Sgr. in der Einnahme gebucht, giebt er die naive Entschuldigung: daß er sich in den Einern und Zehnern versehen habe.

**) Auf einem Ackerstück am Ende der Jänschengasse, Schützengarten genannt, haben die Schützen heut noch das Vorkaufsrecht und beziehen einen jährlichen Grundzins von 24 Sgr.

Pest stark eingerissen)" rc. — Eine eigenthümliche Bittschrift an „die Edlen, Wohl Ehrenvesten, Großachtbaren, Hochgelehrten, Insonders hochgeleehrtesten Herren vom Rath" folgt in dem Mscr. ohne Datum. Es geht aber aus der Supplik hervor, daß sie kurz nach 1660 angefertigt sein mag. Unterzeichneter bittet nämlich den Rath, ihm Recht und Genugthuung zu verschaffen, „indem ich", wie er sagt, „am 13. hujusd., als ich im Zwinger mit schießen vnd meine Zulage geben wollen, von denen dazumahlen anwesenden Schützen zurückgehalten vnd von Selbten die Zulage von mir nicht hat angenommen werden wollen, wie solches Tit. Herr Wachtmeister Krebs wird attestiren können" rc. Er habe sich solchen Schimpf sehr zu Herzen genommen, „demnach nun aber bekannt ist, das auf mich oder mein Handwerkstrieb keine nachdenkliche oder arge Reflexion zu machen ist, weil ich mich in einer von vielen Römischen Kaisern, insonderheit aber von Dero itzt glorwürdigst Regihrenden Kayserl. Majest. sub dato Wien d. 8. Juny Anno 1660 allergnädigst bestätigte Zeche befunden, auch nachdem ich bey hiesiger Stad in Numero civium recipiret worden bin, aller bürgerl. Freyheiten vnd Exercitien fähig worden" rc. Daher bittet er, die ihn ausgestoßen, zu bestrafen und den Schützen anzubefehlen, ihn als Mitglied zuzulassen. Unterschrieben ist: George Schmiedt, Bürger und Schweineschneider allhier.*) In einem folgenden Schriftstück, d. d. Liegnitz anno 1677 den 28. April, ersuchen die „Genossen der löbl. Schützenbrüderschaft „der Kays. vnd Königl. Stadt Liegnitz wol- verordneten Herren Bürgermeister vnd Rathmannen" um einen Schützen-Aeltesten, da Herr Petiscus aus Rücksicht seiner vielfachen Beschäftigung im letzten Quartal abgedankt habe. Ferner da die Schützenbrüderschaft hier „gleichsam vor einem Extract aller Zünfte bei dieser Königl. Stadt zu aestimiren ist" rc., so möge der Magistrat befehlen, daß diejenigen Zechen, welche keine Leichentücher besitzen, dieselben bei Todesfällen von der Schützengilde entnehmen, damit dadurch der Zeche wiederum einige Einkünfte erwachsen, die in letzterer Zeit in Wegfall gekommen waren.

Erst im Jahre 1678 ist hier wiederum ein „Mann-Königsschießen" abgehalten worden und zwar geht solches aus der Verordnung des Magistrats hervor, welche lautet:

*) Da kein Datum vermerkt ist, so kann auch eine andere Stadt, außer Liegnitz vielleicht Breslau, gemeint sein, woselbst diese Klage anhängig gemacht worden ist; der Ausdruck Zwinger und Kaiserl. Majestät giebt dazu Veranlassung.

„Demnach E. E. Rath resolviret, daß auf kommenden Montag über 8 Tage, wird sein der 22. August daß Mann-Königßschissen fortgestellt werden sol: Als verordnet E. E. Rath, daß die Herrn Geschwornen Künftige woche, nicht allein die Gewöhnlichen consignationes derer Zunftgenossen so mitte schissen eingeben, sondern auch daß geld vorher colligiren sollen. Hiermitt alßdann wo sich über die Zulage nicht aufhalten dürfe: Sondern selbige also bald ehe daß schissen angehet, denen Verordneten Hr. Hr. Commissarien einhändigen können: und zwar bald ehe denn man hinauß zeucht. Decr. 13. August 1678.

Stad Liegnitz Cancelley.

Eine Verordnung des Magistrats, d. d. Liegnitz 3. August 1680, befiehlt, mit Androhung von Strafen diejenige Mannschaft zu belegen, welche „denen Zünften assignirt sind, und bei den wochentlichen exerciren und Schissen sich nicht einfindet."

Im Jahre 1680 fand ein Doppelhackenschießen statt.

Die betreffende Verordnung lautet:

1) „E. E. Rath verordnet, daß die Herren Geschwornen den ihrigen ansagen sollen, daß auf gnädige Verordnung der Königl. Hochlöblichen Landes-Haubtmanschafft, das Doppelhackenschissen, auf den Donnerstag fortgestellt werden soll: Und weil dabey ein der Stad anständiger aufzug gehalten werden sol: Sol ein ieder in person aufziehen und da er ehhafften (sic!) hette, einen dichtigen Mann und keine Lehrjungen aufziehen lassen."

2) Sollen iede Zeche eine anzahl Handwergßpursche alßdenn Verß (?) recht auß schicken, welche mit den Piquen aufziehen: Denen auch zu einer Recreation nach vollendetem aufzuge ein trunck gegeben werden sol. Und weil solch aufzug auß erheblichen Uhrsachen und zu Anständigkeit der Bürgerschaft angesehen: Alß versiehet sich E. E. Rath zuverlässigen gehorsamß. Massen auch wieder die außenbleibenden mitt ernster animadversion und straffe verfahren werden sol. Decr. 27. Aug. 1680.

Stad Liegnitz Cancelley."

Eine Verordnung des Magistrats vom 23. Mai 1682 befiehlt der Bürgerschaft, zum Scheibenschießen pünktlich zu erscheinen Eben eine solche vom 7. Juli 1683, wo es heißt: daß der Rath „solche der Stadt übelanstehende ausbleibung mit empfindlicher Straffe ansehen wird."

Im Jahre 1690 fand ein Königschießen statt, wozu der Magistrat sub 23. Juni 1690 zum Erscheinen nach dem

Trommelschlag auffordert: wer durch Krankheit oder sonst unumgänglich verhindert ist, muß einen Stellvertreter stellen

Ein Decret des Magistrats vom 16. Juni 1691 besagt, daß die Namen der jungen Mannschaft, behufs des gewöhnlichen Schießens, bis zum nächsten Freitag durch die Geschwornen eingereicht werden müssen.

Dienstag am 9. Juli 1703 war Königschießen, wozu die Bürgerschaft am 11. Juni bereits aufgefordert wird. Wer nicht kommt, muß einen Gulden Strafe zahlen; ist er nachweislich behindert, muß er einen Stellvertreter schicken, „nicht aber Tagearbeiter oder derogleichen Leuthe mit zerrissenen Kleidern, die der Stadt und der Bürgerschaft höchst schimpflich“ ꝛc.

Auch 1713 am 11. Juli ist wieder ein Mann-Königs-Schießen abgehalten worden, wozu mit ähnlichen Bemerkungen, wie im vorigen Decret, aufgefordert wird.

Das letzte Schriftstück dieses für die Schützengesellschaft wichtigen Manuscripts datirt vom 4. September 1762, enthält eine Quittung der Invasions-Kasse über 995 Thlr., welche von der Mannkette gelöst und derselben behändigt worden sind. Das kurze, aber viel besagende Blatt Papier lautet:

„Neun hundert neunzig fünff Rthlr. in Sächsischen ordin. $^1/_3$tel Stück haben des Herrn Secretarii Koocke Hochedelgeb. als diejenigen aus der, von der löbl. communität verkaufften Mannskette gelöseten Gelde dato richtig zur Invasions Casse bezahlet, darüber quittirt.

Liegnitz, den 4. Sept. 1762.

H. Kreckdeschel, pt. Rendant.

Journal pag 6.

---

*) Wir haben nicht Anstand genommen, die in diesem Manuscripte enthaltenen Documente der Reihe nach hier wiederzugeben, ohne der Ordnung gemäß, die seit 1675 resp. 1740 datirenden den folgenden Abtheilungen einzureihen, weil sie kein politisches oder sonst hervorragendes Moment in sich bergen, welches uns Veranlassung geboten hätte, die rein technischen Vorkommnisse nach ihrer Reihenfolge anzuführen. Blos das letzte Schriftstück wird bei der 3. Abtheilung dieser Schrift seine Stelle finden.

Zweite Abtheilung.

Die Schützengilde unter Oesterreichischer Herrschaft von 1675—1740.

Wie in den übrigen Zweigen der Verwaltung, wie in religiöser, politischer und national-ökonomischer Beziehung, der Kaiserstaat sehr häufig seine Versprechungen nicht hielt und sich als unzuverlässig erwies, so trat dies auch bei der Schützengilde hervor. Beim Antritt der Regierung nach dem Erlöschen des Piasten-Stammes hatte Kaiser Leopold feierlich zugesagt und brieflich (d. d. Wien, am 14. Dezember 1675) documentirt, daß er die Privilegien aller Stände, Gesellschaften und Institute im Fürstenthum Liegnitz, Brieg und Wohlau confirmiren und aufrecht erhalten wolle. Doch wird durch ein Schreiben der Bancal-Ober-Repräsentanten im Herzogthum Schlesien d. d. Breslau, den 6. April 1720 decretirt, daß statt der bisherigen 90 Fl 36 Kr., welche der Schützen-Brüderschaft als Kleinod verabreicht worden, von nun an nur 30 Fl., also das Drittel, gegeben werden sollen. Auch die 2 Mark Silber, welche erst von der Herzogin Louise als Vormünderin ihres Sohnes, des letzten Herzogs von Liegnitz, Georg Wilhelm, der Liegnitzer Schützen-Brüderschaft d. d. 29. Mai 1674 als ein Kleinod für den jedesmaligen König beim Musquetenschießen verabreicht wurden, sollten in Wegfall kommen. Alles Petitioniren dagegen half nichts und ist diese Summe bis zum heutigen Tage (24 Rthlr.) für den Schützen-König aus der Regierungskasse beibehalten worden. In der ersten Zeit nach dem Tode des letzten Piasten, scheint das Schützenwesen in Verfall gekommen gewesen zu sein, namentlich das Fest nicht in seinem völligen frühern Umfange ausgeführt worden zu sein, da der Kaiser sub dato Wien, am 10. März 1683 gestattet, daß das Vogelschießen mit der Armbrust wieder eingeführt werden solle, mit dem Zusatze: „da hierdurch der Kammer kein neues onus zugezogen wird."

Im Verlauf der Jahre fing die alte hergebrachte eingeführte Ordnung und die Gesetze bei der Gesellschaft an etwas laß gehandhabt zu werden, namentlich wurde die Observanz bei den Opfergängen mit Begleitung des Vogelkönigs in der P. P. Kirche nicht mehr streng innegehalten, weshalb wir eine Aufforderung des Magistrats d. d. Liegnitz, den 7. Juni 1726 finden, welche zur strengen Befolgung der desfallsigen Vorschriften ermahnt. Es scheint jedoch dies in der Folge dennoch nicht gefruchtet zu haben, denn im Jahre

1765 sind die Namen derjenigen Schützen, welche bei dem Opfergange fehlten, zur Strafe namentlich aufgeführt worden. Weiter hat sich in jenem Zeitraum nichts von Bedeutung, die Schützengilde Betreffendes, ereignet.

Dritte Abtheilung.

Die Schützengilde unter Preußen von 1740—1868.

Liegnitz war eine unter den vorzüglichsten Städten, welche Friedrich der Große bei seinem ersten Zuge nach Schlesien, im Dezember 1740 in Besitz nahm. Der größtentheils österreichisch gesinnte Magistrat mußte abdanken, weil er den Huldigungseid nicht leisten wollte. Nur der Kämmerer Brückner, ein Mann, der seine Zeit zu würdigen verstand, blieb im Amte. Es sind uns in Betreff der Schützengilde bis jetzt keine schriftlichen Denkmäler aus jener Zeit-Epoche überkommen und fließen uns erst wieder in späterer Zeit ergiebige Quellen über die Entwickelung dieses Instituts. Gewiß hat der weise König, wie alles Uebrige, auch die Schützengilde bei ihrem statu quo erhalten. Nur in dem letzten Schriftstück des oben excerpirten Manuscripts Nr. 389 findet sich ein höchst wichtiges, allerdings wenig erbauliches Zeichen jener Zeit, laut dessen noch in den letzten Jahren des siebenjährigen Krieges, die Schützengilde zu Liegnitz ihre Königs-Mannkette für 995 Rthlr. verkaufte und den Erlös dem Rendanten der Invasions-Kasse behändigte, worüber solcher unterm 4. September 1762 dankbarlichst quittirt.

Hieraus ist es leicht erklärlich, daß an der Mannschieß-Kette die Könige vor dieser Zeit nicht gefunden werden.

In einem monito d. d. Liegnitz, den 23. August 1770 wird unter Anderem gerügt, daß künftig von dem Kretscham-Mittel, welches die Verleihung von Begräbnißmitteln gegen eine Abgabe, mit der Schützengilde gemeinsam betrieb, die betreffenden Belege genau bewirkt werden sollen. Außer dieser Einnahmequelle wird des Flantzischen Legats von 200 Fl. Kapital, deren 10 Fl. = 6 Rthlr. 20 Sgr. Zinsen als Almosen verwendet werden, Erwähnung gethan. Schon im Jahre 1777 wurde jedem Bürger, wenn er auch in der Vorstadt wohnte, das Recht Schützenkönig zu werden, zuertheilt. Im Jahre 1778 kommt die Schützengesellschaft bei

der Regierung bittweise ein, wegen Unterstützung einiger Subsidien zum Wiederaufbau eines neuen Schützen-Kretschams, der äußerst schadhaft und baufällig geworden sei. In einer Supplik an den König bieten die Bittsteller nicht nur das ganze liegende und fahrende Vermögen der Schützengesellschaft zum Unterpfande dar, für die vom Staate erbetenen 1200 Rthlr. zum Bau des Schützen-Kretschams, sondern die Mitglieder selbst, 200 Personen, wollen mit ihrem Hab und Gut dafür haften. Zu den Liegenschaften gehörte auch der Schützenplatz, dessen 1789 Erwähnung geschieht.

Die Gelder sind ihnen gegen 10 Prozent bewilligt worden. Ein Moment, worauf die Schützen-Aeltesten vorzüglich ihr Gesuch stützten, war die Bonifikation, die Friedrich der Große den durch Brand verunglückten Einwohnern der schlesischen Städte, namentlich auch den Liegnitzern zu Theil hatte werden lassen. — Unter der Regierung Friedrich Wilhelm II. erhielten die Schützen die Erlaubniß von der Regierung, im Namen des Königs, in dem Schützen-Kretscham Bier und Kaffee auszuschenken und ein Billard daselbst zu halten.

Dies Königl. Decret datirt: Glogau, am 12. Februar 1795, woraus hervorgeht, daß die Schützengilde als Corporation angesehen wurde. Auf die Beschwerde des Caffetier Wolf, daß der Schützenkretscham-Pächter Heyn nicht befugt sein sollte im Winter in seinem Lokale die Schankwirthschaft weiter zu betreiben, ward solches trotz der Gegenvorstellung der Schützen-Aeltesten, dem rc. Heyn verboten, weil zwei Billards in Liegnitz nach Verhältniß des jetzigen Ortes zu viel seien, besonders da sich dort gegenwärtig keine Garnison befinde. Glogau, 23. Dezember 1795.

Im Jahre 1799 bewilligte der Magistrat die Kosten zur Reparatur des Schießhausdaches aus der Kämmereikasse.

Am 25. Februar 1807 wurde von einigen Mitgliedern der Schützen-Gesellschaft der Vorschlag gemacht, den sogenannten Schützentümpel zu verkaufen und für den Erlös die Schulden, welche noch auf dem Schießhause hafteten, zu bezahlen. Es ist solches geschehen und die Stadt-Commune ist später in den Besitz desselben gekommen, der bei dem Plane zur Erbauung eines neuen Gymnasiums eine so bedeutende Rolle spielte und jetzt eine der schönsten Anlagen auf der Promenade bereits ist und mehr zu werden verspricht.

Während der traurigen Jahre der französischen Usurpation, wo jede freie Bewegung gehemmt, jedes volksthümliche Fest unterdrückt, wo Handel und Industrie gelähmt war, konnte auch das Schützenwesen nicht gedeihen und es werden keine Kundgebungen sichtbar. 1810 sollte ein neues Schieß-

haus aufgebaut werden und man nahm die Schützengilde-Kette oder Vogelkönigs-Kette, verkaufte sie, um damit theilweise die Kosten des neuaufzubauenden Schießhauses zu ermöglichen. Nur die alten Kleinodien, vom Herzog Ludwig geschenkt und der Vogel, wurden nicht veräußert und befinden sich heute noch an der Kette.

Am 10. Juni 1810 ward C. G. Prüfer Vogel-König, und am 4. Juni 1811 ausgeführt.

Die von ihm geschenkte Medaille nimmt Bezug auf den neuerbauten Schützen-Saal mit den Worten: „Bei dem ersten Königmahle, In dem neuen Schützen-Saale, Senkt Euch Götter zu uns nieder. Stimmet ein in frohe Lieder, Laßt uns bei Musik und Wein Brüder alle fröhlich sein."

Daß diese Fröhlichkeit doch nicht allgemein, vielleicht gar wohl erheuchelt und erzwungen war, geht aus der Inscription einer Medaille an der Mannschießkette hervor, dort heißt es: „Zum Andenken der Schlacht an der Katzbach vom Schneider M. Vocke, welcher vom 18. Juni 1810 bis zum 26. August 1815 König geblieben ist, indem während dieser Zeit wegen Kriegsunruhen keine Mannkönigschießen gehalten wurde." Daß die Schützengilde als solche patriotische Gesinnungen hegte und solche zum Wohle des preußischen Vaterlandes auch thätig bekundete, ersieht man aus einem Briefe d. d. Bienstädt vor Erfurth, den 10 Dezember 1813, in welchem ein gewisser Streit dem Liegnitzer Schützen-Corps seinen Dank ausspricht, für die dem Schlesischen Schützen-Bataillon während seiner Anwesenheit in „den Gefilden von Liegnitz" erwiesenen Wohlthaten.

Auch sind die Unterstützungsgelder auf's Beste vertheilt worden. Einige Wittwen und Waisen, deren Männer und Väter am 16. Oktober 1813 bei Leipzig gefallen waren, erhielten auch davon. — Die bisher bestandene Schützengilde oder Schützengesellschaft wurde am 24. Mai 1814 aufgelöst, dafür ein Schützen-Corps errichtet und die Bürgergarde eingeführt. Die damaligen Kriegs-Verhältnisse hatten eine solche Schutzmaßregel nothwendig erachten lassen. Es scheinen Reibungen zwischen den beiden waffentragenden Vereinen vorgekommen zu sein. Nach einigen Jahren jedoch löste sich die Bürgergarde auf und das Schützen-Corps trat wieder in seine früheren Verhältnisse als Schützengilde. Im Jahre 1816 ward beschlossen, daß der Vogel-Schützen-König zu Wagen mit den Commissarien vom Rathhause abgeholt werden solle. Unter anderen Petitionen wird um Befreiung des Schießhauses von der Einquartierung in Friedenszeiten gebeten und daß der Vogel-König ebenso von den Gemeindekosten befreit

werde wie der Mannkönig. Beides ward bewilligt. Heut ist nur der Pfingstkönig von Personal-Communal-Steuer frei, der Mannkönig nicht. Ferner wird aus dem Stadtforst Bauholz behufs Erbauung einer Barrière an den Schießstätten unentgeltlich verabfolgt. (Am 30. Dezember 1817.)

Am 12. Juni 1820 wird bei der Schützen-Gesellschaft angefragt: ob sie den Schießhaus-Saal der Freimaurer-Loge zum Johannisfeste überlassen wolle, und wird bejahend beantwortet. In den folgenden Jahren hat sich nichts Erhebliches, die Schützengilde Betreffendes, ereignet.

Am 22. September 1845 braunte das Schießhaus gänzlich ab.*)

Fast sämmtliche Büchsen der Schützen verbrannten dabei. Sie waren jedoch mit 1000 Rthlr. versichert.

In einer Berathung vom 7. October 1845, betreffs des Wiederaufbaues eines neuen Schießhauses, in welcher der Kaufmann A. Schwarz zum Vorsitzenden gewählt wurde, gab sich eine dreifache Willensäußerung kund:

1) daß die Schützengesellschaft mit den vorhandenen Mitteln, ausschließlich zum Bedarf der Schützen, ein neues Schützenhaus erbaue;
2) die Schützengesellschaft petitionirt bei der Stadt-Commune um Ueberlassung des Grund und Bodens zum Aufbau, den allgemeinen Bedürfnissen entsprechend, um namhafte Beihülfe an Ziegeln und Holz, beschafft sodann durch Aufnahme von Hypotheken das fehlende Kapital und ist Eigenthümerin des neuen Schießhauses; endlich
3) die Schützengesellschaft offerirt der Stadt die disponiblen 2000 Thlr. und petitionirt, daß dieselbe den Bau, nach einem gemeinschaftlich mit der Schützengesellschaft genehmigten Plane, zum allgemeinen Bedürfniß, für alleinige Rechnung übernehme. Haupterforderniß für dieses 3. Project müsse jedoch sein: daß die Schützengesellschaft die nothwendigen Lokalien zur freien Benutzung auf ewige Zeiten angewiesen bekomme.

Die Mehrzahl der Anwesenden entschied sich für dieses letztere Project und wurde solches auch schließlich unter fol-

*) Dazu gehörte: 1) das Saal-Gebäude; 2) das Neben-Gebäude, Schießstand enthaltend; 3) ein anderes Neben-Gebäude; 4) Wirthschafts-Gebäude mit Durchgang; 5) Wohnhaus und Schankhaus. Der Gesammtwerth betrug 5000 Rthlr. und war mit 4700 Rthlr. bei der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank versichert.

genden Bedingungen nach mannigfaltigen Unterhandlungen zur Ausführung gebracht. *)

Da der Vertrag so viel des Wichtigen für die Gilde enthält, so folgt er hier in extenso.

Vertrag
zwischen der Stadtgemeinde zu Liegnitz und der Schützengesellschaft daselbst über das von der ersteren zu erbauende neue Schießhaus.

Nachdem das der hiesigen Schützengesellschaft gehörig gewesene, auf Grund und Boden der hiesigen Stadtgemeinde, namentlich auf dem der letzteren gehörigen hiesigen Breslauer Haage erbaute Schießhaus, nebst dazu gehörigem Schankhause, am 22. September 1845 durch die Flammen zerstört worden, so ist zum Zweck der Erbauung eines neuen, fortan der Stadt Liegnitz gehörigen Schießhauses, zwischen den gesetzlichen Vertretern der letzteren und der hiesigen Schützengesellschaft, der für alle Zukunft bindende Vertrag zu Stande gekommen.

§ 1.

Die Schützengesellschaft entsagt für ewige Zeiten zum Nutzen der Stadtgemeinde Liegnitz

a. ihrem bisherigen Rechte, auf dem der Stadt gehörigen Grund und Boden des Breslauer Haages ein Schießhaus nebst Zubehör bauen und unterhalten zu können;

b. ihrem bisherigen Nutzungsrechte an dem der Stadt eigenthümlich gehörigen, zwischen den städtischen Promenaden, dem vormaligen Nieder-Kirchhofe und dem Fahrwege an der Kuhbrücke nach der Breslauer Vorstadt gelegenen sogenannten Ziegenteiche;

c. ihrem bisherigen vertragsmäßigen Rechte auf die Grasnutzung an dem innerhalb der Schießbarrièren gelegenen Theil des Breslauer Haages, und

d. es willigt die Schützengesellschaft ausdrücklich darein, daß die mit ihrem abgebrannten Schießhause nebst Zubehör verbunden gewesene Berechtigung zum Betriebe der Schankwirthschaft auf das von der hiesigen Stadt auf einem benachbarten Platze des Breslauer Haages zu erbauende, im Eigenthum der Stadt verbleibende neue Schießhaus übertragen werde.

*) Cf. Acta der Schützengesellschaft zu Liegnitz, betreffend das Retablissement des am 22. September 1845 abgebrannten Schießhauses. Seite 8 und Seite 68 ff.

§ 2.

Die Schützengesellschaft überweiset ferner der Stadtgemeinde zur Verwendung für das neu zu erbauende Schießhaus

a. die von ihr erhobenen, auf 2755 Thlr. 8 Sgr. festgestellten Feuerversicherungs-Brandentschädigungsgelder, welche bereits baar zur Stadt-Kämmerei eingezahlt worden sind;

b. die sämmtlichen, von ihrem abgebrannten Schießhause nebst Zubehör übrig gebliebenen Materialien.

Zu den letzteren gehört auch das aus diesen Materialien von der Gesellschaft erbaute interimistische Schießlokal, *) nebst allen darin befindlichen Utensilien, wobei jedoch die Maßgabe gilt, daß dieses interimistische Schießlokal so lange unverändert belassen wird, bis statt desselben die Schießstände des neuen Schießhauses benutzt werden können. Diese Materialien, einschließlich des interimistischen Schießlokals und der darin befindlichen Utensilien, sind auf 425 Thlr. 19 Sgr. Werth geschätzt worden. Auf Erstattung der durch den Bau des interimistischen Schießlokals verwendeten baaren Auslagen von 75 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. steht der Schützengesellschaft kein Ausspruch zu, wogegen die Stadt auf Erstattung der von den sub a. bezeichneten Brandentschädigungsgeldern für die Schützenkasse gewonnenen Zinsen verzichtet.

§ 3.

Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Liegnitz, auf dem Breslauer Haage in der Nähe des abgebrannten Schießhauses das bereits in Angriff genommene neue Schießhaus nach der von dem städtischen Bau-Inspector Kirchner entworfenen, gegenseitig genehmigten Zeichnung als Eigenthum und auf Kosten der Stadt unter den in § 1 und 2 gewährten Beihülfen zu bauen und zu unterhalten, und der hiesigen Schützengesellschaft, so lange sie bestehen wird, an diesem Gebäude ein Mitgebrauchsrecht, sowohl in Betreff der Schießstände nebst Ladezimmer für die allwöchentlichen und Festschießen, als in Betreff des Saales für besondere Festlichkeiten und Feierlichkeiten der Gesellschaft für alle Zukunft dergestalt zu gewähren, daß ohne ihre Einwilligung keine andere Gesellschaft die Schießlokalien zu benutzen befugt sein soll.

Hierbei versteht sich gänzlich von selbst, daß der Stadtgemeinde das Recht vorbehalten bleibt, bei besonderen feier-

---

*) Das heutige Stallgebäude im Hofe des Schießhauses.

lichen Gelegenheiten auch über die Schießlokalien zu verfügen und daß die Einsetzung eines Schankpächters in das neue Schießhaus nach allgemeinem Beschluß der Stadtgemeinde bewerkstelligt wird, und alle Mieths- und etwaigen sonstigen Erträge dieses Gebäudes zur Stadtkämmerei fließen.

§ 4.

Ferner verpflichtet sich die Stadtgemeinde:

a. die zeither aus der Kämmerei gezahlte jährliche Königsprämie von 25 Thlrn. der Schützengesellschaft zu Honorirung ihres Königs ferner zu gewähren, und

b. zur Kasse der Schützengesellschaft als Aequivalent für das am Ziegenteich abgetretene Nutzungsrecht eine jährliche Rente von 30 Thlrn. zu zahlen, welche Rente am 1. October 1848 zum ersten Mal zahlbar sein soll.

§ 5.

Im Speciellen gelten hierbei nachfolgende Bestimmungen:

a. ausschließlich nur bei dem jährlichen Pfingstschießen ist es der Schützengesellschaft gestattet, von den auf dem Schießplane, nicht aber auf dem Breslauer Haage aufzustellenden Pasch- und Verkaufsbuden ein Standgeld zu ihrer Kasse zu erheben. Schaubuden dürfen auch während des Pfingstschießens auf dem Schießplane nicht zugelassen werden;

b. die Schießbarrièren werden, wie sich von selbst versteht, von der Stadt gewährt, und diese liefert auch die in dem Schießstand und in das Ladelokal nöthigen Ladestände, Tische und Stühle, wogegen

c. die Schützengesellschaft die Schießmauer des kurzen Ziels für beständige Zeiten auf ihre alleinige Kosten zu unterhalten verpflichtet ist;

d. allwöchentlich an zwei Tagen ist es der hiesigen Bürgerwehr gestattet, nicht aus dem Schießlokal, sondern auf dem freien Platz vor dem Schießhause, Schießübungen nach dem weiten Ziel, oder der sogenannten langen Mauer, anzustellen, wogegen es bei der bisher gegoltenen Bestimmung bewendet, daß einige Zeit vor dem Mannschießen auch den nicht zur Schützengesellschaft gehörigen Bürgern gestattet ist, zur Einübung aus dem Schießlokal nach dem weiten Ziel zu schießen.

§ 6.

Wenn nach einstiger Auflösung der gegenwärtig bestehenden hiesigen Schützengesellschaft sich eine neue hiesige Schützen-

gesellschaft constituirt, die nicht nur nach den gesetzlichen Vorschriften gestattet ist, sondern auch von Magistrat und Stadtverordneten ausdrücklich genehmigt wird, so tritt die diesfällig neu konstituirte Schützengesellschaft in Bezug auf die hiesige Stadtgemeinde in alle diejenigen Rechte und Pflichten ein, welche der jetzt bestehenden Schützengesellschaft durch gegenwärtigen Vertrag eingeräumt sind.

Das jetzige Schießhaus ist fast auf demselben Platze des vorigen erbauet, der Brunnen des früheren ist noch vorhanden. Nur waren die damaligen Schießstände mehr nach Osten, bei den Linden dem Vorwerk Weißenrode zu, statt daß sie jetzt mehr in südlicher Richtung gelegen sind. So ist denn der herrliche Bau des Schießhauses durch Herrn Baurath Kirchner, dem unsere Stadt noch so viele anderweitige öffentliche treffliche Gebäude zu verdanken hat, zu Ende geführt und mit einem Provinzial-Königsschießen am 26., 27. und 28. August 1850 eingeweiht worden. Gleichsam wie eine Perle mit den köstlichen Anlagen eingefaßt, dient es der Bürgerschaft unserer Stadt als Erholungs- und Vergnügungsort, Freude, Lust, aber auch Gesundheit spendend.

Diesem angenehmen, erfreulichen Abschnitte der hiesigen Schützengilde folgt jetzt ein etwas unerquicklicher Zwischenfall, damit auch, wie sonst im Leben des Einzelnen und der Völker, nicht ununterbrochen die Sonne des Wohlbehagens lächle.

Ein Prozeß, den die Gilde anzustrengen hatte und dessen dickleibiger Aktenstoß uns vorliegt, stellte Anfangs sogar die Existenz der Schützengilde als Corporation in Frage. Aber gerade durch das Ringen und den Kampf, den sie mit den Gegnern energisch und ausdauernd führte, erstarkte sie und ging als Siegerin hervor, mit der Trophäe des Corporationsrechtes, das ihr nun von Staats- und Rechtswegen zu Theil ward.

Der Prozeß hatte nämlich in Folgendem seinen Grund.

Am 12. April des Jahres 1793 hatte der Pfefferküchler Gottfried Mirisch, Aeltester der Schützengesellschaft, derselben in seinem Testamente einige Stücke Acker zu 2 Scheffel Aussaat auf dem Ottomanni'schen Consortium legirt, daß nämlich der jedesmalige Besitzer dieser Grundstücke 5 Thlr. jährliche Zinsen der Schützengilde übergeben solle, wofür solche gehalten ist, dem jedesmaligen Pfingst-Schützenkönige eine silberne Medaille mit der Inscription auf der einen Seite: „Alle haben ein Ziel", und der Unterschrift: „Dem Könige zum Andenken C. G. Mirisch." Auf der

anderen Seite Inscription: „Nur einer erlanget dieses Kleinod", und die Unterschrift: „Will dieses Kleinod jährlich schenken." Außer diesem Medaillon soll noch ein silberner Löffel einen Preis bilden. Das Medaillon muß 4 Loth Silber und der Löffel 3 Loth wiegen. Ersteres muß der Vogel-Schützen-König an einem seidenen Bande tragen.

Im Jahre 1798 starb Mirisch und seine Erben zahlten jährlich die legirten 5 Thlr. Der Acker wurde verkauft, aber auch da noch ward von den Käufern das Legat entrichtet. Das dauerte bis 1852. In diesem Jahre und in dem folgenden 1853 weigerten sich die Besitzer des Ackers Nr. 24 und Nr. 78 des Ottomann'schen Consortii, worauf das Legat haftete, nämlich der Kräutereibesitzer Friedrich August Scholz und die verehelichte Kräuter Ellguth, Anna Rosina geborene Rüdiger, früher verwittwet gewesene Ritter, den betreffenden Zins von 2½ Thlr. jährlich, welchen sie in Folge ihres Antheils an dem legirten Acker zu entrichten hatten, der Schützengilde zu bezahlen. Die übrigen 2½ Thlr. wurden von dem andern Antheilsbesitzer Schmidt freiwillig gegeben. Daher strengte die Schützengilde, unter namhafter Aufführung ihrer 83 Mitglieder, welche der Schützen-Vorsteher A. Schwarz vertrat, einen Prozeß an, wählte den Justizrath Putze zu ihrem Mandatarius und erwartete den Bescheid. Dieser fiel durch Urtelsspruch des hiesigen Königl. Kreisgerichts d. d. Liegnitz, am 13. November 1854 ungünstig für die Schützengesellschaft aus. Sie verlor den Prozeß. Als Grund ward von dem Gerichte angenommen, daß sie keine Corporationsrechte besäße, ihre Mitglieder stets wechsele, sie demnach nicht als moralische Person zu betrachten sei, welche Grundstücke in Besitz nehmen könne. Die Gilde jedoch beruhigte sich hierbei nicht, sondern appellirte bei dem Appellations-Senat zu Glogau. Dieser faßte nun die Klage im Sinne der Klägerin und ihres Mandatars auf, und führte aus: daß die Schützengilde zu Liegnitz wohl als Corporation zu betrachten sei, obgleich ihr Corporations-Rechte noch nicht vom Staate zuerkannt wären, da sie als Corporation von den verschiedenen Fürsten anerkannt, namentlich noch vom Könige Friedrich Wilhelm II. im Jahre 1795 mit Schankrecht privilegirt worden, verwarf demnach das Urtel der ersten Instanz und erkannte für Recht: daß die beiden Verklagten solidarisch verbunden seien, den Mitgliedern der Schützengesellschaft zu Liegnitz alljährlich an Ostern 2½ Thlr. als Abgabe von dem in ihrem genannten Grundstücke Nr. 24 und 75 des Otto-

manni'schen Consortengutes enthaltenen Theil, des im Codizill des Schützen-Aeltesten Mirisch vom 12. April 1793 bezeichneten Feldes von 2 Scheffel Aussaat zu bezahlen, und als Rückstand dieser Abgabe aus den Jahren 1852 und 1853 den Betrag von 5 Thlrn. sofort zu berichtigen; daß die gerichtlichen Kosten beider Instanzen, unter Compensation der außergerichtlichen, den Verklagten zu einer, der Klägerin zur anderen Hälfte zur Last zu legen.

Praes. den 16. Juni 1855.

(L. S.)

Königl. Appellations-Gericht. Civil-Senat.

v. Rittberg.

Einige Zeit darauf am 28. April 1857 kam die Gilde bei dem Königl. Ministerium des Innern um Corporations-Rechte ein und wurden ihr solche von dem damaligen Prinz-Regenten, dem jetzigen Könige, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. April 1860 auch allergnädigst bewilligt.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, hier noch einiger Stiftungen, Schenkungen rc. Erwähnung zu thun, deren sich die Gilde zu erfreuen hat.

1. Das Flantz'sche Legat, originirt ex test. des Stifters vom 4. August 1796. Am Stiftungstage sollen 14 Hausarme die Interessen von 200 Floren (133 1/3 Rthlr.) erhalten. Noch gegenwärtig werden jährlich am 4. August 6 Rthlr. 20 Sgr. zu dem gedachten Zwecke verwendet.

2. Das Schwarz'sche Legat, originirt aus der Schenkungs-Urkunde vom 25. September 1854 über 100 Rthlr. 4% Liegnitzer Stadt-Obligationen, welche der Stifter für Ueberlassung der Oberbürgermeister Jochmann'schen handschriftlichen Notizen, von der hiesigen Stadt-Commune erhalten hat. Jährlich am 16. August soll mit den Zinsen ein verarmtes Mitglied hiesiger Schützengilde oder die Wittwe eines Schützen betheilt werden. Bei Mangel geeigneter Candidaten, werden die Zinsen so lange aufgesammelt, bis sich die geeignete Person findet, welche sodann den aufgesammelten Betrag ungetheilt empfängt.

3. Kosche'scher Jubiläums-Becher. Laut Schenkungs-Urkunde vom 22. Juli 1855 übereignete der Kaufmann Julius Kosche der hiesigen Schützengilde einen silbernen Pokal mit Inschrift, welchen er bei dem 200jährigen Jubiläum der Wohlauer Schützengilde erworben, mit der Bestimmung, daß bei den hiesigen Schützenfesten der jedesmalige Tageskönig und wenn bei Mannschießen ein Mitglied der

Liegnitzer-Gilde König wird, auch dieser sich dieses Pokals bediene.

4. Mirisch'sches 1. Legatschießen, am Sonntage nach Pfingsten, Distanz 180 Schritt, bunte Standscheibe, 3 Schuß um den Nächsten, Zulage 10 Sgr. 1. Gewinn: ein silberner Löffel, 2 $^3/_5$ Loth Gewicht. Wer diesen Löffel gewinnt, muß, wenn er etwa bei dem II. Mirisch'schen Legatschießen ebenfalls den besten Schuß haben sollte, um einen Schuß zurücktreten.

5. Mirisch'sches II. Legatschießen, Distanz 200 Schritt, schwarze Standscheibe, 3 Schuß um den Nächsten. Zulage 10 Sgr. Wird am 1. Sonntage nach dem Mannschießen, oder, wenn kein solches stattfindet, am 2. Sonntage des Monats Juli abgehalten. 1. Gewinn: ein silberner Löffel, 2 $^3/_5$ Loth pr. Gewicht.

Ad 4 und 5, laut Urkunde vom 15. Oktober 1776 fundirte Christian Gottfried Mirisch die beiden vorhergehenden Schießen auf die Revenüen des der Schützen-Brüderschaft übereigneten Pulverteich's, jetzt Schützentümpel genannt, welches Grundstück längst in den Besitz der Stadt übergegangen ist. Alle Schützen, gleichviel ob dieselben am Pfingstschießen Theil nehmen oder nicht, können am Schießen sub Nr. 5 Theil nehmen.

6. Mirisch'sches III. Legatschießen, Distanz 300 Schritt, schwarze Standscheibe mit weißem Rand. Wird gewöhnlich im Monat September abgehalten. 3 Treffer unter 3 Schuß berechtigen zum Stechen um die Gewinne. Der beste Schuß in der Rennscheibe, so wie der nächste am weißen Rande, ohne denselben geschnitten zu haben, erhalten je 20 Sgr. Der beste Schuß in die Stechscheibe erhält einen silbernen Löffel, 3 Loth pr. Gewicht, der zweitbeste einen silbernen Löffel 2 $^3/_5$ Loth. Der nächste Schuß am weißen Rande, ohne denselben geschnitten zu haben, einen silbernen Löffel, 1 $^3/_4$ Loth pr. Alle Schüsse, welche den weißen Rand geschnitten haben, oder außerhalb desselben sitzen, werden als Fehler notirt. Die Fehler in der Rennscheibe können mit 2 $^1/_2$ Sgr. praenumerando oder mit 5 Sgr. postnumerando remedirt werden.

Ist das Schießen in einem Tage nicht beendigt, so wird von dem Vorstand ein weiterer Tag hierzu anberaumt. Die Stechscheibe ist in Scheibenweite neben der Rennscheibe aufgesetzt, so daß jeder Schütze, welcher bereits 3 Schuß in die Rennscheibe getroffen, sofort seinen Stechschuß abgeben kann. Es ist bei diesem Schießen möglich, 2 Prämien zu erhalten,

nämlich 2 Prämien auf die Rennscheibe und einen Silber-Gewinn auf die Stechscheibe.

Laut Urkunde vom 2. September 1779 legt Christian Gottfried Mirisch dieses Schießen der Schützenkasse als ein onus perpetuum, unter Verantwortlichkeit des Vorstandes, der Schützengilde auf. Alle Schützen, gleichviel, ob sie das Pfingstschießen mithielten oder nicht, können an diesem Schießen Theil nehmen. Der Vorstand hat das Recht, zu diesem Schießen auch Nichtschützen einzuladen, doch können die Gäste nur Geldprämien gewinnen.

7. Mirisch'sches IV. Legatschießen. Distanz 180 Schritt, bunte Standscheibe, 3 Schuß um den Nächsten, Zulage 10 Sgr. 1. Gewinn: 1 silberner Löffel, $2^3/_5$ Loth preuß. Gewicht.

Laut Urkunde vom 12. April 1793.

Der Vorstand der Schützen bestimmt den Tag der Abhaltung.

8. Archidiaconus Scholz'sches Legatschießen. Distanz 180 Schritt, bunte Standscheibe, 3 Schuß um den Nächsten, 10 Sgr. Zulage; wird am 24. August, dem Geburtstage des Stifters, abgehalten.

1. Gewinn: 1 goldene Medaille, 2 Dukaten an Gewicht.

Der Archidiakonus, Prälatus, Canonicus und Erzpriester Christian Scholz, geboren zu Sadewitz bei Bernstadt, eines Dorfgärtners Sohn, legirte laut Urkunde vom 24. Juni 1817 der Schützengilde die Summe von 500 Rthlrn. mit der Bestimmung obigen Schießens. Der Gewinner der Medaille muß Bürger hiesiger Stadt sein und das Pfingstschießen mitgehalten haben.

Der jedesmalige Pfingstkönig, und wenn ein Mannschießen stattfindet, der Mannkönig, erhalten aus diesem Legat je 3 Rthlr.; die beiden Raths-Commissarien haben über die Verwendung dieses Legats Rechnung zu fordern.

9. Das Commerzienrath Harnwolff'sche Legatschießen. Distanz 180 Schritt, bunte Standscheibe, 3 Schuß um den Nächsten, 10 Sgr. Zulage; wird alljährlich am Tage Michael bis 5 Uhr Nachmittags abgehalten. 1. Gewinn: 1 silberner Löffel, 2 Rthlr. im Werth, 2. Gewinn: 1 dergl. $1^2/_3$ Rthlr., 3. Gewinn: 1 dergl. $1^1/_3$ Rthlr.

Ad 9: Der im Jahre 1802 zu Liegnitz verstorbene Commerzienrath Harnwolff, geboren zu Agendorf bei Oedenburg in Ungarn, hat der Schützengesellschaft bei seinen Lebzeiten 100 Rthlr. übereignet. Eine Urkunde über die Schenkung ist nicht aufgefunden worden.

10. Das Fiebig'sche Legatschießen. Distanz 180 Schritt, bunte Standscheibe. 3 Schuß um den Nächsten. 10 Sgr. Zulage. 1. Gewinn: 1 silberner Löffel, 2 Rthlr., 2. Gewinn: 1 desgl., 1 2/3 Rthlr., 3. Gewinn: desgl., 1 1/3 Rthlr. Das Schießen wird am 9. Mai abgehalten. Laut letztwilliger Verordnung vom 22. März 1839 hat der hiesige Bürger und Barbier Ernst Samuel Gottlieb Fiebig, geboren zu Bunzlau den 9. Mai 1788, gestorben zu Liegnitz den 23. März 1839, der Schützenkasse ein Legat von 100 Rthlrn. vermacht.

11. Ober-Landes-Gerichts-Referendar Ficker'sches Legatschießen. Distanz 120 Schritt, 250′ Rheinl., freihändig, ohne Diopter, bunte Zugscheibe, 10 Sgr. Zulage. 4 Schuß um den Nächsten. Fehlschuß-Remedur 5 Sgr. 1. Gewinn: 1 silberne Medaille, 3 Rthlr., 2. Gewinn: 1 silberner Löffel, 2 Rthlr. Es müssen einschließlich der Medaille 2/3 mal so viel Geldgewinne gemacht werden, als Schützen am Schießen Theil genommen haben. Der höchste Geldgewinn darf 1 1/2 Rthlr. nicht übersteigen.

Laut Urkunde vom 14. Juli 1856 übereigneten die Erben des Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Curt Anselm Ficker der Schützengilde die Summe von 150 Rthlrn. mit der Auflage, daß obiges Schießen jedes Jahr am 13. Mai, dem Begräbnißtage ihres Erblassers, abzuhalten. Zu diesem Schießen darf die Kasse niemals Zuschüsse leisten, vielmehr verbleibt derselben der etwaige Ueberschuß.

12. Medizinal-Assessor Bornemann'sches Legatschießen. Distanz 120 Schritt, 250′ Rheinl. Schwarze Standscheibe mit 18 Zirkeln. Ohne Diopter, angestrichen. 3 Schuß nach Zirkeln. 10 Sgr. Zulage. 1. und 2. Gewinn: silberne Löffel zu 2 1/2 und 2 Rthlr., und wenn das Kapital zu 5 % untergebracht ist, dergleichen zu 3 und 2 Rthlr. Einschließlich der beiden Silbergewinne dürfen nur halb so viel Geldgewinne vertheilt werden, als Schützen am Schießen Theil genommen haben.

Mittelst letztwilliger Verordnung vom September 1860 legirte der Medizinal-Assessor Karl Joachim Bornemann, gestorben den 26. März 1861 zu Liegnitz, als Jubilar der Gilde, der Letzteren 100 Rthlr.

Der Kasse darf aus diesem Schießen kein Vortheil erwachsen.

Außer den durch die Medaillen an der Vogel-Königs- und Mann-Königs-Kette gewesenen Königen, deren Inscriptionen im Anhange verzeichnet sind, finden sich noch in den

Schützen-Archiven folgende fürstliche Personen als Könige proklamirt:

1536: Friedrich der Jüngere, Dux Lign. et Br.
1561: Heinrich XI., Dux Lign. et Br., zum ersten Mal.
1564: idem das andere Mal.
1605: Johann Christian, Dux Lign. et Br., das erste Mal.
1609: George Rudolph, Dux Lign. et Br., zum ersten Mal.
1618: Johann Christian, zum andern Mal.
1626: Georg Rudolph, zum andern Mal.
1633: Johann Christian, zum dritten Mal.

Darauf aber ist wegen einfallenden bösen Zeiten das Vogel- und Bogenschießen bis anno 1651 verschoben geblieben.

1661: Ludovicus, Dux Lign. et Br.

Wenn oben einiger Wohlthäter und Stifter von Preisen für die Schützengilde Erwähnung geschehen ist, so dürfen wohl auch diejenigen Anspruch auf die Dankbarkeit der Schützengesellschaft haben, welche durch ihre Thätigkeit und aufopfernden Mühen sich ein bleibendes Denkmal gesetzt haben. Aus uralter Zeit sind uns wenige Namen verblieben, in späterer Zeit hat sich ein Direktor Schnieber, Apotheker Schmidt, Bornemann, Matterne, Deininger, Putze, Hasse, Kuhlmey u. A. um die Schützen verdient gemacht, welcher letzterer von 1830 bis 1845 Vorsteher der Gilde war.

Wir können nicht umhin, schließlich noch des Mannes zu gedenken, unter dessen Verwaltung die Schützengilde ihre jetzige Blüthe erreicht und sich einer so bedeutsamen Entwickelung zu erfreuen hat; wir meinen den allverehrten und geliebten Vorsteher der hiesigen Schützengilde, Herrn Stadtrath Kaufmann Amandus Schwarz.

Wir unterlassen es, das ihm in vollem Maße gebührende Lob in Bezug seiner Wirksamkeit bei der Gilde hier zu spenden. Der schlichte, biedere Bürger würde in seiner bescheidenen Einfachheit solches zurückweisen. Wir begnügen uns, nach dem Spruche facta loquuntur ein Referat seiner Thätigkeit hier mit nackten Worten wiederzugeben.

Schwarz trat in die Gilde 1840, wurde Vorsteher 1845—1848, wo er sein Amt als Commandeur und Vorsteher niederlegte und in Reihe und Glied zurücktrat. 1850 wurde derselbe wieder zum 1. Vorsteher und Commandeur gewählt und ist dasselbe bis heute geblieben.

Während seiner Amtirung geschah der Wiederaufbau des Schießhauses in Folge Vertrages mit der Stadt, die Uniformirung der Gilde, Anschaffung einer Fahne, welche bei Gelegenheit der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm IV., am Himmelfahrtstage 29. Mai 1851 eingeweiht wurde. Die Spitze der heutigen Fahne, mit (F. W. R.) ist diejenige von der, welche bei dem Brande 1845 zu Grunde gegangenen Fahne gerettet wurde und dem früheren Schützen-Corps gehörte. Den 1. Nagel schlug der älteste Schütze, Schuhmacher Hüller (dessen Portrait im Schützenzimmer hängt), ein, den 2. der durch die beabsichtigte Ermordung Napoleons berühmt gewordene Pfefferküchler Bisch. Die Errichtung neuer zeitgemäßen Statuten de anno 1850 und 1864; die Verleihung des Corporations-Rechtes an die Gilde mittelst Kabinets-Ordre vom 25. April 1850; die Aufstellung eines Reglements für die Fest- und Legat-Schießen.

Unter der Mitwirkung des Goldarbeiter Herrn Frey wurde 1850 das heute hier im allgemeinen Gebrauch befindliche Liederbuch für Schützen und fröhliche Zirkel herausgegeben, 5 Jahre später auch die Melodien zu den 350 Nummern des Liederbuches. Diese Sammlung trug wesentlich bei zur Veredelung aller festlichen und fröhlichen Zusammenkünfte der Gilde. 1865 verehrte die Gilde dem Vorsteher Schwarz einen prachtvollen Ehrendegen und einen silbernen Tafelaufsatz zu seinem 25jährigen Schützenjubiläum.

Böhm I. ist seit 1852 Schützenvorsteher. Unter seiner Leitung hatten sich die Kassen-Verhältnisse der Gilde wesentlich verbessert. Die größeren Schützenfeste im Jahre 1850, 1863 wurden durch seine unermüdliche Thätigkeit zu dem Glanz gehoben, der sie jetzt auch in größeren Kreisen beliebt gemacht hat.

Miscellen.

Die Schützengilde erhielt außer den früheren Statuten und Gesetzen noch solche im Jahre 1820, 1849, 1850, 1864 und 1867.

50jährige Schützen-Jubiläen haben gefeiert:
Medizinal-Assessor Bornemann 28. Mai 1860,
Schankwirth Klein 1862,
Gastwirth Prätorius 1864.
Die Porträts derselben sind im Schützenzimmer.

In den Befreiungskriegen von 1813—1815 zeigte sich die Gilde thätig, besonders aber hatte sie im Jahre 1848 der Stadt vorzüglichen Schutz durch ihre ernste Haltung gewährt.

1866 hatte die Gilde vielfachen Dienst auf dem Bahnhofe bei Empfang der Verwundeten. Ungefähr 20 Soldaten, Freund und Feind, wurden durch die Gilde mit militairischen Ehren zu Grabe geleitet, 3 Salven über das Grab geschossen.

Deputationen der Liegnitzer Gilde haben beigewohnt in:

Berlin: bei dem 100jährigen Jubiläum der Gilde;
Berlin: bei dem Friedrich=Wilhelm=Viktoria=Schießen;
Glogau: Fahnenweihe;
Breslau: Fahnenweihe;
Ohlau: Jubiläum;
Wohlau: Jubiläum;
Schweidnitz: Provinzial=Schießen;
Löwenberg: 3 Mal Blücherfest.

Die Stadt=Commune hat sich stets in munifizenter Weise gegen die Gilde bewiesen. Nicht nur, daß sie eine Königsprämie dem jedesmaligen Schützenkönige von 25 Rthlrn. ertheilt, hat sie auch bei den früheren Schützenfesten durch reichliche Geschenke sich bethätigt. Auch zu diesem jetzt bevorstehenden Jubelfeste haben die städtischen Behörden der Gilde einen sehr werthvollen, kunstreich gearbeiteten Humpen von Silber verehrt. Derselbe trägt die Aufschrift: „Der Schützengilde zu ihrem 300jährigen Jubiläum im Jahre 1868 die Stadt Liegnitz.“ — Hier möge noch erwähnt werden, daß die Feier trotz vieler Hindernisse und unsäglicher Mühen, welche stets bei Festlichkeiten der Art im Gefolge sind, von dem Vorstand der hiesigen Gilde, den Herren: Schwarz, Böhm I., Heidrich, Th. Barschall und Ulmer, zu Stande gekommen ist. Sämmtliche Magistratualen, an deren Spitze der Herr Oberbürgermeister Boeck, sowie die Stadtverordneten mit deren Vorsteher, Herrn Justizrath Putze, haben sich zur Förderung des Jubiläums 2c. höchst anerkennenswerth bewiesen und zu dem Behufe aus ihrer Mitte die Commissarien, nämlich die Herren: Syndicus Schmidt und Baurath Mende, Seitens des Magistrats, und die Herren: Dr. Ulrich und Kaufmann Adler, Seitens der Stadtverordneten, gewählt.

Die hiesige Schützengesellschaft besitzt ein höchst wichtiges altes Manuscript, betitelt:

„Verschiedene Briefschaften, der Schützen-Brüderschaft „zu Liegnitz gehörig, von 1599—1799.“

Es möge aus demselben auszugsweise Alles hervorgehoben werden, was etwa Interesse haben dürfte, woraus das Leben und Treiben der Gesellschaft in dieser Zeitperiode am besten zu sehen sein dürfte.

Nr. 1 wird eine Rechnung über die Kosten, welche am 2. und 3. Juni 1599 beim Schützenessen zu Pfingsten verausgabt worden, angegeben. Sie betragen 22 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.

Nr. 2 ibidem wird Seitens des Magistrats zu Groß-Glogau eine Entschuldigung sub dato 14. Juli 1603 dem Liegnitzer Rathe gegeben, daß sie das beabsichtigte Freischießen nicht abhalten können wegen des Krieges (Erbfolgekrieg), der Seuche und der lange gewährten Empörungen, welche einem solchen Feste hindernd in den Weg treten.

Nr. 3. Abbitte des Schwertfegers Balthasar Nässel an die Schützenbrüder wegen Beleidigung derselben „im Ritterspiele beim Büchsenschießen“. Zu seiner Entschuldigung schützt er Trunkenheit vor. Liegnitz, den 25. Mai 1606.

Nr. 4 enthält die Verordnung, daß das übliche Vogel- und Bogenschießen einstweilen aufhöre, dafür „bey itzigen gefährlichen Zeitten zu gemeiner Stadt besten in Einstück vnd Hackenschießen zu verwandeln.“

Nr. 5. Schreiben der Schützen-Aeltesten an den Magistrat, statt eines Vogelschießens an die Stange lieber einen Scheibenvogel aufzurichten, weil solches wohlfeiler sei. Es heißt: „Was Maaßen wir bereits mensse martii abgewichenen 1687. jahres gehorsamst gebeten, weil von Ihro Kayser vnd Königl. Majest. das Vogel-Schießen wiederumb allergnädigst concediret worden“ 2c.

Liegnitz, den 23. April 1688.

Der Rath ist zufrieden, daß das Vogelschießen statthabe, jedoch auf den ersten Sonntag nach Trinitatis.

Aus Nr. 6 geht hervor, daß die Schützengilde zwei Schützenhäuser vor anno 1654 besessen hat, eins vor der Pforte, woselbst später das Einnehmerhäuschen stand, und eins auf dem Haage. Die N. N. Brüderschaft vom Schützen-Altare kommt nämlich bittweise bei dem Landeshauptmann ein, daß er den Rath veranlassen möge, ihr zur Aufrichtung eines neuen Schützenhauses behülflich zu sein, da das eine

vor der Pforte auf dem Stadtwalle „bis auf den Grund: und das andere auf dem Haag dergestalt ruinirt ist, daß man sich nicht mehr trucken darauf halten kann."

Es hat nämlich „E. E. Rath gleichergestalt das eine Schützenhäußlein auf dem Wahl in der Stadt der gemeine zum besten abbrechen und davor ein Thorhütterhäußlein vor die Pforte machen lassen." „Weil aber die Brüderschaft von derjenigen Zeit, als wir durch Verhinderung der Soldaten umbs Königreich nicht schießen können, zum wenigsten noch 14 oder 16 Bier restiren." Dieses Bier verlangen nun die Schützen vom Magistrat, so wie auch Holz von der Stadtheide, um mit dessen Beihülfe den Bau eines Schützenhauses bewerkstelligen zu können.

Das Schützenhaus auf dem Haage wurde in jener Zeit von dem hiesigen Militär zerstört, denn das Schriftstück läßt sich auch in dieser Weise aus. Es klagt, daß „E. E. Rath allhier von dem Schützenhause im Haage (nachdem dasselbe zuvor von der inliegenden Garnison angegriffen vnd eingeschlagen werden wollen), daß starke Holze meistens wegführen vnd zum Goldbergischen brükkenbau verbrauchen." Da diese Supplik nur im Concept angefertigt ist, so fehlt eigentlich das Datum. Es steht blos: „Geben zur Liegnicz, den ......" Doch findet sich weiter unten eine Notiz die lautet: „Dieser Brief ist nachmal nicht abgegangen, sondern also wie sub dato 27. Mai 1654 zu sehen."

Nr. 7 giebt Andeutungen über die Königskette. Es wird nämlich vom Herzog Ludwig zu Liegnitz der Schützen-Brüderschaft die Recognition ertheilt: „daß die Bürgerschaft solches ..... gar nichts zu prätendiren hat," so könnte doch durch das Verleihen derselben an den Mannkönig im Jahre 1658 Seitens des Fürsten ein praejudiz erwachsen, als habe die Bürgerschaft auch irgend ein Anrecht an derselben. Deshalb urkundet der Fürst in diesem Rescripte d. d. 28. Mai 1659 „daß Unß die Verordnete Schützen-Eldisten bei Unsrer Residentz allhiero wegen derer von Unß in gnaden anbefohlenen herleihung des Schüzen Kleinots umb eine Recognition in gehorsamer Demuth angeflohen, (sic!) als heran folgende von Worte zu Worte ihn sehr rühret." Nun folgt das Schreiben der Schützen-Aeltesten. Es heißt darin: „Und werden euere fürstl. Gnaden sich in Gnaden erinnern, welcher gestalt dieselbte vorm Jahre bey dem Bürgerlichen Königschießen gnädig anbefohlen, daß der Musqueten König mit Anhängung der Schützenbrüderschaft güldenen Kleinots hereingeführt werden müssen. Ob nun

wohl die Bürgerschaft an solchen Kleinot gar nichts zu praetendiren hat, sondern allein von nur seel. fürstl. Vorfahren und den Schützen-Königen vom Bogen herrührt. So haben doch Ew. fürstl. Gnaden zu gehorsamster ehren, wie solches nicht allein damals willig vorgelehnet sondern wollen auch ins künftige im Fall es Ew fürstl. Gn. ferner gnädig also gehalten haben wollen, dasselbe weiter verleihen ꝛc. Weiter heißt es: das dererlei Vorlehnung des Schützenkleinots welches einig und allein der Brüderschaft von Schüzen zugehörig, weder izo noch künftig Uns zu einiger praejudiz angezogen werden solle ꝛc." Unterschrieben ist die Urkunde mit eigner Handschrift des Fürsten Ludwig und mit dem schön ausgeprägten hineingedruckten Herzogl. Siegel (Adler, Pau, Schachbrett) und der Umschrift: Von Gottes Gnaden Ludwig, Herzog in Schlesien zur Liegnitz, Brieg und Goldberg.

Nr. 8 enthält eine Bittschrift an den Herzog. Liegnitz, den 21. July 1660, zu veranlassen, daß nicht mit glatten sondern mit gezognen Gewehren ausgeschossen würde, dann würde sich eine größere Betheiligung der Bürgerschaft beim Schießen zeigen die jetzt so klein sei, daß diejenigen Schützen so mit gezogenen Musqueten schießen, an der Zahl dermaßen abgenommen, daß nicht sechs übrig gewesen, welche E. F. G. mit derogleichen Gewehr zu unterthänigen gehorsamst aufgewartet haben ꝛc." heißt es in dem Schreiben. Unterschrieben sind: N. N. Verordnete, Geschworene von Eltesten der Brüderschaft von Schützen in Liegnitz.

In Nr. 9 urkundet der Rath, daß der Schuhmacher und Bürger Peter Hennig von der Schützenbrüderschaft 60 Rthlr. gegen Zinsen am 25. April 1670 geliehen und seine Schuhbank dafür verpfändet hat.

Nr. 10 enthält Fragen und Antworten wie es beim Königschießen 1673 gehalten werden soll. Es wird unter anderm gefragt: „Wie viel der König Wein zu geben schuldig?" Antwort: „Bleibet wie gebräuchlich bey Eynem Eymer." Ferner: „weme zu dem Königs-Essen zu ersuchen?" Antwort: „Alle und jede von denen fürstlichen Herrn des Raths Cantzelei undt Kammer bedienten, so zum Hoff- und Stadt-Regiment gehörig ꝛc."

Sub Nr. 11 wird laut Verordnung vom 29. Juni 1674 zum Mannschießen durch „Ihro Durchlaucht Unsere gnädige Landes-Fürstin (Louise) Obervormünderin und Regentin resolviret: das vom Liegnitzschen Ambte jährlich zu dem Musquetenschißen vor den König Ein Kleinod

von zwey Mark Silber solle gegeben werden. Izo von Anno 1674 der anfang zu machen, welches dem fürstlich Rendambt allhier insinuirt wird 2c. Unterschrieben sind: Hanß von Schweinichen.

Es erhält dieses Geschenk „Herr Martin Cerzer, phil. et medicinae doctoris auch physici allhier. Diese Resolution wird sub dat. 15. Februar 1721 von der Königl. Stadt Liegnitz Raths Cantzelley vidimirt.

In Nr. 12 ist eigentlich nichts enthalten, was die Schützengesellschaft unmittelbar berührt, als sub dat. Wien, am 14. Dezember 1675 eine Confirmatirn aller Privilegien der Stände der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau vom Kaiser von Oesterreich als nunmehrigen Erbherrn dieser Fürstenthümer. (Im November 1675 war nämlich der letzte Piast Georg Wilhelm gestorben.) Auch die Erlaubniß zur Erbhuldigung, welches Alles der gestrenge Hans Adam von Posadowsky den Ständen mittheilen soll.

Insofern die Schützengesellschaft auch Rechte und Privilegien von Alters her besaß, kann diese Urkunde auch hier ihren Platz finden.

Unterschrieben sind:

Hanß Hartwig. B. v. Nostitz.
(L. S.) Adolff Wratißlau.
Graf von Sternberg. J. v. Tann.

Darunter befindet sich ein vidimus der hiesigen Raths-Canzelley vom 15. Februar 1721.

Nr. 13 ist ein kaiserliches Rescript d. d. Wien, 10. März 1683, wonach der Schützen-Brüderschaft zufolge Bericht vom 16. November gestattet werden soll, das Vogelschießen mit der Armbrust wieder einzuführen, da hieraus der Kammer kein neues onus zugezogen, sondern dadurch viel mehreres alles, wie es diß Falls vor dem letztverstorbenen Hertzog gewesen, in dem Alten standt zurückgesetzet werde.

Unterzeichnet sind:

Leopold. (Kaiser.)
J. Hartwig. C. de Nostiz.
Riae Bae S. Cancellarius.
Carl Maximilian Braslaschensky.
J. V. Tann.

Vidimirt am 10. Mai 1683.

Nr. 14 giebt einen Nachweis über das Schützenbier vom Jahre 1695. Ausgaben für Weizen, Hopfen, Holz dem Melzer, Brauhaus, Büttner, Faß- und Schrotgeld = 53 Rthlr. Einnahme: 70 Rthlr. Ueberschuß = 17 Rthlr.

Unterschrieben: Hanß Georg Meyer.

Nr. 15 enthält einen Rath der Schützenbrüderschaft zu Liegnitz für eine solche zu Wohlau, daß die 3 Fürstenthumstädte Liegnitz, Brieg und Wohlau gemeinschaftlich beim Kaiser petitionirten „die Königl. Kleinodien zu erhöhen, damit sich künftig keiner entzöge König zu werden." „Weil unsere ausgesetzte Königl. Gewinste itziger Zeit Beschaffenheit nach bey weiten nicht die aufgewendeten Unkosten erzielen, maßen die Bürger je mehr und mehr sich vermehren, so ist also die Begierde von vielen, König zu werden, gar schlecht 2c." Liegnitz, den 6. Mai 1702.

Nr. 16 ein Receß d. d. Königl. Schloß zu Liegnitz, den 4. July 1705 über einen Weg und Viehtrieb bei den Brücknerischen Consorten vor dem Breslauer Thore „daß dem Heinrich Walter der freye Weg, selben zu gehen und mit der radwer zu fahren, durch das Brücknerische Forwerk auf dem Tamm in seinen sogenannten schütze-garten alleine zu kommen.

Nr. 17. Schreiben des K. K. Bancal-Ober-Repräsentanten im Herzogthum Schlesien, Maximilian von Heinsberg, an den Königl. Rentschreiber zu Liegnitz, Joh. Kasper Kortrowitz d. d. Breslau, den 6. April 1720, daß statt der 90 Gr. 36 Kr. für das Kleinod der Schützen-Brüderschaft jährlich nur 30 Fl. gegeben werden sollen und auch für die restirenden Jahre diese Moderation in praeteritis statthaben soll.

Nr. 18. Eine Demonstration dagegen Seitens der Liegnitzer Schützen-Brüderschaft. Es wird hervorgehoben: „daß Herzog Ludwig bereits a. 1660 das von uhr alten Zeiten her fundierte aus dero Fürstl. Renten der Liegnitzischen Schützen-Brüderschaft wochentlich durch 16 Sgr. gereichte Kleinod aus besondern uhrsachen und hochfürst. Gnaden wochentlich bis auf einen Zahlthaler erhöhet, und daß also auf das ganze Jahr der Melten Schützen-Brüderschaft 52 Rthlr. gereicht werden sollen."

Solches wurde auch laut Belege bis 1674 aus dem Rentamte der fürstl. Liegnitzer Regierung ausgezahlt. Da erging die Anordnung, daß statt des Geldes 26 silberne Löffel, 2 Rthlr. schles., den Schützen zugestellt werden sollten. Außer diesem wird dem Musqueten- oder sogenannten Mann-König jährlich ein Kleinod, (welches obige 52 Rthlr. schl. oder die statt dieses quanti von anno 1674 her der Schützen-Brüderschaft so ein von dem Mann- oder Bürgerlichen Musquetenschüssen ganz separirtes undt von denn abgelebten Fürsten selbst fundirtes und mit langen gezogenen Röhren*) ein-

*) In specie zur Liegnitz und Brieg hier durch denen Schweden unter wehrenden 30jährigen Krieg großen Abbruch geschehen ist.

geführtes, auch bei Feindesgefahr sehr nützliches werk, Jährlich gereichter 26 Silberner Löffel gar nichts an geht) von zwey Mark Silber aus denen fürstl. Renthen*) gegeben werden sollte.

Und nun hierauf Ihro kaiserl. und königl. Majestät dero höchst Seeligst in Gott ruhender Herr Vetter Leopoldus Glorwürdigsten Andenkens nach den diese drey reservirte Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau nach Absterben des letzten Hertzogs deroselbten Anno 1675 anheim gefallen nicht nur dasigen gesambten Ständen allermildest declariren lassen, das sie Stände bey Ihren wohlvorgebrachten Freyheiten, erlangten concessionen und Begnadigungen fürohin allergnädigst gehandhabet und erhalten werden würden, sondern auch soth. Königl. allergnädigste Declaration in Anno 1683 Liegnitzischer Schützenbrüderschaft auf derselben allerunterthänigstes suppliciren wegen Reintroducirung des Vogelschüssens in besonderer allergnädigster vernehmung das durch verstattung sothanen Schüssens dero Königl. Kammer kein neues onus zugezogen, sondern dadurch vielmehr alles wie es diesfalls vor dem letztverstorbenen Hertzog gewesen in den alten stand zurückgesetzt werde in effectu allermildest angedeihen lassen rc. Auch der Bruder des jetzigen Kaisers nämlich Kaiser Joseph I. hat 1709 bestimmt, daß zur Förderung der Schützenbrüderschaft in Liegnitz bei dem jährligen Vogelschießen am Pfingsten was als ein exercitium militare anzusehen zum Besten dieses Festes ein Schützenbier von 24 Scheffeln zu brauen verstattet worden und anstatt der üblichen Schützen-Mahlzeit derselben „Ein Eimer Hungarischer Wein aus der Stadt Liegnitz Renthen zu Einen Adjuto gereicht werden solle. Es möge daher der Kaiser die 96 Fl. 36 Kr., welche gleich der Summe der 26 Löffel = 52 Rthlr. und der 2 Mark betragen zu bewilligen geruhn, in Anbetracht der Menge Bürger (160 Mann) und der Honoratioren, welche sich bei dem Königschießenmahle betheiligen, wobei der Mann König zusetzen muß und jeder sich dieser Ehre dadurch entzieht.

Zum Schluß heißt es: „Vor welche Kaiserl. höchste Gnad wir sammbt denen hinter Uns stehenden Schützenbrüdern vnd Mitbürgern den Allmächtigen Gott umb Verleyhung fernere höchst beglückte Regierung und zahlreichen

*) Welche zwey Mark Silber oder statt deren Ein Silberner Becher von 2 Mark auch sogar bey allen königl. Städten, im ganzen Land Schlesien, dem Bürgerlichen Musqueten oder Mannkönig von alters her aus denen Königl. schlesischen Kameralien Jährlich verabfolget und gezahlt wird.

Succession Dero aller durchlauchtigsten Ertzhaußes demüthigst anzuflehen nächstdehme auch vor sothane allermildeste manutenenz Jederzeit Gutt und Blutt aufzusetzen nicht ermangeln sollen.

Einer Kays. und Königl. Kathol. Magist.
Allerunterthänigste demüthigste Knecht Eldest. und Geschworene der Schützenbrüderschafft bey der Königl. Stadt Liegnitz.

Nr. 18. „Extract Auß der fürstl. Liegnitz. Ambts-Geldt-Haupt-Raytung von Johann Baptistae 1674 bis Johanni Bapt. 1675. Fol. 643. Dem Goldschmid Wollfram Helmrich für 39 Loth Silber à 24 Rthlr. zu 13 Löffeln = 26 Rthlr., dito = 26 Rthlr., Summa = 52 Rthlr. Johann Kaspar Kortowitz, Königl. Rendtschreiber."

Vidimus am 11. Februar 1720.

Nr. 19. Quittung über empfangene 150 Fl. aus dem Königl. Liegnitz'schen Renten-Schützen-Gratial für 5 Jahre, nämlich pro 1721, 1722, 1723, 1724, 1725, à 30 Fl. — Ebenso pro 1726—28.

Nr. 20. Aufforderung des Magistrats an die Schützenbrüder, ihren Aeltesten zu gehorchen, die Ordnung der Brüderschaft zu beobachten und namentlich die Observanz bei den Opfergängen mit Begleitung des Vogel-Königs nicht außer Acht zu lassen. Decretum Liegnitz, 7. Juni 1726. Raths-Cancelley.

Nr. 21. Brief an den hochgebietenden Herrn Johann Anton von Vidmann, der Römischen, Kaiserlichen und Königl. Majestät hochverordneter Königl. Böheimb. Hofrath ꝛc., um gnädige Verwendung, daß den Schützen ihre althergebrachte Gratifikation von 90 Fl. 36 Kr., welche einige Jahre hindurch auf das Drittel reducirt worden, wieder zurückgegeben werde. Liegnitz, den 13. Januar 1727.

Unterschrieben sind:

Johann Daniel Reimann, p. A. Schützen-Ober-Aeltester.
Jacob Krahmer,
Just Dircks,
Friedrich Christäll, } Schützen-Aelteste.
Gottfried Krause,
Christian Ludwig,

Nr. 22. Eine Confirmation der Schützenordnung de anno 1683. Liegnitz, 23. Mai 1733. Der Magistrat.

„Wie die Gewinnster bey der Wein-Vogel-Scheibe, so den Spiegel treffen, einzutheilen. Wenn Einer den Spiegel allein trüfft, 72 Gr., bei 2 = 41 Gr. und 31 Gr." ꝛc.

„Wie die gewinster bey der Bier-Vogel-Scheibe Einzutheilen. Wenn einer den Spiegel allein trüfft, 60 Gr.,

bei 2 = 36 Gr. und 24 Gr. ꝛc., bei 12 = 9, 8, 7, 7, 6, 5, 4, 4, 3, 3, 2, 2."

Nr. 23. Quittung des Bäcker Christian Landmann, daß Joh. George Aulich, wohlverordneter Zwölfer und der Löbl. Schützenbrüderschaft allhier Ober-Aeltester, zu dem anno 1747 gehaltenen Schützen-Quartal für 120 Stück Brote bekommen 4 Rthlr.

Nr. 24—28 fehlt.

Nr. 29. Vogel-Schützen-Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei gehaltenem Vogel-König-Schießen der Königl. Preuß. Stadt Liegnitz pro anno 1762.

Ober-Aeltester: Franz Joseph Caßmann. Neben-Aeltester: Christian Fiedler. Vogel-König ward Gottfried Gerste, Bäckermeister. Unter den Einnahmen figurirt zuerst:

1) Vom hiesig. Löbl. Stadt-Cämmerei das gewöhnliche Praemiung zum Vogel-König-Schussen pro 1762	25 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Von Herrn Christian Heinrich Jurebitz, als vorjähriger Vogel-König, das Gewöhnliche . .	6 =	20 =	— =
3) Vor daß Gebräuen-Schützen-Bier, an Miette von den 3 Schützen-Eltesten	4 =	24 =	— =
4) In anno 1761 bis zu dem 23. July von 3en Doppel-Schüssen Beyn stutzen	— =	15 =	— =
5) Von 22 Zulagen, ganze, à 2 Rthlr., und 2 halbe, à 1 Rthlr., pro 1762	46 =	— =	— =
6) Von Neun Herrn Brüdern die vorjährigen restirenden Außsatz, à 2 Rthlr. 14 Sgr., behufs des Tracktements verwendt worden	22 =	6 =	— =
7) An Straf-Geldern einkommen .	— =	6 =	— =
8) Bei dem Probirvogel an Ueberschuß der Zulagen einkommen	— =	29 =	— =
9) Aus der Commun-Schützen-Kasse laut des von E. Kaßmann geführten Journals	43 =	— =	— =
Ferner noch	13 =	— =	— =
Summa aller Einnahme:	162 Rthlr.	16 Sgr.	— Pf.
Ausgabe	189 =	26 =	4 =
Demnach Vorschuß . .	27 Rthlr.	10 Sgr.	4 Pf.

Im Jahre 1763 waren die Einnahmen 171 Rthlr., dagegen die Ausgaben 299 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf., daher Vorschuß = 129 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. Das bei dem Stadtkoch Krimmcke gedungene Tractament, ohne Wein und Bier, kostete allein schon 129 Rthlr. 14 Sgr.

Anno 1765 sind vereinnahmt worden 115 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf., und verausgabt 179 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf., demnach Vorschuß 64 Rthlr.

Wahrscheinlich zur Strafe sind die Namen derjenigen Schützen angeführt, welche 1765 an Weihnachten den Opfergang versäumten. Sie heißen: Hülbig, Triebler, Allbrecht und Deves.

Nr. 33. Schützenbrüderschaft.
Punctationes de anno 1666.

Nr. 34. Schießordnung de anno 1766.

Nr. 35. Ein Decret des Magistrats, einige Punkte bei dem jährlichen Vogelschießen betreffend. Unterzeichnet sind: Nicolovius, Fabricius, Lonicer Brückner. Liegnitz, den 1. Juni 1770. Mit dem Magistratssiegel, Stadtwappen, der Löwe mit den Schlüsseln. Umschrift: Sigillum civitatis Lignicensis.

Nr. 36. Rechnungsdecharge der Schützenbrüderschaft des Liegnitzer Magistrats am 23. August 1770. Monirt wurde: daß die Einnahme nicht mit Belägen versehen war. Namentlich sollen künftig vom Kretschmer-Mittel, wegen des Leihens von Begräbnißmitteln, die Beläge bewirkt werden. Auch sollen die Obergeschworenen bei den Ausgaben für Bauten nicht selbst ihr Zeugniß darüber geben, sondern von dem Empfänger. Ferner muß die Rechnung künftig in Kapiteln und Titeln abgetheilt werden, daß sie übersichtlich wird, zu welchem Behufe ihnen ein Schema zur jährlichen Rechnungs-Ablegung eingehändigt werden soll. Sodann hätte Herr Fiedler unterlassen, die Armen namentlich anzuführen, welche aus dem bei der Brüderschaft deponirten Flantz'schen Legat von 200 Fl. Kapital die 8 Thlr. Zinsen als Almosen erhalten hatten. Unterschrieben sind: Fabricius und Brückner.

Nr. 38. Eine Copie. Der Magistrat decretirt: „daß die Schützenbrüder Jurewitz, Gärste und Müller in den Jahren 1761, 1762 und 1763 „Batzen" an die Vogel-Königskette gegeben, welche ohne das Ohr die gesetzlichen 2 Dukaten Werth nicht erreicht hatten, weshalb diese wieder fort zu nehmen und neue an deren Stelle von den oben erwähnten Herren zu hängen seien. Liegnitz, den 20. Dezember 1771.

Nr. 39. Prozeß der Schützenbrüderschaft contra Michael Gamper Scabinus, zwei Flecke Gräserei betreffend. Das Erkenntniß lautet: Daß beklagtem Herrn Scabino Gamper der eingeklagte Theil des Dammes, von der Wasserkunst zwischen dem Stadt- und Mühlgraben bis zum Quer-Damme, eigenthümlich zustehe, dagegen aber der Quer-Damm am Mühlgraben bis zum Koch'schen Garten, zwischen dem äußeren Stadtgraben und dem Pulverteich, weder Klägern noch Beklagtem zuständig, sondern der gemeinen Stadt zugehören, „und es von Uns abhangen wird, ob und unter was für Conditionen wir einem oder dem anderen streitenden Theile etwas davon fernerhin zu genießen unterlassen wollen" ꝛc. Nicolovius, Fabricius, Lonicer, Peltz, Krocke, Hoffmann, Brückner, Bornitz, Pnetsch. Publicatum in praesentia des Schützen-Aeltesten Mirisch und der Scabini Gamper ꝛc.

Liegnitz, den 13. März 1772.

In den Gründen des Erkenntnisses (rationes) kommt der Passus vor: „Daß, weil die Grenze des Pulverteiches nach dem wörtlichen Inhalt des über den Tausch des inneren Stadtgrabens und des Pulverteiches zwischen unseren Amtsvorfahren und der Schützenbrüderschaft errichteten Instrument, d. d. 1. Mai 1697, den Stadt- und Mühlgraben, den Fuhrweg und den Pnlvergarten ausmachet, diese Einfassung oder Rand des Stadtgrabens nicht zum Pulverteich gerechnet werden kann" ꝛc.

Nr. 40. Quartal-Rechnungs-Ablegung. Liegnitz, 18. September 1773.

Nr. 41. Rolle bei gehaltenem Königs-Vogelschießen den 6., 7. und 8. Juni 1775. Herr Mentzel ward König.

Nr. 42. Resolution des Magistrats:

1) „daß alle Diejenigen, welche das Bürgerrecht haben, wozu auch die Vorwerksbesitzer und alle Vorstädter gehören, können das Königs-Prämium mit allen bishero damit verbundenen Emolumentis erhalten;"

2) „begeben sich alle Membra des Raths-Collegii und alle dazu mitgehörigen Officianten, außer die Herrn Scabinos und Zwölfer, des Königs-Praemii gänzlich" ꝛc.

3) „ein Fremder, der kein Bürger und nicht in der Stadt wohnt, auch alle bürgerlichen onera mitträgt, den besten Schuß thäte, so kann derselbe das Königs-Praemium nicht erhalten, sondern tritt in die Stelle des Nebenkönigs, der ihm überhaupt 2 Ducaten herausgeben soll" ꝛc.

Decretum ex Senatu Lignicensi, den 8. Mai 1777. Nicolovius, Steckel, Lonicer, Schepler, Heineccius, Brückner, Börnitz, Große.

Nr. 43, 44 und 45. Rechnung für das Vogel-König-Schießen 1777 und 1778.

Nr. 46. Bittschreiben der Schützen-Aeltesten Helbig, Mirisch und Schmidt um Unterstützung derjenigen Benefizien zum Wiederaufbau eines Schießhaus-Kretschams, welche für Häuser in der Ringmauer (durch Friedrich den Großen) ausgesetzt sind. Liegnitz . . . . . 1778.

Es heißt in der Supplik unter Anderem:

„Das in denen Städten gewöhnliche jährliche Schießen, welches selbst unter Autenticität der Regenten in jenen dunkeln Zeiten entstanden, wo der Bürger bei noch nicht genugsam regulirter Miliz öfters gedrungen war, für's Vaterland zu streiten, entspricht zwar nicht mehr dem Zwecke seines Ursprungs, sondern ist mehr Volksvergnügen und Erholung für den, das ganze Jahr arbeitenden Bürger; aber gleichwohl hat solches auch dermalen noch unläugbaren Nutzen für den Staat, da die Bürger bei so manchen Gelegenheiten, besonders im Kriege zu Transporten, Wachen u. dergl., gebraucht werden, folglich mit Gewehren geschickt umzugehen zu lernen benöthigen" ꝛc. . . . . . „Auch zu Liegnitz besteht seit langen Zeiten eine dergl. bürgerl. Schützengesellschaft und es gehört zu ihrem Schießhause, außer einigen wenigen liegenden Gründen, noch ein damit verbundener Kretscham, welcher unter der Nummer steht und von dem die Gilde alle die onera, als servis, Grundsteuer und accis trägt ꝛc. . . . Das aus Holz aufgeführte Gebäude, durch Ueberschwemmung und Alter baufällig, sieht seinem Umsturze entgegen; es soll nun wieder aufgebaut werden und zwar massiv. Dazu sind 1828 Rthlr. 2 Sgr. $6\frac{3}{5}$ Pf. veranschlagt. Daher geht die Bitte, daß Seitens der Regierung

1) die Ziegeln zum Fundament gratis, die übrigen Mauer- und Dachziegeln aber gegen die Kosten, ferner
2) freies Bauholz verabfolgt, und
3) die gewöhnliche Bauhülfe mit 10 Prozent ausgezahlet werden möge" ꝛc.

Nr. 47. Distribution am Vogelschießen 1782. H. Saltzmann König; 1 Teller, 21 Sgr; Biervogel $7\frac{1}{2}$ Sgr. ꝛc. Wende, Neben-König.

Nr. 48. Ein Dekret des Magistrats, daß an die Stelle des Ober-Aeltesten Christian Fiedler, Herr Christian Gottfried

Mirisch und an dessen Stelle der Hof- und Stadt-Apotheker Schmidt zum Ober-Aeltesten gewählt worden ist. Liegnitz, den 12. Oktober 1782. Unterzeichnet sind: Direktor Schnieder.*) Bürgermeister und Rath Lonicer, Schöpler, Bühner, Brückner, Börnitz, Große.

Nr. 49. Die Aeltesten der Schützenbrüder tragen dem Magistrat vor: daß sie den „wüstgewordenen" Schützenkretscham auf dem Breslauer Haag von Neuem wieder herstellen und solchen mit Viehzucht und Kräuterei zu versehen beabsichtigen, da durch die ohnweit davon gelegene, vor einigen Jahren in die Luft geflogene Pulvermühle, der vorige Kretscham so erschüttert wurde, daß er dem Einsturz droht. Sie haben zu dem Behufe Sr. Majestät den König allerunterthänigst um einen Vorschuß von 1200 Rthlr. zinsfrei gebeten. Der Magistrat befürwortet die Bitte. Liegnitz, den 23. Dezember 1782.

Nr. 50. Das Bittschreiben an den König von Preußen (Friedrich den Großen). Die Petenten stellen nicht nur das ganze der Schützengesellschaft gehörige Grundstück zum Unterpfande für die vorzuleihenden 1200 Rthlr., sondern auch das Privat-Eigenthum der aus mehr als 200 Mitgliedern bestehenden Gesellschaft für die Sicherheit des Vorschusses. Es heißt unter Anderm auch in der Supplik: „Eingedenk aller Wohlthaten und Gnaden, welche Ew. K. M. so vorzüglich seit einigen Jahren auch der hiesigen Stadt und Bürgerschaft**) durch den Gnadenbau unserer Häuser zu erzeigen geruht rc." Unterschrift: „allerunterthänigst treu gehorsamste die Aeltesten und sämmtliche Mitglieder der Schützengilde zu Liegnitz. N. N. rc.

Nr. 51. Liegnitz, den 24. Dezember 1782 die hiesige Schützengilde bittet bei der Königl. Pr. Kriegs- und Domainen-Kammer um Unterstützung ihres bei S. k. Majestät unmittelbar eingereichten Gesuches wegen eines zinsfreien Vorschusses zum retablissement ihres dem Einsturz drohenden Schützen-Kretscham.

Nr. 52. Quittung des Michael Harnwolf über empfangenes Geld für gelieferten Wein zum Vogelschießen 20 Quart, à 20 Sgr. = 13 Rthlr. 10 Sgr. Liegnitz, den 15. Juni 1786.

---

*) Das ist der bekannte und tüchtige Direktor Schnieber, unter dessen Leitung die Wall- und Festungswerke um Liegnitz in fruchtbare Gärten und Seidenpflanzen-Anlagen verwandelt worden sind, worüber noch ein Denkmal auf ihn im Ruffer'schen Garten zu finden ist.

**) Der König hatte zum Wiederaufbau der in der Stadt abgebrannten Häuser Gelder anweisen lassen.

Nr. 53. Verpachtungstermin der Schützengesellschaft zur Verpachtung ihrer Wiesen, bestehend in dem Schützenplatz nebst Ziegenteich nach bestimmten Grenzen. Liegnitz, den 7. April 1789.

Nr. 54. Ausgleichung einiger Differenzen zwischen dem Caffetier Wolf, Pächter des Schützen-Haag-Kretschams und den Schützenältesten, vertreten durch den Hof- und Stadt-Apotheker Schmidt, durch den Commissarius des Magistrats Herrn Direktor Schnieber. Zugegen waren Mirisch, Organist Hellwig, Schmidt und Wolf, Schepler, qua Deputirter. Liegnitz, 24. Juni 1789.

Nr. 55. Rescript der Kriegs- und Domainen-Kammer an die Schützenbrüderschaft d. d. Glogau, 23. Mai 1794, daß letztere den Rest von 180 Rthlr. 7 Sgr. 3 1/3 Pf. nach Abzug der 10 Prozentgelder (welche nach der Königl. Kammer-Verordnung vom 5. Juli 1787 verheißen worden), von dem ganzen Bauquanto des Schützen-Kretschams, welcher 1625 Rthlr. 28 Sgr. 3 1/2 Pf. betrug, per 162 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. auf die Kämmerei-Kasse zu Liegnitz assignirt, also noch die Summe von 17 Rthlr. 17 Sgr. 1/6 Pf. der Kämmereikasse zahlen soll.

Nr. 56. Siehe Abschrift Königl. Decrets, Glogau, 12. Februar 1795 im Anhange.

Nr. 57. Licitation zur Verpachtung des Schützenhauses und des Ziegenteiches. Der Maler Hein als der Meistbietende, 89 Rthlr. jährlich, erhielt die Pacht des Schützenhauses auf 6 Jahre, nämlich von 1795—1801. Zur Licitation auf die Grasnutzung des Ziegenteiches hatten sich eingefunden 1. der Scholz Gottfried Vierling auf dem Ottomannischen Gute; 2. der Kräuter Gottlieb Pohl vor der Pforte; 3. der Kräuter Ehrenfried Schmidt vom Ottomann'schen Gute; 4. der Kräuter Gottlieb Otto von der Speergasse und 5. der Weißkretschmer Christian Gottfr. Berger. Es verblieb dem Pohl auf sein Meistgebot von 31 Rthlr. jährlich die Grasnutzung des Ziegenteiches auf 6 hintereinander folgende Jahre von Ostern 1795 bis wiederum dahin 1801.

Nr. 58. Rescript der Kriegs- und Domainen-Kammer, Glogau, den 8. Oktober 1795, betreffend die Beschwerde des Caffetier Wolf wider den Schankwirth Hein des Schützen-Kretschams, daß derselbe die Concession auf Billard, nebst der Befugniß zum Caffee auch dahin ausdehnen will, solche im Winter*) in seinem Hause innerhalb der Stadt exerciren

*) Es heißt: „Weil das Schützenhauß wegen seiner ziemlichen Entlegenheit von der Stadt ein bloßer Sommer-Aufenthalt ist, welcher in den Frühlings- und Sommer-Monaten und noch dazu nur bei guter Witterung besucht werden kann ꝛc."

will. Solches soll dem Hein verboten worden, da es keine Personal-Concession, sondern eine auf dem Schützen-Kretscham haftende ist. Unterschrieben: v. Bismarr, Albinus, Fabricius.

Nr. 59. Die Schützengesellschaft stellt den Ungrund der Wolf'schen Beschwerde dar und ersucht den Magistrat um Concession für Hein. Liegnitz, 24. Oktober 1795.

Nr. 60. Rescript der Krieges- und Domainen-Kammer, daß dem Gesuche der Schützengesellschaft, betreffend die Concession des Billard-, Caffee- und Bierschanks in dem Hause des Pächters nicht gewillfahrt werden kann. Als Grund wird angeführt: „weil zwei Billards, die für jetzt in Liegnitz subsistiren nach Verhältniß des damaligen Orts, besonders da gegenwärtig dort keine Garnison vorhanden, hinlänglich sind.“ Glogau, am 23. Dezember 1795.

Nr. 61. Der Stadt-Musikus Grottke giebt an, daß er vom Herrn Anger die Musik auf dem Tanzboden des Schießhauses zum Pfingst- und Königschießen für 15 Rthlr. gepachtet habe. Liegnitz, den 7. April 1798.

Nr. 62. Der Magistrat zeigt den Schützen-Aeltesten an, daß die Resolution desselben in Bezug des Töpfermittels, deren Mitglieder außerhalb der Ringmauer der Stadt wohnen: ob die Meister an der Schützenkönigswürde participiren können, anbei gefügt sei. Hierin werden dieselben zur Mannschießwürde zulässig erachtet, da sie in Folge ihres Metiers außerhalb der Stadt wohnen müssen. Doch der event. Mannkönig aus ihrer Gilde „sich nur in einem in der Stadt belegenen schicklichen Hause ein- und ausführen lassen darf rc.“ Liegnitz, 4. April 1798.

Nr. 63. Brief des G. Helbig, ein Kapital von seiner Mutter zum Bau des Schützenhauses der Schützengesellschaft geliehen, betreffend. Glogau, den 23. Oktober 1798.

Nr. 64. Revision der Vogel-Schützen-Rechnung de anno 1785—1797 Seitens des Magistrats. Es sind 32 monita angegeben. Liegnitz, den 29. Januar 1799.

Nr. 65. Der Magistrat giebt dem Hof- und Stadt-Apotheker Schmidt das Zeugniß der Ehrenhaftigkeit und Rechtlichkeit, dessen ohnerachtet müsse er bei Revision der von ihm gemachten Schützen-Rechnungen es nicht als ein Mißtrauen in seine Rechtlichkeit ansehen und sich nicht gravirt fühlen, wenn sie streng nach ihrer Pflicht auch das Geringste nicht übersehen dürfen. Liegnitz, den 20. April 1799.

Nr. 66. Der Magistrat bewilligt die Kosten zur Reparatur des Schießhaus-Daches aus der Kämmerei-Kasse; dagegen wird die Reparatur des Grabens zwischen dem Schieß-

hause und Schützen-Kretscham, als die Stadt nicht tangirend, zurückgewiesen. Liegnitz, den 12. Juni 1799.

Nr. 67. Ein lädirtes Dekret des Land- und Stadt-Gerichts. Liegnitz, den 20. Oktober 1811. Betreffend die Nicht-Intabulirung der der Schützen-Gesellschaft zugehörigen Grundstücke des Schützen-Kretschams und des Schützen-Tümpels im Hypothekenbuche.

Soweit dieses wichtige Manuscript.

In einem Manuscript betitelt: „Sectio XII. Miscellen vol. I.“ kommen folgende Thatsachen und Bemerkungen vor.

Nr. 1. Eine Rechnung über Ausgaben beim Vogelschießen 1765, Summa 25 Rthlr. 17 Sgr. Unterschrieben sind: Mirisch und Helbig.

Nr. 2. Ein Schreiben des Magistrats, daß er das Flantzische Legat (133 Rthlr. 8 Sgr.) mit 5 Prozent Zinsen verzinst und auf ihren (der Schützen-Gesellschaft) neuzuerbauenden Schützen-Kretscham allhier, zu dessen Erbauung dieses quantum verwendet werden soll, eintragen lassen wolle. Unterschrieben ist: Bühner. Liegnitz, den 5. März 1788. Für den Herrn chirurgus Deininger.

Nr. 3. Actum Liegnitz, den 25. Februar 1807. (?) Unter Anderem ward von einigen Mitgliedern der Vorschlag gemacht: „um die auf dem Schießhaus haftenden Schulden zu bezahlen, den sogenannten Schützentümpel zu verkaufen und zwar durch öffentliche Licitation ꝛc.“ Unterschrieben sind: Materne, Bornemann, Deininger, Leuschner, Ernst, Birger, Thomas, Hasse, Tröster, Bocke.

Nr. 4. Ein interessanter Brief d. d. Bienstädt vor Erfurth, den 10. Dezember 1813. Ein Danksagungsschreiben an das hiesige Schützen-Corps für erzeigte Wohlthaten an das Schlesische Schützen-Bataillon, während solches sich, wie es im Briefe heißt: „in den Gefilden von Liegnitz“ befand. Auch sollen diese übersandten Unterstützungsgelder auf's beste vertheilt werden. Dem Jäger-Detachement des unterzeichneten Bataillon „1 Stück Friedrichsd'or zur Unterstützung unbemittelter Freiwilliger“ und „die 35 Rthlr. 20 Sgr. Cour. unter die nothbedürftigen Frauen und Kinder des Bataillons.“ Unterschrieben: Streit. Anbei ist eine Liste als Nachweis der Vertheilung. In den Bemerkungen finden sich Einzelne, die in der Schlacht bei Leipzig am 16. Oktober 1813 gefallen, deren Frauen die Gabe zuertheilt ward. Aufschrift an den Schützen-Hauptmann Bornemann in Liegnitz.

Nr. 5. Protokoll über eine Versammlung, worin einige

Gegenstände, z. B. Wahl eines Zielers 2c. verhandelt wurden. Liegnitz, den 25. Dezember 1813.

Nr. 6. Dito, worin beschlossen ward keinen Aus- und Einzug beim Königschießen zu veranstalten, weil in Folge des Rescripts der Königl. Regierung an den Magistrat (Podorff) solches untersagt ist, doch soll das Schießen wegen des Mirisch'schen Legats beibehalten werden. Liegnitz, 25. Mai 1814.

Nr. 7. Ein Schreiben des städtischen Forst-Inspektors und Kapitain der Schützengarde Friedr. Hasse aus Sagan an den Schützen-Hauptmann hier um Auskunft über die Verhältnisse der „gegenwärtigen Bürger- und Schützengarde zu Liegnitz," bittend namentlich: „in welcher Art man dort die sonstige Schützengilde aufgelöset hatte. Hier (in Sagan) will man sich durchaus noch nicht zur Ordnung und neuen Einrichtung in dieser Angelegenheit verstehen 2c." „Haben denn Sie die Schützen-Kasse der ehemaligen Gilde nebst Kleinodien? 2c." Sagan, den 17. Mai 1814.

Nr. 8. Rößler bittet den Schützen-Hauptmann, Stadt-Apotheker Bornemann und den Hauptmann Harnwolf, „der von Seiten der uniformirten Bürgergarde das Nöthige besorgen wird," in seiner Abwesenheit bei Ehrenparaden das Betreffende zu veranlassen. Liegnitz, 13. Juli 1814.

Nr. 9. Es wird geklagt, daß zwischen dem Schützen-Corps und der Bürgergarde Uneinigkeit herrsche. Liegnitz, 28. Mai 1814.

Nr. 10. Der Polizei-Direktor Schönfeld spricht sein Befremden aus, daß 1. beim Putzen der Gewehre Tabak geraucht wird; 2. daß zur Warnung längs der Schußlinie vom Schießstande aus bis an die Prellmauer auf einer Seite Stangen gezogen werden, die aber den Zweck Neugierige abzuhalten ganz verfehlen. W e r d a s m i t e i n e m p o l i z e i l i c h e n A u g e b e t r a c h t e t, m u ß d a r ü b e r e r s c h r e c k e n, w i e u n v o r s i c h t i g b e i d e m S c h i e ß e n g e b a h r e t w i r d 2c.," daher möge der Hauptmann Bornemann bei dem am 31. Mai 1814 stattfindenden Vogelschießen Acht haben, daß kein Unglück geschehe.

Nr. 11. Quittung über 17 Rthlr. 1 Sgr., welche am 19. Juli 1814 für Bewirthung der freiwilligen Jäger auf dem Schießhause verausgabt worden, für Wein noch extra 8 Rthlr. Bornemann.

Einige Scripta, Quittungen 2c. folgen ohne besonderen inhaltlichen Werth.

Nr. 12. Protokoll, daß die Namen sämmtlicher Schützen gedruckt werden sollen, à Person zahlt dafür 8 Sgr. Summa 24 Rthlr. 8 Sgr.

Nr. 13. Zu dem Königsschießen am 3. August 1815 werden die Paschbuden ꝛc. behufs Aufstellung publicando ausgeboten. Folgen einige Quittungen.

Nr. 16. Inventar der Schützengesellschaft am 2. August 1815. Angegeben ist unter Anderem der übrig gebliebene goldene Adler und die 2 Schilde; eine Silbermedaille vom Director Schnieber, mit der goldenen Kette, welche früher verkauft wurde.

Nr. 17. Ein Schreiben des Herrn Deininger, gemäß dessen die Kretschamzeche resp. deren Vorsteher, der Chirurg Schamberger, veranlaßt wird, die für die sogenannte Begräbnißkasse seit 2 Jahren nur für die Kretschamgilde eingenommenen Gelder, woran die Schützengilde zur Hälfte participirt, letzterer so viel ihr zukommt, zu restituiren. Liegnitz, 12. August 1815.

Nr. 18. Ein Gesuch des Schützenvorstehers Deininger an den Magistrat, lautend:

„Liegnitz, den 13. Januar 1816.

Unterm 24. Mai 1814 ertheilte Eine Hochlöbliche Königl. Regierungs-Polizei-Deputation hierselbst dem verstorbenen Herrn Bürgermeister Podorff das Commissorium: die ehemalige Schützengilde aufzulösen, die Aeltesten ihrer Function zu entlassen und die Verwaltungszweige derselben dem organisirten Schützen-Corps zu überweisen. Herr Commissarius Bürgermeister Podorff hat jedoch diese Angelegenheit in Hinsicht des Kassenwesens und der Rechnungssachen des verstorbenen Aeltesten Springer nicht zur Vollendung bringen können, indem die gefertigten Rechnungen in Ansehung der formirten Notata weder begutachtet noch decidirt sind, als weshalb ich Einen Wohllöbl. Magistrat hierdurch ergebenst bitte, die erforderlichen Einleitungen gütigst zu treffen, damit diese Angelegenheit zu Ende gebracht wird."

Nr. 18. Herr Deininger will das Kassen-Amt niederlegen, wird aber wieder gewählt und behält solches schließlich. Liegnitz, den 8. Mai 1816.

Nr. 19. In einer Versammlung wurde am 13. Mai 1816 beschlossen, daß der Vogel-Schützenkönig beim diesjährigen Vogel-Schützenfest zu Wagen mit den Commissarien und seinen Freunden vom Rathhaus abgeholt und in's Schießhaus gefahren werden soll.

Nr. 20. Das Schützenbier ist an eines der Mitglieder, jedoch meistbietendes, verpachtet worden. Dompig erhält es mit 43 Rthlrn. Liegnitz, 20. Mai 1816.

Nr. 21. Deininger wird beim Magistrat vorstellig, daß das Schützenhaus nicht bequartiert werden möge. Liegnitz, 16. Januar 1816.

Nr. 21. Deininger bittet den Magistrat, daß solcher es bei der Stadtverordneten-Versammlung befürworten möge: daß dem Vogelkönig dieselbe Befreiung des Nahrungs-Services, Nachtwachgelder, Geschoß- und Thorsperr-Freiheit auf 1 Jahr zu Theil werde, wie dem Mannkönig. Das Scriptum beginnt: „Ob es zwar unbestritten richtig ist, daß die jedes Jahr von der Königl. Regierung zu zahlenden 24 Rthlr. Douceur-Gelder vom Schützen-Corps dem jedesmaligen Vogel-König nur allein zu überlassen sind" &c.; so möge auch der Mann-König die Hälfte davon erhalten &c. Liegnitz, 30. Juli 1816.

Es folgen Rechnungen &c.

Nr. 22. Der Magistrat verfügt die Einquartierungslast auf das Schützenhaus, als mit einer Nummer versehen und zur Jauergasse gehörig, weshalb sich der Schützen-Corps-Vorstand mit dem Bezirksvorsteher Hübner auf der Jauergasse zu verständigen habe.

Magistrat basirt seinen Entscheid auf die allgemeine Städte-Ordnung und auf das Service-Regulativ. Liegnitz, 29. August 1817.

Nr. 23. Das Schützen-Corps reklamirt dagegen und führt an: „Der Platz zur Erbauung des Schießhauses ist vor mehreren hundert Jahren von dem Liegnitz'schen Fürsten geschenkt worden, und gehört daher der Grund nicht der Stadt Liegnitz; erst späterhin ist der Breslauer Haag an die Stadt von dem Fürsten verkauft worden" &c.

Nr. 24. Bornemann an Deininger; ersterer bittet um Urlaub, da er eine Geschäftsreise mit dem Regierungsrath Kausch zu machen habe. Liegnitz, 24. Mai 1817.

Nr. 25. Vorschlag des Schützen-Corps-Vorstandes, eine feststehende Barrière vom Schießhause bis zur langen Mauer, statt der bisher bei jedesmaligem Vogel- und Mannschießen, machen zu lassen. Liegnitz, 11. November 1817.

Nr. 26. Schreiben des Magistrats an den Amtsrath Matterne, betreffs der Instandsetzung mehrerer schadhaften Stellen unweit des Ziegenteiches. Es heißt unter Anderem: „Der Antrag auf Retablirung der früherhin bestandenen Schleuse in den Promenaden zwischen dem Glogauer und Breslauer Thore und Instandsetzung der schadhaften Sturz-Rinne, welche aus dem Promenadendamme in den Walkergraben geht." Liegnitz, 15. Dezember 1817.

Nr. 27. Der Magistrat beauftragt das Stadt-Forst-Amt, dem Schützen-Corps unentgeltlich aus dem Stadt-Forste Bauholz, behufs Erbauung einiger Barrièren in den Schießstätten, zu verabfolgen. Liegnitz, 30. Dezember 1817.

Nr. 28. Der Magistrat decretirt, daß das Schießhaus in Anbetracht, daß dort beim Mannschießen der Schützensaal unentgeltlich zum Ball hergegeben wird, von Einquartierung in Friedenszeiten befreit sein soll.

Liegnitz, 27. September 1817.

Nr. 29. Das Schützen-Corps kugelt: ob nach der langen oder kurzen Mauer geschossen werden soll; es bleibt bei der ersteren.

Liegnitz, 31. Mai 1618.

Nr. 30. Schreiben an den Handelsmann Lehnert zu Hirschberg, daß er eine Paschbude hier aufstellen kann, wenn er jährlich 3 Rthlr. 10 Sgr. 9 Pf. entrichtet. Liegnitz, den 8. August 1818. Folgen noch einige Scripta desselben Inhalts und Quittungen.

Nr. 31. Aufforderung an das Schützen-Corps, sich beim diesjährigen Mannschießfeste zu betheiligen.

Liegnitz, 7. Juli 1818.

Nr. 32. Bestimmung über Trauer-Utensilien. Liegnitz, 21. November 1818.

Nr. 33. Rechnungs-Revision 10. Januar 1819.

Nr. 34. Deininger bittet um Dechargirung der Rechnungen pro 1817 und 1818. Liegnitz, 13. April 1819.

Nr. 35. Beschluß, den Schützensaal an die Neumann von Ostern bis Michaeli nicht zu verpachten. Liegnitz, 16. April 1819.

Nr. 36. Das Zültzer Schützen-Corps bittet das Liegnitzer um Unterstützung zum Wiederaufbau des niedergebrannten Schützenhauses. Zültz, den 15. Januar 1819.

Es wurden per Sammlung zu dem Behufe 7 Rthlr. 4 Sgr. zusammengebracht. Liegnitz, 10. Februar 1819.

Nr. 37. Anfrage des Syndikus Rößler, ob die Schützengesellschaft den Schießhaussaal rc. der Freimaurerloge zum Johannisfeste überlassen wolle. Liegnitz, den 12. Juni 1820. Wird bejahend beantwortet.

Bis hierher die Miscellen.

So blühe nun fort, du edle Tochter der uralten Mutterstadt, die dich gepflegt und genährt, der du aber auch zu jeglicher Zeit, mochte es in Freud' oder in Leid sein, ein treuer Sproß warst; erheiternd und erquicklich unter des Friedens beglückender Palme, Schutz und Schirm gewährend in den Tagen der Bedrängniß!

Möge die einstig wiederkehrende Jubelfeier dich ebenso finden, ein gesundes, treffliches Institut einer erleuchteten, ehrenhaften Bürgerschaft.

Der Verfasser.

Anhang.

I.

Zu Seite 5 gehörig.

Urkunde Nr. 270 (337). Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Cantate 1432. Die Rathmannen und die Schützen-Aeltesten erklären, daß der Altarherr ihres Altars, Ministerii in der Schützen-Kapelle zu St. Peter, seine Wohnung in ihrem Hause, in der Petergasse, haben und dafür Messe lesen soll.

Die Urkunde lautet: Ich Peter Rote, Richter zu Legnicz von der Stadt wegin vnd wir scheppin doselbist Andreas gytan, Hannos Hezeler, Gregor tesschener, Pawil poppelaw, Niclas son, Pawil tschaslaw und Philipps Kobir, bekennen das vor vns in gehegtim Dinge, die Ratmannen der Stat Legnicz und die Eldisten der Schotczin doselbist becanten, das der Altarherre ires altaris und irsten Ministerii off der Schotczin Capellin zu Sente peter doselbist, seyne wonunge in irem hawse in Sante petirsgasse beym Marstalle zuneste gelegin habin solle und douon sal her und alle syne nochkomende altaristen desselbin altaris vorbunden seyn, alle iar zu lesen zwu selemesse vnd zwu vigilien mit newen lexen nemlich eyne zwene tage vor Santi Johannis tag baptiste H'n Johanni wesen vnd dy andre H'n Egidio glesen am tage syner Jargeczeiten. Auch behaldin dy Ratmanne vnd Eldisten der Schotczin obingeschrebenn volkomene macht denselbin Altarherren vnd alle syne nochkomen doraws heisen zihen vnd erlawbin vnd dorynne offczunemen, als her denne das gern czu behaldin wirt vnd wy en das behagin wirt noch irem willen allirbesten. Des czu bekentnisse habin wir desin briff gegebin dorobir vorsigilt mit vnsern Ingesigeln, das ist gescheen in dem Dinge an der Mittewochin vor Cantate. Noch gotis gebort tausund virhundirt iar im zwe vnd drysigisten Jare.

II.

Zu Seite 6 gehörig.

Urkunde Nr. 410. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Liegnitz, Mittwoch vor Palmarum (22. März) 1480. Die Stadtschöppen confirmiren die Verschreibung von $1/2$ Schock jährl. Zinsen von Baltazar Kobir auf ein Haus in der Frauengasse für hiesige Schützenbrüderschaft.

Die Urkunde lautet:

„Ich Niclas Cunczil Richter zcu Legnicz von der Stat wegin, vnnd wir, Schoppin doselbist merten Sebir, Jeronimus lampricht, Vecencz Sachse, paul Dithman, Hanns tischer, Melchior burger vnnd Hanns morgenrot Bekennen: das vor vns In gehegtim Dinge Baltazar kobir weyfete eynen vnuorsereten gerichtis briff mit vnsern Ingesigeln besigilt vnder andern wortten eynes solchin lautis, das her hette eyn halb schog geldis Jerlichs czinses zu widerkauffe vmbe newn guter vngarischer goldin off etwan Symon frewdenrichs hawse vnd hofe, yn der frawen gasse zcu nehste der Schilchynne hawse vnnd hofe gelegin, solchin czins alle Jor off czwu geczeiten zugebin namlich funffczehn graschin off ostern vnnd funffczehn groschen off Sand Michil, bey der phendunge vnnd eynweysunge das selbte halbe schog trat her abe den Eldisten brudern der schotczen zcu handen der bruderschafft zcu thun vnnd czu lossen, vnnd gab en das off mit allem rechten geldetagen vnnd bey der phendunge zcu fordern vnnd zcu manen nach ynnehalt, des aldin brives dorobir gegebin vnnd vorschreben. Czu geczeugnis vorsigilt mit vnsern Ingesigiln. Am Mitwoch vor palmarum Nach Cristi geburt vierczenhundert Im achtczigsten Jorenn.

III.

Zu Seite 6 gehörig.

Urkunde Nr. 569. Thierhaut, deutsch. Mit 2 Schöppensiegeln. Mittwoch nach Quasimodogeniti (7. April) 1540. Die Schöppen urkunden, daß paul wainer vor ihnen bekannt hat, daß er für seinen Garten, der dem Schützengarten vor der neuen Pforte zunächst liegt, von den Rathmannen der Stadt Liegnitz ein Genüge erhalten hat.

Wortlaut:

„Ich Baltasar fluche Richter zw Lignitz von der Stadt wegenn vnnd wir Scheppen doselbest Georgius

Kellner, Matthes Weintritt, Bartel Crumphorn, Georgius Bartsch, Jocob Wanne, Valten Seidel vnnd Valten fierling Bekennen, das vor vns In gehegetem Dinge Paul wainer bekante, das er von den Erßamen Radtmannen der Stadt Lignitz eine volkommene genüge vor den apgang seines garten vor der Newen pforte zunehst dem schützgarten vnnd her Melcher Jeschkens garten entfangen hat, vortzeig (verzichtet) sich desselben gen den Ersamen Radtmannen vnnd gemeiner stadt, vor sich, seine erben vnd erb nehmen vnd gelobete die hern Radtmanne vnd die Stadt ferner noch höcher dorumb Nummehr (nimmer) anzusprechen geistlich nach weltlich, nach sunst in keiner Weise, durch sich noch andere Mittel personen, trewlich vnd wngeferlich. Czu gezeugung vorsigelt mit vnßern Ingesigeln. Am Mittwoch noch Quasimodogeniti Noch Cristi geburt tausent funffhundert vnd Ihm vierzigstenn iohrenn." — Auf der Rückseite ist vermerkt: „paull wayner vertzicht wegen des abgangs."

IV.

Zu Seite 12 gehörig.

Urkunde Herzogs Heinrich XI. Liegnitz, Freitag nach Trinitatis 1566. Die Schützenbrüderschaft betreffend.*)

In Gottes nahmenn amen
Vnnd von desselbenn gnadenn.

Wir Heinrich Herczog Inn Schlesienn zur Lignicz vnd Brigge Bekennenn hirmit offentlich vnnd thuenn khundt gegen Jedermenniglich. Demnoch wir aus furstlicher angebornner milde vnnd guttigkeit, alczeit wol genaigt sind, vnnserr liebenn getrewenn die zu vnns aus vnderthenigem vortrawenn gehorsame Zuflucht habenn mit gnediger hulff, schucz vnnd Rath Inn gnadenn zu befordernn, vnd aber Inn vorgangener Zeit vormerrkt vnnd befunden das sich die übung vnnd kurczweil des armbrust vnnd Buchsenschissens bey vnnserer Stadt Lignicz des mehrenntheils zum vndergang vnnd abfall begebenn, So doch die vorfahrende zu mehrung solcher Burgerlichenn vbung vnd kurczweil welche auch bey Zeit der noth forderlich vnd nuczlichen sein mogenn, hierczu lustige vnnd bekweme

*) Auf Papier, das herzogliche Siegel ist untergedruckt. Der Einband (Thierhaut) mit alten Noten der Kirchen-Melodien versehen.

stellenn. Als nemlich das wahl bey der newenn Pfortten darume das Schuczenwahl genandt vnd dann den Placz bey der Vogelstangen vnnd aufgerichtenn schirmwandt, Im haag albir vor vnnserer Stadt Lignicz sonder Zweiuel mit wol zuuorgehabtem Rath verordnet vnd vorstattett: alß habenn wir gedachter Bruderschafft der Schüczen albir derohalbenn gnedige vermahnung gethan, Auch vor vnnser person zu mehrer vbung solcher dienstlichen vnd loblichenn kurczweil derselbenn ein gutt exempel gegebenn, dadurch sie mit mehrem vleiß sich Inn solchen alttenn loblichenn vbungenn solden befinden lassen, Darauff die Elttistenn vnnd Jungstenn der ganczenn Brudirschafft der Schuczenn albir zur Lignicz eczliche Artickel vnnd ordnungen so hinuor auch albir vnd an andern orthen bey guthenn vnnd wohlgeordenten Policeien vblich gehalten worden zusamen getragen vnnd vnns dieselbigenn Inn vnderthenigkeit schrifftlichen vorgebracht, welche von worthe zu worthe lautten wie folget:

Von Gewinnung der Bruderschafft vnnd derselben zusammenkunfft.

Anfengelichen, dieweil zuuor vonn alttershero allwege auff Pfingsten das schiessenn zum Königsvogel gehaltten, die ordnung der Bruderschafft vernewert vnnd derselben newe Vorsteher verordnet wordenn, So sollenn auch nimahls die vorwehser oder Eldistenn etwan Vierczehn tage zuuor einenn Erbarn Rath vmb beforderung derselbigenn vnd die stange, do weß daran wandelbar anzurichtenn lassenn ansuchenn vnnd bitten, damit auff Pfingstene das schiessenn gefördert, Vornemlich aber soll F. Gn. vnnserm gnedigenn Herren vnnd Ihrer F. Gn. fürstlichem Hoff vonn gedachtenn Eldisten solchs zu geburender Zeit angekündiget werdenn, Auch ob sich die Schützenn fur der Zeit vben woltten sollen die Elttistenn darob sein, damit sie die Stangen ferttig finden mogenn.

Deßgleichenn sollen sie denen vonn der Bruderschafft, damit dieselbigen sich zum schiessen zurusten wissenschaft haben mogen solchs durch Zuschickung eines Zeddels zu Hause anmelden lassenn, dadurch sie auch folgends auff den Pfingstmontag drey stunden zuuor eeherdan der Konig zur stangen gehet auf benannter stellen zusamen khommenn, aldaselbst von der Bruderschafft mengeln reden, die so Bruderschafft gewinnen aufgenommen vnd folgends der Konig zur stangenn moge belaittet werden, alles bey einer peen zweyer weißgroschen von Jedermann, welcher ohne gnugsame vrsach vnnd entschuldigung aussen bleibt vnnachleßlich zu erlegenn.

Auch sollenn alle zusammenkunfftenn wann die bey der straff angesaczt, welchs dann ein Zeichenn sein sol ahne aussenbleibenn zuerscheinen Inn ernst gehalten werdenn. Vnnd wenn auf erforderung der Bruderschafft Ihr etwan Zwelff zu benanter stunde zusamen khommen, sollenn sie einen Seiger einer Viertel der stunden vmbdrehenn, welcher Inn solcher Zeit vnd eher die viertel der stunden verleufft nicht zur stellen khumbt, soll die peen geben, ein Eldister zwen weiß groschen, ein ander Schucz einen groschen, Da aber einer nottig zu thuen vnnd gnugsame vrsachen seines aussenbleibens hett, der soll dasselb den Vorstehernn oder Eldistenn anmelden lassenn.

Da sich auch einer gestellete soll er bey oben angesaczter peen vnangesagt nicht weggehen.

Vnnd ob wol zuuor der jenige welcher die Bruderschafft gesucht zu gewinnung derselbenn Acht weißgroschen, vnnd dann sechczehenn heller quartal gelt gegebenn, Idoch dieweil jcziger Zeit die Bruderschafft mit allerlei außgabenn beladenn, vnnd damit auch weß jn vorrath mage gebracht werdenn, So soll nun vnnd hinfürder ein Jeder, der Bruderschafft gewinnen wil zu besserer aufnehmung derselbigen zwelff weißgroschen vnd dan Einen groschen zum quartalgelt vnd solchs alsbalt erlegenn.

Auch soll ein jeder so von newem Inn die Bruderschafft angenommenn der Schüczenn Bothenn einen weißgroschen gebenn.

Deßgleichen sollenn bey solcher Zusammenkunfft auf den Pfingstmontag alle auß der Bruderschafft Ihr quartallgelt als ein yder Einen weißgroschenn auff dasselbige Ihar alßbalt erlegenn, damit die Bruderschafft viel vmbschiebens entladenn, vnnd folgends auf die quartalia des quartalgelds halbenn, außgenommen andererwichtigenn vrsachenn sondere Zusammenkunffte nicht halten darff. Da aber Irgent einer nicht zur stellenn der soll solch quartalgelt vnuorzuglich schickenn Inn mangel aber desselbigen sollenn die Eldisten zwey mohl dasselb fordern, vnnd vomi wehme alßdann dasselb nicht gegebenn wirt, der soll es duppelt erlegen.

Da aber einer Inn einem halbenn oder gannczen Ihar wann er zu der Bruderschafft gefordert, nicht kommen, auch die peen wegenn des aussenbleibens nicht erlegen wollte, oder aber das quartalgelt, sampt denselbigen peen vor der Rechnung vnnd Inn demselbigen Ihar nicht ablegete, der aber die sollenn der Bruderschafft entsaczt sein, vnnd ob sie die habenn wollenn gleich als einander dieselb wiederumb aufs neue gewinnen.

Doch sollen die Rathspersonen vnnd die mit andern Amptern beschweert, welche die Bruderschafft mit halttenn, zusampt dem Könige vnnd Eldisten des quartalgeldes entlediget, deßgleichen die Rathspersonen zu der Bruderschafft zusammenkunfft vnuorbunden sein.

Es soll auch kheiner zur Bruderschafft gelassen werden, er habe denn zuuor bey der Stadt alhie Burgerrecht bekhommen, Es wehren dann personen so des Bürgerrechtens nicht bedorffenn.

Da aber ledige personen, so nicht Burgerrecht vnnd doch bei der Stadt Ihren aufenthaltt hettenn, als da sind Burgerssohne, solche Bruderschafft mit haltenn wolltenn, mogen sie wegenn Ihrer Erlichenn vorhalten, wie andere zur Bruderschafft angenommen werden dieweil sie sich ferner bey der Stadt niederlassenn, wo aber nicht, vnnd dieselbigen Inn kunfftiger Zeit nicht souil bey der Bruderschafft thuenn mochten als ein besessener, so soll der oder dieselbigenn Im abscheid vnd auffage der Bruderschafft In die Bruderschafft geben souil als In der ersten da sie Bruderschafft gewonnen habenn.

Wo aber yemands außwendig der Stadt vnnd doch der Stadt mituerwandte vnnd beerbte wehrenn vnnd Burgerrecht hetten oder nicht Bruderschafft gewinnen welttenn dieweil dieselbigenn zum beschicken weß weitter, auch Im fall des begrebnus vngelegen, dieselbigenn sollenn In Gewinnung der Bruderschafft duppelt gelt erlegenn, vnnd folgends gleich den andirn sich vorhalten.

Wo eine Erliche weibsperson als eine Wittib derer verstorbener Eheman zuuor Inn der Bruderschafft nicht gewest vmb erlicher bestattung willen Ihr vnd der Ihrigenn solche Bruderschafft begerete, ob wol der Bruderschafft hieran nicht souil als an Mannespersonen gelegenn, soll doch wie anndere aufgenommen werdenn.

Die Bruderschafft zugewinnenn soll gemeinigklich auf Pfingstenn gesucht werdenn. Da es aber auch sonnstenn Im Ihar, wann die Bruderschafft bey einander ist, vorfellet, soll gleichsfalls nicht abgeschlagenn werdenn. Da aber die Bruderschafft nicht bey einander wehren vnd doch Inn kurczen zusamen khommenn wurden, sollen die Eldistenn vnnd Vorsteher da redliche vrsachenn vorhanden die Bruderschafft mittheilen, Jedoch das Inn allweg von denjemgenn so die Bruderschafft gewinnen neben den Zwelff weissen groschen des ganczen Ihares quartalgelt als yedes quartal einen weiß-

groschen wie solche gewinnung auf Pfingsten geschehen erforfordert werde, damit ein volles Ihar alß In der einnahm behalttenn.

Vom schiessen auf Pfingsten vnnd sunst bey der Stangenn.

Wann nun alß die gannçze Bruderschafft auf dem Pfingstmontag zusamen khommen, Soll der Konig dieweil sein Konigreich vnnd Ihar vmb, denen von der Bruderschafft vertraweten Vogel eher man zur Stangen gehet widerumb zuwegenn, vnnd denselbigen wie er denen verbürget vnnd zu sich empfangen nebenn seiner besserung gewehrenn, auch kheineswegeş die besserung vber denen tag seiner vberanthworttung lenger anstandt habenn lassenn, damit der Vogel mit seinen Kleinottern balt vnter eins angeschryben, vnnd der newe Kunig nach dem abschiessenn balt wissen mag, was er empfehet vnd vorbürgen soll.

Wann solche antwarttung beschicht soll der altte Konig der Bruderschafft zu Ehrenn vnnd nach vblicher gewonheit denn Vogelstangenn tragen, vnnd Ihnen dahin die gannçz Bruderschafft einer schiesse oder nicht, deßgleichenn auch folgends noch dem abschiessen den Newen Konig widerumb Inn die Stadt vnnd zu hauß belaittenn. Alles welcher ohne redliche vrsach vnnd entschuldigung aussenbleibet bey einer peen zwen weißgroschen.

Wann auch der Konig zur Stangenn khommen, soll vonn demselbigenn vnnd der ganczen Bruderschafft zuforderst auf Fstl. Gn. vnsern gnedigen Herrenn gehorsamlich gewarttet vnd Ihre Fstl. Gn. wegen solchs angestaltten Kurczweilenns widerumb vnderthenig ersucht werdenn.

Ausserhalb Ihrer Fürstl. Gn. Hofes aber, vnnd Derer vom Adel soll zu solcher vbung vnnd kurczweil kheiner, der nicht zuuor Bruderschafft gewonnen gelassen werden.

Da aber Irgend einer einen versuchschuß thete, ehe Dann die Zettel außgegebenn vnnd derselb noch der ordnung zum schiessen vorgelesenn wurde, vnnd den Vogel aus muttwillen oder aus vorsehenn bestummelte, der soll den schuczenn wann solchs zum Konigsvogel beschicht ein viertl, wann es aber bey einem Vogel so zum Kleinotternn aufgesaczt vorgenommen, ein Achtel Bier doch nach erwegung der personen vnnd vrsachenn welchs bey der Bruderschafft fernerem erkhentnus stehen soll vnnachleßlich geben vnnd erlegenn.

Von Kleinottern vnd zum Konigkreich des Vogels hat sich ein Erbar Rath wegen gemeiner Stadt hinfuro zugebenn bewilliget. Von dem erstenn sichtigenn span einen Kranz,

von dem andern ein par Handtschuch, vonn dem drittenn einen polczen, Zum abschuß aber Ein Hosentuch vnnd Sechs thaler an gelde, auch denselbigen newen Konig das ganncz Ihar vber Geschoß, wachen vnnd aller der Stadt beschwerung frey zulassen. So wollenn auch die vonn der Bruderschaft danebenn solchenn newenn Konig aus Ihrer laden mit vier thalern verehrenn. Deßgleichenn sol der Konig das Ihar vber bey dem schiessenn, deß zulegen, auch bey allen schuczen essenn, der orthenn frey sein, vnnd noch Ihren Fürstl. Gn. Inn allenn schiessenn zum Vogel den negstenn schuß haben.

Da auch ein lediger gesell, aber der sonnstenn der Burgerlichenn beschwerung frey wehre, den Vogel abschusse, Soll demselbigenn vonn einem Erbarn Rath vor seinem gehabten vleiß verehrung geschehenn, oder Ihme zugelassen werdenn, dieselb seine befreyung der beschwerung einem anderenn so Innn oder bey der Stadt gesessen zu ubergebenn.

Unnd da sichs als verschiener Ihar gleichsfals geschegenn, yemals zutruge, das einer denn Konigsvogel drey Ihar nach einander abschusse, vnnd vermeinete das Ihm hierdurch Das Kleinot des Vogels vorfallen sein oder Ja vonn Ihme aufs wenigste mit einem gelde solt geloset werdenn, Solchem allem vorzu khommen, haben mit wissenn vnd bewilligung eines Erbarn Raths die ganncz Bruderschafft dahin geschlossenn, Das hinfurder kheiner, er schiesse den Vogel zum Konigreich drey oder mehrmahl zu negst nach einander folgenden Iharen herab dergestalt zu dem Kleinot des Vogels einich recht bekhommen soll, Sonndern sich an der verehrung so ein Erbar Rath auf den Vogel Konig verordnet, vnd die Bruderschafft Iczo mit Ihrem zu thun gebessert (wie alles zuuor gemeldet) begnugen lassenn, Doch sind ein Erbar rath gunstig erbötig, Dem jenigenn welcher drey Ihar nach einander Den Vogel zum Konigreich abscheust vber die vorigenn sechs thaler nach mit zehen thalernn zuuerehren, Die Bruderschafft aber soll hierin vber Ihr voriges erbietten vnbeschweret verbleiben, dan dieweil das Vogel kleinot der Bruderschafft ist, vnd von Ihren vorfahren arm vnnd reich viel Ihar biß anhero zu seinen gebracht vnnd erczeuget, Achten sie der Bruderschafft khein zu nehmen sein, solchs dergestalt abzukommen vnnd widerumb zu sich zu losenn.

Da aber in kunfftigenn Zeitten die Bruderschafft besseres vermegens vnnd solchem Ihrem Konige aus guttwilligkeit eine verehrung thuen wolttenn soll Ihnen zugelassen sein.

Es sollenn auch die Kleinotten, so auf die abgeschossene sichtige speen gesaczt, derjenige welcher solchenn span abgeschossen selbst nicht fordern noch annehmen, Sondern demselbigen solch Kleinot durch die Eldisten oder die so an Ihrer stadt hier czu verordnet zugebracht vnd gegebenn werdenn, bey gesaczter peen sechczehen heller vom verbrecher vnnachleßlich zuerlegen.

Auch soll kheiner vor dem anderen schiessenn, es werde Ihnen dann von deme, welcher vor Ihme zum schiessen gelesen erlaubet, alweg bey der peen eins weissen groschenn, Idoch soll nach ordnung des lesens ein jeder seine schuß ohne redliche entschuldigung dieweil der Vogel stehet nicht verseumen, Wann aber einer vnder den Schuczen vom leser zum dritten mahl Geruffen vnd derselb ohne gnugsame entschuldigung aussenbleibet, mag der negste so hernoch gelesenn biß Immer fernner auf den negstenn, dem versaumnus der Schuczen vorzukomen vnuorhindert schiessen, vnnd dem versaumbten da er erhebliche vrsachen vorzuwenden, wan er ferttig, seinen schuß auch verstatten, welcher aber seinen schuß ohne redlich vrsach verseumet, soll desselben verlustig sein vnnd daruber zwen weiß groschen zur peen erlegenn.

Von dem eingelegten Bier auf Pfingstenn, dieweil draussen das Schiessen bei der Stangen wehret soll Denen so nicht schißenn kheines hierinnen gegebenn, Sondern vor die Bruderschafft desselbigenn eczliche paudern doch nicht zur vbermaß vor die stangen gehollet werdenn.

Nach dem abschiessenn zum Konigreich sollenn die gewesenen Eldisten vnnd eczliche aus der Bruderschafft neben Ihnen wegenn der ganczenn Bruderschafft Ihren Fürstl. Gn. das dieselb aus gnedigenn willen zur stellen khommen vnnd solche kurczweil vnd vbung mit der selbigen furstlichenn personlichenn gegenwerthigkeit bestettigenn, helffenn, deßgleichenn einem Erbarn Rath der gnadenn gunst vnd forderung halben, vnderthenigen vnd gehorsamen Danck sagen.

Auch den Konig vor das Kleinot des Vogels denselbigen zu bewahrenn vnd so gutt der eingestalt auch folgends vonn Ihme gebessert widerumb zu vberanthwortten vorburgen, Welche burgen er ohne wegerung setzen den Vogel also gewegen annehmen vnnd folgends zu geburender Zeit widerumb außgeben soll. Wann solchs beschehenn soll der Vogel Ihme dem Konige Inn seine behaussung zur verwahrung vertrauet werdenn. Doch soll vor den Khonig khein ander Burge gesaczt noch angenommen werden er sey dann der Bruderschaft zugethan damit nicht andere ausserhalb der

Bruderschafft jns Register derffen geczogenn werden. Ob aber der Kenig eine ansehnliche namhafftige person wehre, deme mag der Vogel vnuorburget vertrawet werden.

Da auch einer Inn oder ausser der Stadt Konig wurde vnnd hette nicht verwarthe stellenn den Vogel zu bewaren, dadurch nicht die Bruderschafft vnnder In gefahr stunden, Soll solcher Vogel vonn den verwehsern der Bruderschafft jnn Ihrer ladenn gehalttenn vnd kheines weges außwendig der Stadt gelassen werden, Jedoch stehet solchs alles bey den Eldisten vnnd der ganczenn Bruderschafft nach gelegenheit des orths vnd personenn zu bewegenn.

Die Rechnung oller einnahm vnnd außgab der Bruderschafft der Schuczen, sollenn die Newen gegebenen vorsteher vnnd Konig vonn dem alttenn Konig vnd vorstehern Inn Beysein einer Erbarn Rathsperson, darumb ein Erbarer Rath vonn der Bruderschafft soll ersucht werden, deßgleichenn jnn gegenwart derer von der Bruderschafft zugeordneten, welche von den Eldistenn hie zu sollenn beschickt werdenn, geburlichenn annehmen, vnd wann die Rechnung dermassen angehort sollen die von der Bruderschafft auf das negst Qwartal alle beschickt vnd von denen jenigen so die Rechnung angenommen, wie es darumb beschaffenn der Bruderschafft relation vnd ansage gethan, vnnd da alles richtig befunden dieselbigenn personen daruber geburlichenn quietirt, Idoch jnn allwege solche berechnete Register bei der Bruderschafft gelassen werden. Nach diesem allem vnd volzogener Rechnung sollenn die neuen geordneten verweser aller einnahm vnnd außgab sich vnderfangen solchis alles treulichenn befordern vnd von demselbigen allen widerumb auf das volgende Ihar vollkhommene Rechnung thuen.

Es soll auch hinfurder wann von gemeinem schiessen oder sonstenn weß auf gericht solches alles auf gnedige Zulassung Ihrer Fürstl. Gn. vnnd eines Erbarn Rathes mit Vorwissen vnd Bewilligung der ganczen Bruderschafft vnd nicht allein durch besondere personen beschehenn damit zwischen der Bruderschafft nicht zwispalt erwachsen oder derselbigenn weß zu nachteil vmb eigenes nuczes willem moge vorgenommen werdenn. Inn fall aber da von ymanden weß anders vnnd diesem zu entgegenn begunstet vnnd attentiret vnnd der Bruderschafft doraus weß beschwerliches oder nachteiligs vorfiele, vor dasselb sollenn dieselbigenn personen, so solchs ohne bewilligung der ganczen Bruderschafft vorgenommen hafftenn, vnnd daruber die straffe derer sich die Bruderschafft entschliessen wird duldenn vnnd leidenn. Doch

soll jn allweg bey anrichtung solcher schiessen, nicht eczlicher priuat personen eigener nucz, sondern der Bruderschafft aufnehmen vnnd gedey bedacht vnd gesucht, vnd solchs alles jnn ordentlicher rechnung der Einnahm vnd außgaben berechnet werden.

Die Bruderschafft soll auch wie zuuor vermeldet nun vnnd hinfurder allweg auf Pfingstenn new vorsteher oder Eldisten erwehlenn vnnd ordnen, (dawider sich auch der jenigenigenn so gewehlet werdenn kheiner muthwilliger weise saczen soll) vnnd solche erkieste Eldistenn sollenn einem Erbarn Rath vorgestalt, damit sie vom Rath hierzu bestettiget vnd Jhnen bey Jhrenn pflichtenn auferlegt werde, der Bruderschafft treulichenn vorzustehen vnd derselben alles empfangs vnnd außgab gebürliche Rechnung zuthun.

Wo sichs aber Jmmer inn künftigen Zeitten begebe, das an dem Kleynott des Vogels die Schilde zu gedrang hiengen, oder sonnst vrsachen wie die sein möchten, vorfiellen, das vonn gedachtem Kleynott des Vogels eczliche schilde solltenn abgenohmmen werden, das sol mit vorwissenn der ganczen Brüderschafft geschehenn, vnnd solches alles durch erkauffunge eczlicher Zinß oder inn ander wege zue der Brüderschafft nucz vnd bestenn angewandt werdenn. Doch sollenn die gemercke der schilde, die man abnimbt, den nahmen des der Jhnen geczeuget, zusambt dem wertt desselbigen, neben der Jarzahl zue löblichem gedächtnus ins Register geschriebenn vnnd von den Eldisten, worczu solches alles angewandt, rechnung gethan werden.

Fernner sollen die Eldisten, die vonn der Brüderschafft sonnderlich aber welche hierczu geschickt befunden, sich aus der Büchsen vnnd armbrust zu üben mitt vleiß ermahnen vnnd anhalten vnnd ob sich eczliche das Sie schwache armbrust oder ederne Bogenn hetten, dadurch Sie mit denen so aus Stählenen Bogen schissenn, nicht reichen möchten, entschuldigen woltten, So soll ein nidriger Vogel auf einer Stangen aufgeseczt werden, darann sich die Jnngen Schüczen mit den schwachen armbrosten zu abwendung Jhrer entschuldigung vben mögen, aber zum Königreich sol mit starken vnd schwachen armbrusten zugleich geschossen werden.

So hat sich auch auf genediges vorgutt ansehenn Jrer Furst. Gn. ein Erbar Rath der Stadt Lignicz günstiglich bewilliget, damit solche vbung in besser aufnehmen kommen vnnd hierczu desto mehr Personnen sich darünn zu vben, möchten geraiczt werden, nun vnnd hinfurder nachdem Pfingstschißenn, bies auf Michaelis alle Sontage doch einen aus der Büchsen

vnnd den andern aus dem armbrust zu schießen, zur Büchsen Sechzehen weiße groschen, vnnd zum armbrust vier vnnd zwanzig weiße groschen zum Vorthel günstiglich zu geben, welches auch die Brüderschafft zu dinstlichem Dank annehmen. Wenn aus der Büchse zum Schirm geschossen wirdt, sol ein Jeder Schücz den schwamb auf dem Standt auf steckenn, vnnd vonn der Büchsen nehmen, ehe dann Er drei schritte vom Stande getrettenn ist, deß gleichen soll auch den Knotten, keiner zwene schritte hintter den Standt tragenn, Iczlicher bei einer Peen Sechs heller, inn die Brüderschaft zu erlegenn.

Zum Schirm sol keiner gehen ohne erlaubnus der Eldisten, bei der Peen Sechs heller, da auch die Eldisten, wann was vorfelt dasselbe zu besichtigen Jemanden verordnen, vnnd derselb sich des zuthun wegern würde, der soll zur Peen ein weißen Groschen erlegenn.

Damit auch zwitracht vnnd Vneinigkeit vermieden, vnnd aller zwispalt noch bleibenn möge, so sollenn sich die Schüczen bei der Stangen, Schirm vnnd Zilstadt desgleichen an der Kegel Kaule, großes geltspielens enthalten, vnnd zu einem spiel vber einen weißen Groschen nicht aufheczen noch vorwettenn.

Wie es auff dem Schützenwahl vnnd Zielstadt Zue haltenn.

Ein Iczlicher, so auf der Zielstadt schißen oder sonnsten mitt der Kaulen, Peilcken Taffel, Brettspiel vnnd anderem zugelassenenn spiel kurczweil treiben wil, vnnd der Brüderschaft nicht zugethan ist, sol alleweg in die Brüderschafft Sechs heller erlegenn, vnnd nochmals von jederm spiel, so Er gewinnen zweene pfennig inn die Büchse geben. Bei solcher Kurczweil soll auch wie oben gemelt alles große spiel verbottenn sein vnnd vber ein weißen groschen zum spiel aufzusetzen oder zu vorwetten nicht vorstattet werden, wer Darwider thut soll alles was vber den weißgroschen aufgeseczt oder vorwettet der Brüderschafft der Schüczen vorfallen sein.

Ein jeder Schücz der da mitt auf der Zielstadt scheust, oder kurczweil treibt sol mit der Brüderschafft, weil das schißenn wehret vrthe haben, welcher aber noch außgang des schißens nicht bleibenn wil, sol die halbe vrthe geben, bei der Buß drei weiße groschenn, welcher aber nach dem Eßen kombt, sol auch halbe vrthe erlegenn bei derselbigen Peen.

Wo auf der Zielstadt mehr als ein Ziel gesteckt, zue welchem der König oder Eldist so daczumal zur stellen, zuuor vnnd am ersten schießen wolten, sol den andern auch gefallenn.

Der Ehrenkonig sol deme so das erste blatt abscheust, aufczuseczen geantwortt werdenn, vnnd wann abermals ein ander das Ziel abscheust, vnnd wirdt demselbigen von den ersten der Ehren Kranz nicht vbergeben, das ein Schueß ims andere Rennen, darüber geschicht der sol Sechs heller zum tranck einlegen. Keiner sol durch sich oder seinen Diener, Ihme selbst zielenn, auch nicht hinausgehen zur Wandt, bei der Buß Sechs heller, Da aber Irgendt einer am weißen des Ziehlers sich nicht begnügen ließe sol dieß bei den Eldistenn, oder den andern so mit geschoßenn zuerkennen stehen. Es sol auch Keiner zwene schiße in einem Rennen thuen, ohne erlaubnus der Eldistenn, welcher darwieder thutt, soll ein weißen groschen zur Peen geben, vmb beßerer einigkeitwillen sallen auch hinfuro alle streich schieße zum blatt zugelassen werdenn ausgenohmenen so der schuß gellet, sol nichts vnnd verlohrenn sein. Wo einer dem andern im Stande wiederwillig oder hönisch zuuerhinderung seines schießens zuredet, mit worttenn beleidigte, vnnd zu Zorn bewegte, derselbe sol so offters geschicht zu vnnachleßlicher Buß drei weiße groschen erlegenn. Da aber einer den andern leichtfertigen, bei Gottes nahmen oder inn ander Weise scheltenn, schweren, fluchen. vnnd lestern oder aushinschen würde, der soll einem Erbarnn Rath zur straff angeczeigt, vnnd vom Eldistenn verbürget werdenn. Es sol keiner ohne Vrsach, vnnd der Schüczenerlaubnus zweierlei kurczweil treibenn, weil das schißenn wehret, bei der Peen zweier weiße groschenn, Welcher Teßacken, oder andere lange wehrenn mit sich inn den Standt trogenn wirdt, der sol zur Buße geben zwene weiße groschen. Welcher vonn den Schüczen, inn weß bußfällig erkant mit schißenn oder zue ander Kurczweil, bies Er entlich abgelegt nicht zu gelassen werden. Da Indert einer aus der Bruderschafft, wann dieselbe ann gewönlichen stellen zue kurczweilen beisamen, an vngewönliche Ortt, zu verunreinigung desselbigen vnuerschembt gienge, vnnd wüste es wol anders, sol die Peen gebenn einen weißen groschen.

Wo Ihr zwene zugleich geschoßenn hetten, sollen Sie ohne vergunst der Eldistenn zum Ziel nicht lauffen, Sonndern die Eldisten sollen solches besehen vnnd welcher am nechsten zum Ziel geschossenn erkennen. Da aber die Eldisten nicht zur stellen, sollen die Schüczen zwene aus Ihrem mittel, die im Schuße nicht sein, solches zu besehenn vnd zu erkennen abferttigen. Wann aber die Eldisten oder in abwehsen derselbigen, die vonn der Brüderschafft, einem oder mehr zum Blatt zu gehenn aufferlegenn, vnnd sich Jemand dasselb zu thuen wegern würde, derselbe oder die sol ein Jeder so offt solches beschicht zur Peen ein weißen groschen gebenn. Welcher

an der Zielwandt an das Dach oder Flügel scheust, vnnd nicht ein Versuchschuß ist oder das es Ihnen losgeschlagenn, der soll den Schuß mit Sechs Hellern zum tranckh büßen auff welchem zu ende des schißens der Kranz bleibet, vnnd denselbigen mit sich anheim nimbt, der sol auf einander mahl, so zum Ziel oder Stangen zu schißenn bestimbt, einen andern derogleicheun Krancz, wieder auf die Zielstatt bringen, bein der Peen eines weißen groschen. Wann auch solcher Kranz auf die Zielstatt bracht, sol Ihnen derselbe, bein deme der vorige vorbliebenn auf behaltenn, bies das erste Blatt abgeschoßenn, alßdann sol Er den Krancz vonn sich, deme so abgeschoßen hatt geben, vnd solches hinfürder gegen denen so abschißenn mit fortgebung des Kranczes bei oben angeseczter Peen, wie zuuor vermeldet, gehalten werdenn.

Vnnd dieweil der Bogner alhie von einem Erbarn Rath vnnd der Brüderschafft aufgenohmmen, ein Vorteil hatt, vnnd doch sich zu tragen möchte, weil vmbliegents vonn Landt vnnd Städten andere arbeit mit beifelt, das folgents noch einer auf seine darlage sich allhie aufhaltenn würde, soll einem Jedern vonn der Brüderschafft seine arbeit, ann welchem Ortt Er wil zuuerferttigen frei stehenn, Damit die arbeit gefördert, vnnd von denselbigen zur vngebür niemandt vbersazt werde. Sonderlich aber, wan die Schüzen mit bewilligung vnnd vorwißen der ganzen Bruderschafft ein schißen anrichten, es sei zum Vogel, Schirm oder Ziel, vnnd den Botten zu erfordrung vmbeschicken, sol ein Jeder auf stundt vnnd stelle, so Ihme angeczeigt sich finden, damit alle sämbtlich zum schißenn vnd anderer Bürgerlichen Kurczweil gehenn, vnnd die gehorsamen auf die nachleßigen nicht wartten dürffenn. Welcher aber ohne genugsame entschuldigunge außenbleibet, sol allwege zwen weiße groschenn zur straffe erlegenn.

Von Dem Essen vnnd mahl, so bei der Brüderschafft gegeben wirdt.

Dieweil ein Erbarer Rath der Brüderschafft zue ehren, vnnd ohne einichen derselbenn beschwer auf Pfingsten ein stattlich mahl mit Speiß vnndt tranck bestelt, sol solches denen von der Brüderschafft zue solcher vbung billich desto mehr anreiczung geben, vnnd Sie deßhalbenn auch einem Erbarn Rathe Danckbar sein, Doch sol niemands aus der Brüderschafft außerhalb derer, so mit schießenn, oder vom Rath, oder dem König zur Malczeit eingeladenn, Zu solchem Eßenn oder Malczeit zugelaßen werden. Der neue König sol allweg inn dreien oder vier wochenn noch dem abschißen des Vogels, der

Brüderschafft das mahl gebenn, Doch allein denen, so mitt dem armbrust zum Königreich oder sonnst mit der Büchsen schißenn.

Folgends sollenn aus der Brüderschafft Ihr zwene, auch drei oder vier mitteinander, Darnach Tische zu speisen, vnnd nach gelegenheit der Zeit, durch die gancze Brüderschafft, der Brüderschafft aller ein Eßenn geben, wann das nach der Ordnung einem Jeden, mit vbergebung des Ehrenkranczes trifft vnnd aufferlegt wirdt; Jedoch sol bei solchem mahl Keiner zur speiß mehr dann allein ein gebratenes gebenn, auf das die Vnuermügenden nicht dörffen beschweret werden, alles bein der Peen achczehn weiße groschen in die Bruderschafft zu erlegenn. Deßgleichenn sollen alleweg die, so daß mahl geben, im tranck freigehalten werdenn; Da aber die Brüderschafft nach Personen, Zal so hoch stiege, dadurch einem oder dem andern, mit solcher einladung beschwer vorfallen wolt, sol solches nach Ihrer Fürstl. Gn. genedigem wolgefallenn, geendert werdenn, vnnd allein die so mitteinander kurczweilen oder schißenn, oder wehnen dieselbigen sonst bein sich habenn wollen, mögen vndter Ihnen, wann es Ihnen gefellig, auf der Zielstatt oder sonnsten der Ordnung nach Ihr Zwene oder darnach der Personnen vil sein zuespeisen, ein Eßen, jedoch nicht mehr dann ein gebrattenes geben.

Es sollenn auch die Vorleger der Malzeit keinen Wein aufn Tisch geben, ob dieselbigen gleich einen offenen Weinschanck hetten, damit die eingeladenen nicht zu vbriger Zehrung geursacht werdenn, Welche aber Wein begehren, vnnd fordern, denen sol Ihne der Wirtt geben, doch sol hernachmals die Weinvrthen nicht auf die eingeladenen aller gerechnet, sondern allein von denen so denselbigen gefordert vnd genossen, beczalet werden. Welcher vor der Malczeit weggehet, oder nach dem Eßen kombt, sol halbe vrthen geben.

Da vonn Irgendt einem Schüczen vnnd mittbrudern, so die Malczeit vorlegen, einen Gast außer der Brüderschaft eingeladenn werde, so sol derjenige, der den selbigenn eingeladenn hatt, vor Ihnen die vrthen nach Personnen Zal erlegenn, sonnsten sol von keinem aus der Brüderschafft, die zue Tische gefordert es sei zue des Rathß, des Koniges oder anderen Eßen keinen Gast Jemanden zubeschwer mitgebracht werden, es were dann des Wirths wolgefallenn, vnnd wehre zuuor derohalben mit Ihme abgeredet worden.

Da aber einer dergestalt, vnnd wie abstehet, einen Gast mitt sich brechte vnnd derselbe eine stunde verharrete, sol der vor sich vnnd den Gast die halbe vrthen gebenn, da Sie aber

beide der Malczeit erwarttenn sol Iczlicher nach Personen Zal, die gancze vrthen geben. Seczet sich ein Schücze eher zue Tische nieder dann der König vnnd die Eldisten, so ist die Buße ein weißer groschen.

Wo aber einer, wann das mahl zu bestellen an Ihn kommen ist, nach laut dieser Ordnung, nach seinem Vermügenn das Eßen gegeben hatt vnnd sich Jemandt vndter der Brüderschafft gegen denselbigenn mit spottischen vngebürlichen wortten einließe, oder sonnsten eczliche vonn der Brüderschafft, bei solcher zusammen kunfft, vor, bei, oder nach Tische, mit wortten oder wercken einander zue nahe kemen, die sich durch die Eldistenn vnnd andere nicht wolttenn besagen laßenn, die sollen ein Jeder inn die Brüderschafft vier weiße groschen gebenn, doch alleweg der Obrigkeit ann derselben Gerichten ohne schaden.

Da aber hierüber nach Jemand fernner empörung anrichten, vnnd sich nicht wollt besagenn laßenn, der oder die sollen von den beiwehsenden, mit Bürgen oder handtglübden sich vor die Eldisten vnnd Brüderschafft zugestellen, eingenohmmen werden, vnnd da die sache nicht so wichtig, auch den Gerichten nicht entgegen, sollen die Eldisten folgends vleis vorwenden, die Part inn der gütte zuuermitteln, Jedoch das die Partt Denselbigenn angloben, was Ihnen vonn der Brüderschafft wann dieselbe beieinander ist, zur strafe aufferlegt sich derselbigenn gehorsamlich zue vndtergebenn. Da aber Die sache wichtig vorfiele, sollen dieselbigen vorbrechenden Personen, dem Rath angemeldet werdenn. Da sich auch bei solchen zuesammenkunfften einiche Spaltung zutrügen, vnnd die beiwehsenden daßelbe der Brüderschafft zue nachteil, vnnd zuuerhüttung ferneres vbels verschwigen, sol ein Jeder vier weiße groschen zur peen erlegenn.

Die vonn der Brüderschafft, sollen bei allenn vorgenanten mahlczeittenn, das Bier, so ein Iczlicher, der das mahl gibt, zur notturft eingelegt nach Personnen Zal bezahlenn, vnnd sollen die Eldistenn deßelbigenn Abendts die vrthen abnehmen, vnnd darob sein, dadurch darumbt richtigkeit gemacht, vnnd folgendts nach dem Gelde nicht darf vmbgeschickt werdenn, Da aber Irgendt einer wegginge, vnnd der abrechnung nicht erwarttet, Der sol sich bei Den Eldisten ansagen, vnnd einen anmelden, Der Das vrthengeldt vor Ihnen erlegen würde, da solches vonn Jemandes vbergangen, sol derselbe vber die vrthen einen weißen groschen inn die Büchse geben. Da auch einer aus der Brüderschafft bei der Stangenn, oder auf der Zielstadt einem frembden aus der Pauderz, mehr dann einen,

oder zwen Trincke schenkte, Der soll Sechs heller zue Bier gebenn. Zucket einer dem Zieler, oder dem Jenigen, so Bier zutregt die Pauder aus der Handt, vnnd trinnckt eher dann dieselbe den Eldisten vorgesaczt, der sol allweg Sechs heller zum tranck erlegenn.

Wann auch die Brüderschafft Kurczweil vnnd schißenn bei der Stangen oder Zielstadt anstellenn, soll Ihnen frei vnnd offen stehenn, Inmaßen solches auch vonn einem Erbarn Rath bewilliget, ein achtel oder viertel Lignitsch Bier, damit Sie nicht alles inn Schenckheusern suchen dürffen, in Ihr erbauet lusthauß aufm Schüczenwal einzulegen, vnnd Das selbige den Jenigen so kurczweilen, vmbs geldt zuelaßenn.

Wo sichs auch begebe zue des Raths, des Königs, vnnd andern Malczeiten, das die, so das Mahl ausrichtenn, vonn den Eldisten zum Tischdienen, oder anderer handtreichung, wie es die notturfft erfordernn möchte, aus der Brüderschafft gehülffenn begerten, so sollen die Eldisten, welche Sie Inn der Brüderschafft vndter den Jüngsten hierczu geschickt befinden, denselbigenn solches schaffenn, vnnd aufferlegenn, Darinn sich auch ein Jeder, der nicht genugsame entschuldigung vorczuwendenn, oder einen andern, so der Brüderschafft zugethann, an seine stelle geordnet, bei der Peen zwene weiße groschen gehorsamlichen sol befinden laßen, Dagegen aber sollen dieselbigen, so mitt aufwarttenn helfen, dieweil Sie nicht vor Gäste zurechnen, des vrthengeldes benohmmen sein.

Da die Brüderschafft was angienge, oder wegen Ihrer Fürstl. Gn. vnnd eines Erbarn Raths, weß vorfielle, oder auch die Brüderschafft in großen schißen vnnd sonnsten, wann man frembde Leuthe vorehren, eczliche Kleinotter verwahren, was außgeben oder in befehlich haben solte sollen sich hierczu die Jenigen, denen es vonn den Eldisten aufferleget, weil es der Brüderschafft zu ehrenn, vnnd guttem gereicht, sonnder entgeltuns vnbeschwertt vnd treulichen gebrauchen laßenn. Doch wo einiches einnehmens der Brüderschafft zue gutte dabei zu gewarttenn wehr, sollen dieselbigen dennoch auf erwegung der Brüderschafft, mit einem tranckgelde vorehret werden.

Wo auch einen eingeleibten mittbrüdern waß angienge, vnnd bei einem Erbarn Rathe oder sonnsten, was zuehandeln hette, vnnd derselbe von den Eldistenn begehrt, einen beistandt, den sollen Sie Ihme vor sich selbst billichen gelaistenn, deßgleichen auch andere vonn der Brüderschafft, welche hierczu geschickt, zue solchem Beystande neben sich ziehenn.

Ob ein Mittbruder vonn hienen weßentlich hinweg züge, dem soll die Brüderschafft ein Jahrlang Innengehalten werden,

Jedoch sol Er sich zuuor bei der Brüderschafft ansagenn, vnnd hierumb bietten, auch das Quartalgelt zuuor erlegen. Wo aber daßelbe nicht beschieht, vnnd nach verfloßenem Jahr derselbe wiederumb alhero kweme, vnnd die Brüderschafft begehrte, der soll dieselbe aufs neue wieder gewinnen.

*) Dieweil die Vorfahrenn der Brüderschafft die Cappell inn der Kirchen zue Sanct Peter, die Schützen-Cappell genant, mit großer Vnkost erbauett vnnd bieshero erhaltenn, ein Jeder auch das Göttliche wortt mit vleis zu hörenn schuldig, So sollenn die von der Brüderschafft, welche sonnsten nicht Inn der Kirchenn Ihre eigene stellen haben, in gemelter Kirchen, auf gedachter Cappellenn Ihre stellen vor andern, so der Brüderschafft nicht zugethann, haben vnnd halten. Jedoch wann Ihre Fürstl. Gn. mit derselbigen Räthenn vnnd Hoffgesinde inn der Kirchenn sindt, wirdt sich ein Jeder mit entreumung der stellen vndterthenig zu erczeigenn wißen. Auff die hohen fest vnnd Opfertage, alß auf Weyhnachtenn, Ostern, vnnd Pfingsten, sollenn die Eldisten die Brüderschafft des abendts zuuor beschicken, damit ein Jeder vonn der Brüderschafft folgendes tages, vnnd auf ernante drei Fest, nach gehaltener Predigt, mit dem Könige, welcher der Brüderschafft zue ehrenn, den Vogel tragenn sol, zue dem gemeinen Kasten gehenn, vnnd allda selbst nach seinem Vermögen ein allmosen einlegen; Welcher vndter der Brüderschafft ohne genugsame vrsach vnnd ohne entschuldigung außenbleibet, sol zur Peen vier weiße groschen erlegenn.

Da aber der König nicht einheimisch oder sonnsten zur stellen nicht kommen kan, sol Er einen andern, der den Vogel treget, aus der Brüderschafft hierczu verordnen, damit solche ehrliche vnnd christliche gewonheit gehaltenn, da es aber vom Könige dermaßen nicht bestalt, soll Er vmb Neun weiße groschen zur Buße gestrafft werdenn, an welchen auch solches der König mutten, vnnd derselbige nicht thun würde, der sol vier weiße groschen gleich einem abwehsenden zur Straffe gebenn.

Die Begräbnus anlangende.

Wo aus Göttlichem willen dem gemeinen lauff der Natur nach ein Mitbruder verstirbet, So sol seine verlaßene Wittibe bei der Brüderschafft bleiben vnd gehaltenn werden, bieß zue Ihrer verenderung, ob Sie die Brüderschafft mit vorleget vnnd begehret zu haltenn. Da es aber ein Raths

---

*) Ist wegen der Schützen-Bühne, daß sie von unsern Vorfahren erbaut worden ist.

Person oder ein Eldister wehre, seine vorlaßene Wittfraw sol was Ihr herr vnnd Ehman bei der Brüderschafft vorteils gehabt, desselbigenn das Jahr auß, darinne Er verstorbenn, auch genißenn, nach außgang aber desselbigenn Jahres, soll Sie, dieweil Sie eine Wittfraw bleibet, die Brüderschafft vorlegen wie andere. Es sollenn auch die Wittfrawen, vor sich vnnd Ihre Kinder bei der Brüderschafft beystandt vnnd fürderung habenn, vnnd die Eldisten sambt den anderun von der Brüderschafft neben Ihren verordneten Vormünden sich derselben in Ihrem obliegen treulichen annehmen.

Zum Begräbnus eines alten sollenn die Eldisten die ganze Brüderschafft beschicken, das sich ein Jeder zu rechter Zeit vor des Königes Thier finden laße, damit sambt dem Könige die gancze Brüderschafft inn einem Hauffenn vor des verstorbenen Behausung gehenn, vnnd solche Bestattung Christlichenn vollbringenn; welcher vnangesagt oder ohne genügsame vrsach außenbleibet soll zur Straffe zwene weiße groschen gebenn.

Zur Bestattung eines Kindes, sol sich auch ein Jeder aus der Brüderschafft bei oben angesaczter Peen, vor welche Thier Er gefordert vnwegerlich zur stellenn finden, vnud solch Christlich werck volcziehenn helffenn.

Bei der Bestattung eines Gesindes, sol sich ein Jeder aus der Brüderschafft der notwendiger gescheffit halber abkommen kan, dieweil solches ein Christliches werck ist, auch alß ein Christ erczeigenn, doch das man aus der Brüderschafft den tregern lohne, die Kleidung aber so bei der Brüderschafft ist, soll hierczu nicht gebraucht werdenn. Welchen Personnen aus der Brüderschafft, vonn den Eldisten, das tragen der Leichen aufferlegt die sollenn sich darwieder nicht seczen, doch also. das es nicht auf die Jungsten alleine, sonndern durch die gancze Brüderschafft, vonn den Eldisten anzuhebenn, nach der Ordnung, vormöge der Brüderschafft Register angelegtt; da aber einer in der Ordnung betroffen, der nicht einheimisch, der soll folgendts zue seiner wiederkunfft, vnnd wann solches vonnötten, hierczue gebraucht werdenn, Sonderlich aber soll sich vndter denen inn der Brüderschafft, denen solch tragenn nach der Ordnung aufferlegt keiner beschweren die Leyche selbst zu tragenn helffenn, wo der Verstorbene ein Mitbruder, oder deßelbigen weib oder kindt ist, es were dann das einer ein entseczen hatt, der sol an seiner statt einen andernn aus der Brüderschafft hierczu vormügen; da Er aber inn der Brüderschafft keinen bekommen möchte, soll Er solchs mitt einem beczechneten Manne aus einer anderen Zeche bestellen, mit deme Er sich von dem seinenn,

ohne der Brüderschafft beschwer vortragen sol. Ob sich's begebe, das ann die Brüderschafft gemuttet würde, einen der nicht mit Brüderschafft gehaltenn, vnnd wehre doch allhie bei der Stadt ein Mitt-Burger deßelbenn weib oder Kindt zu bestattenn, daßelbe weil es ein Christlich werck, sol vonn der Brüderschafft nicht abgeschlagen werden, Jedoch soll des Todtenn freundtschafft vonn solcher Bestattung inn die Brüderschafft zwei vnnd dreißig weiße groschen erlegenn, aber zue solchem tragenn soll keiner aus der Brüderschafft gebraucht werdenn, es wolte dann solches Jemandt aus guttem willen thuen, Sondernn die Eldisten sollen vonn dem gelde, das in die Brüderschafft gegeben wirdt, aus andern Zechen, wo die Zu bekommen, treger bestellenn damit Sie die Leyche inn der Schüczen Kleidung tragen, zu solcher Bestattung soll die gancze Brüderschafft beschickt werden, daczu sich auch ein Jeder Mittbruder, wie oben vormeldet bei der Peen eines weißen groschen zu rechter Zeit gehorsamlich finden soll.

Begebe sichs aber, das ein Einlager oder Gast, so nicht Burgerrecht hette, oder auch einer vom adel, so doch Irer Fürstl. Gn. vndterthaner wehr, alhie bei der Stadt verstürbe, vnnd an die Brüderschafft begehret würde denselbigen zubestattenn, sol sich die Brüderschafft des als eines Christlichen wercks auch nicht wegernn, Jedoch soll hieuon zwo kleine marckh, die marckh zu zwei vnnd dreißig weiße groschenn gerechnet, inn die Brüderschafft gegeben werdenn, vonn welchem Gelde die Eldistenn die treger wie zuuor stehet, verschaffen sollen, vnnd sollen zue solcher Bestattung, wie ob gedacht die gancze Brüderschafft beschickt werdenn, darczu sich auch bei ob bemelter Peen, eines weißen groschen ein Jeder zu gebürender Zeit vnnd an den angemelten Ortt findenn sol. So aber vonn Ihren Fürstl. Gn. inn Bestattung derselben Hoff-Gesindes der Brüderschafft einicher befehlich geschege, sol hierinne vndterthenig gehorsamet die treger vonn den Eldisten vorschafft, die Kleidung hierczu dargeliehenn, auch die Brüderschafft bei oben angesaczter Peen, zue solcher Bestattung erfordert werdenn. Da aber auch die Brüderschafft ersucht die klage Kleider, so die Brüderschafft zu ehrlicher Bestattung erzeugt, Inn andere Zechen oder sonnst alhie inn die Stadt zu ehrlichen Begräbnus darczu leihenn, das sol auch nicht abgeschlagenn werden, Jedoch sol vonn demselbigen entleihenn sechczehen weiße groschen, hieuon der Brüderschafft erlegt werdenn.

Wo aber solche klage Kleider vber Landt oder aufs Landt geliehenn sol dauon inn die Brüderschafft zwei vnd dreißig weiße groschen gegebenn vnnd nach volczogenem Begräbnus

solche Kleidung durch die Eldistenn wiederumb eingefordert werdenn.

Das Bahrentuch sol ann keinen Ortt des Bestattens gebraucht, noch weggeliehenn werden, allein, wann ein Mitt-bruder, desselben Weib oder Kindt verstürbet. Wo aber ferner die Jenigen, so inn der Brüderschafft nicht sindt, mutten würden, das dieselbigenn mit den brennenden Fackeln, so bei der Brüderschafft gehaltenn, solten bestattet werden, So sol vber das von den Klage Kleidernn zuuorgesacztes geldt vonn Jeder Kerczen, welche durch Knaben, inn Ihren Klagekleidern, vor der Bohren zutragen durch die Brüderschafft be-stalt, vier weiße groschen gegeben werdenn. Die aber inn der Brüderschafft sein, ob Sie wol vom Bestatten nichts zu geben schuldig sollenn Sie doch zue beßerer vndterhaltung solcher Christlichenn Stifftung vnnd ehrlicher Bestattung vonn iczlicher Kerczen ein weißen groschen geben, vnnd sollen einem alten vier oder Sechß, einem Kinde zwo Kerczen, dem Ge-sinde aber keine vorgetragenn, es were dann, das Ihre Herr-schafft solches habenn woltte, so sollenn Sie, was die Kerczen anlangt solches wie ein frembder vorlegenn.

Inn Sterbensleuffen aber, vnnd gefehrlichenn Zeiten, sol diese Ordnung gancz aufgehaben, vnd die Brüderschafft hierinnen nicht vorpflicht sein, alleine da einer aus der Brü-derschafft oder deßelbigenn weib oder kindt verstürbe, sol Ihme auf sein ersuchen das tragelohnn von der Leichen, so Er vorleget, vonn der Brüderschafft wiederumb erstattet werdenn.

In allen diesenn obgeschriebenen artickeln sol Ihrer Fürstl. Gn. hoffgesindt sowol die Rathspersonnen gar nicht gemeinet, nach damit vorbunden sein, vnnd da vonn Irer Fürstl. Gn. hoffgesindt oder Jemands aus des Rathsmittel, auf der Zielstadt, oder ann andern gebreuchlichen Ortten mitt denen aus der Brüderschafft zue kurczweilen willens, sol dem-selbigen vnweigerlich verstattet werden, da sich dann bei solcher Kurczweil alle Theile gegen einander in gutter einigkeit der gebür zu erzeigenn wißenn.

Daneben haben vnnß gedachte vnnsere vndterthanen vonn der Brüderschafft der Schüczen gehorsamlich vorgebracht, Immaßen vnnß solches zuuor auch bewust, welchergestalt der Rath alhie inn vnnserer Stadt Liegnicz mit genediger be-willigung vnnserer vorfahrenn, zu mehrer vbung solcher löb-lichenn kurczweil gemelter Brüderschafft, das Wahl auf der neuen Pfortenn das Schüczenwahl genant, eingethann, darauf Sie auch auff Ihre Uncostenn vnnd gemeiner Stadt zue ehren, ein Lusthauß zu erbauen alreit angefangenn, vnnd

daßelbe durch fernere vorleihung des allmechtigen zuuollenden vorhabens sindt.

Unnß hierauff vielerczalte vnnsere vndterthanen die Brüderschafft der Schüczen alhie inn vnnserer Stadt Liegnicz inn vndertheniger demut angelangt, vnnd gebettenn, das wier alß Ihr Regierender Landes Fürst gemelter Brüderschafft nicht allein bein Ihren alt herkommenen Freyheiten vnnd gerechtigkeittenn genediglich zuuorbleiben; Sonndern auch Ihnen das genannte Schüczenwahl, sowol die obbeschriebene statuta vnnd Ordnungen aus gnaden zu confirmiren vnnd zu bestetigenn geruhten: alß habenn wir angesehen Ihre vndterthenige wolmeinung vnnd gehorsame bitte, deßgleichenn bei vnnß bewogenn dieselbige altherkommene löbliche gewonheitten vnnd vbungen, auch betracht solcher vnnserer getreuen vndterthanen willige diennst, so Sie vnnsere vorfahrenn, vnnd vnnß vndterthenig gethan, Sie vnnd Ihre Nachkommen, vnnß, vnnsere Erben vnnd Nachkommen, nun vnnd hinförder inn demut vnnd gehorsamlich thun sollen vnnd wollenn, vnnd haben hiemit mehr gemelter Brüderschafft der Schüczen alhie zur Liegnicz, vnnd Ihren Nachkommen, solches alles wie obstehet, vnnd von Ihnen inn vndterthenigkeit gebeten, mit Genadenn zue confirmiren, vnnd zu bestettigenn zugesagt.

Zusagen, Confirmiren, vnnd bestettigen alß der recht regierende Landesfürst, aus Fürstlicher macht vnnd gewaltt mit zuuorgehabtem Rathe vnnserer Räthe, auch mit gutten wißenn vnnd vorwilligung des verehrlichenn Burgermeister, Rathmanne, Schöppen, Eldistenn vnnd Geschwornen vnnser Stadt Lignicz, viel ernante Brüderschafft der Schüczen allhie zur Lignicz, vnnd Ihre Nachkommen, mit allenn Ihrenn Freyheiten, Rechten vnnd Gerechtigkeiten, deßgleichenn alle obbeschriebene Ihre Statuta vnnd Ordnungen, zusambt deme eingethanen Schüczen Garten vber gemelter Pfortten alhie bei vnnserer Stadt Lignicz gelegenn: Seczen, ordnen, vnnd wollenn, das solche vielgeregte aufgerichte Statuta vnnd Ordnungen, nun vnnd hinforder inn allen Ihren Clauseln vnnd artickeln stett, vest, vnnd vnvorbrüchlich sollen gehaltenn vnnd darwieder zu thun niemandt verstattet werdenn. Deßgleichen auch das erczalter Brüderschafft der Schüczen vor sich vnnd Ihre Nachkommen, offtbemeltes Schüczenwahl zuesambt deme darauf erbaweten Lusthause bies an den Wasser Thurm, zu Ihrer Burgerlichenn vbung vnnd Kurczweil, wie vor alters mit der gräserey darauf, welche dem neuen Vogel Könige, neben der vorigen Vorehrung zustehenn sol, von menniglich vngehindert sol ein gethane vnnd verstattet werdenn. Vber welchem allem wie obstehet, wier, vnsere Erben, vnnd Nach-

kommen, die Schüczen vnnd Ihre Nachkommen genediglich schüczen vnnd handthaben wollenn vnnd gebitten hierauf allen vnnd Jeden vnnsern Haubt vnnd ambtleutten, auch Burgermeister vnnd Rathmannen vnnserer Stadt Liegnicz, die iczo sindt oder inn künfftigenn Zeiten sein möchten, obgedachte vnnsere vndterthanen die Brüderschafft der Schüczen zur Lignicz, vber dieser vnnserer Begnadung vnnd Bestettigung vestiglich zu halten, zu schüczen, vnnd zu handthaben. Doch behaltenn wir vnnß, vnnsere Erben vnd Nachkommen klerlich zuuor, solches alles, oder zum theil, wegen mehrers nüczes gedeyes, vnnd aufnehmenns Jederczeit vnnsers Gefallenns zue endern, zu höhen vnnd zue mindern. Alles hiemit vnnd inn krafft dieß vnnsers Briffes. Des zue wahrer verkündt haben wir vnnser fürstlich Secret wißentlich hierauf zu drucken befohlenn. Das da geschehenn vnnd geben ist zur Lignicz, Freytages nach Trinitatis. Nach Christi vnnsers lieben Herrn vnnd Seligmachers geburt Im funfczehenhundersten vnnd Sechs vnnd Sechsczigisten Jahre.

Dabei sindt zu geczeugen gewest, die gestrenge, Ehrenueste hochgelärte vnd Erbare vnnsere Räthe vnd lieben getreuen heinrich von axleben Magnus genant zum Langenwald, vnnser Haubtman zur Lignicz, Fabian Kracht vonn Blumen, aufm Thumb alhie vor Lignicz vnnse Hoffmarschalch, Johann Schram vnnser Cannczler, vnnd Hannß Schüttler vnser Secretarius, deme dieser Briff befohlenn ward.

Nachtrag aus der Urkunde Joachim Friedrichs vom Jahre 1597,

welche diese Urkunde wörtlich reproducirt und auf Pergament mit dem daran hängenden herzoglichen Siegel versehen ist. Sie beginnt:

Von Gottes genaden Wier Joachim Friedrich, Hertzog in Schlesien Zur Liegnitz vnd Brigk, des Primat vnnd Erzstiffts zu Magdeburg Thumbprobst vnnd Verwalter der Ober-Haubtmanschafft inn Ober vnnd Nieder Schlesien: Bekennen vnd thuen kundt himit offentlich gegen Allermenniglichen, das vnnß die Erbare Brüderschafft der Vogel Vnd Büchsen Schüczen, inn vnnd bein Vnnser Stadt Lignicz inn vndterthenigkeit vorbracht, Ihre habende confirmation vnnd bestettigung Ihrer löblichen Ordnungen, Statuten vnnd Wilküren, deren Sie sich bishero beim Vogel- vnnd Büchsenschißen, auch sonsten in ehrlichen vnnd offentlichen Zusammenkünfften vorhaltenn; desgleichen wegen des Wahls bein der neuen Pfortten, das Schücgen Wahl genant vnnd des eingethanen Schüczengartens vber gemelter Pfortten, dann auch wegen

des Placzes bein der Vogelstangen vnnd aufgerichten Schirmwandt im Haag vor Vnser Stadt Lignicz, so Sie Vonn Weiland dem Hochgebornen Fürsten, Vnserem freundlichen geliebten Vathern, Herrn Heinrichen, Herczogen Inn Schlesien zur Lignicz, Briegk vnnd Goltbergk seliger gedechtnus, nach Christi Vnnseres Herren vnnd Seligmachers geburt Inn Ein tausent fünfhundert Sechs vnnd sechzigstenn Jahre, Freitages nach Trinitatis erlanget und bekommen, welche von wortte zu worite, als hernach folget, lautet: — (Nun folgt der Wortlaut der Urkunde, wie sie hier oben genau abgeschrieben ist.)

Zum Schluß heißt es:

„Und demnach Sie vnnß darauff vndertheniglichen vnnd gehorsames vleißes angelanget vnnd gebetten, Wier geruheten Ihnen zue eingang vnnserer Fürstlichenn Regierung, vorgeschriebene Ihre löbliche Ordnungen, Statuten, vnd wilküren, derer sie sich vorgehender Zeit vnnd bießhero, beim Vogel vnnd Büchsenschißenn, auch sonsten inn ehrlichen vnnd offentlichen zusammenkunfften gebraucht vnnd vorhaltenn, aus Landes-Fürstlicher macht vnnd gewaltt aufs neue Confirmiren vnnd bestettigen, Sie auch Dabei, so wol dem Darczu von alters ausgesaczten Wahl bein der neuen Pfortten, vnnd dem eingethanenn Schüczengarthen vber gemelter Pfortten, Deßgleichen auch bein Dem eingegebenen Placz, bein Der Vogelstangen, vnnd der eingethanen Schirmwandt im Haag bein vnnser Stadt Lignicz, genediglichen schüczen vnnd erhaltenn: alß haben wir angesehenn, Ihr vndertheniges zimliches, vnnd vleißiges bitten, auch Dabei betracht vnnd erwogenn, Das solche Bürgerliche vbungen zuefriedes vnd feindes zeittenn, sehr nüczlichen vnnd vortreglichen sein, auch das es ein sonderer wolstandt bein vornehmen Städten, wann derogleichen Bürgerliche vbungen, vnnd gutte Ordnungen in esse erhaltenn werdenn: So haben wir vnnß vorgeschriebene Ihre Ordnungen Statuten, vnnd Wilküren, nicht allein genediglichen gefallen laßenn Sonndern wollen Ihnen auch dieselbigen, sowol die darczu eingethanen Stücke, alß das Wahl bein der neuen Pfortten, den Garten vber gemelter Pforttenn, den Placz bein der Vogelstangen vnnd die aufgerichte Schirmwandt im haag vor vnnser Stadt lignicz hiemit vnnd in kraft dieß vnnsers Brieffes aus Regierender Landes Fürstlicher macht vnnd gewalt gancz krefftiglich aufs neue Confirmiret vnnd bestettigett habenn.

Seczenn, ordnen, vnnd wollen, das Sie sich des Vogel vnd Büchsenschißens sowol der darczu gehörigen vnnd eingethanen Pläcz vnnd Stellen nach vorgeschriebenen Ordnungen, Wilküren, vnnd Statuten, gebrauchen, vnnd vorhalten mögen,

vor vnnß vnnd Menniglichen gancz vngehindert alles ganz getreulich vnnd vngefehrlich: Des zu wahrer vrkundt haben wir vnnser Fürstl. Innsiegel ann diesen Brieff zu hangen befohlenn, das da geschehenn vnnd geben ist zur Lignicz, den ein vnnd zwanczigsten July. Nach Christi vnnsers Herrn vnnd Seligmachers geburtt Im ein tausenntt funfhundert Sieben vnnd Neunczigsten Jahre. Darbei seindt gewesen die Gestrengen, Ehrenuesten, vnnsere Räthe vnnd lieben getreuen Wenzel vonn Zedlicz vnd Neukirch auf Schmochwicz, vnnser Haubtman zur Lignicz, Johann Reiman vnnser Cannczler, Wenczel Kreiselwicz von Schönau, Haunß Schweinichen vonn Merzsch, Hanß Jonas vonn Lilgenau, vnnser Cammermeister, vnnd Valentinus Jennke, vnnser Secretarius deme dieser Brieff befohlenn wardt. Joachim Fridrich,

Herzog manu propria.

V.

Zu Seite 13 gehörig.

Wir wollen hier die Abschrift einer specificirten Rechnung geben, wodurch ein Einblick in die damaligen Preise der Viktualien gewährt und der Gebrauch bei einem Schützenfeste gezeigt wird. Diese eine mag für alle übrigen dort verzeichneten gelten, da sich dieselben im Wesentlichen gleich bleiben.

Was Anno 1593 Auffs Pfingstschißen Aufgewandt.

	Mk.	Gr.	Hllr.
Vor Brodt (Brat-) ferckel aufgegeben . . .	—.	30.	—.
Vor Rindtfleisch	—.	45.	—.
Vor kalpfleisch	1.	13.	—.
Vor Schepssenfleisch	—.	16.	—.
Vor Lampfleisch	—.	15.	—.
Vor eine kälber Leber	—.	3.	—.
Vor einen Schweinern Brotten	—.	11.	6.
Vor 3 Kaphaune	—.	16.	6.
Vor 9 Par Junge Hinner, zu 4 Gr.	—.	36.	—.
Vor junge Tauben (7 Paar)	—.	7.	6.
Vor der Mestung der Huner	—.	16.	—.
Vor Einen starken Ohl (Aal)	—.	12.	—.
Vor grindeln gegeben	—.	12.	—.
Vor Krebssen	—.	19.	—.
Vor allerlei gebackne Pfefferkuchen	—.	18.	—.
Vor Hudt Zucker	—.	12.	—.
Vor Rosinken vnd Mandel	—.	18.	—.

	Mk.	Gr.	Hllr.
Vor Wetzen Mehl zu kuchenn	—.	39.	—.
Vor Hinder Ehr (Hühner=Eier) zum Pletzlen vn rodt Krautheupten vnd Fillen	—.	9.	—.
Vor Milch zum Gebackenn	—.	7.	—.
Dem Becker von kuchen zu Backen	—.	4.	—.
Vor Brodt vnd Semmel	1.	20.	—.
Vor Brodt kollen (Brat=Kohlen)	—.	30.	—.
Dem Küchenmeister Bader Hannußen vnd der kechenn	—.	36.	—.
Dem Handtlanger vnd gehilffin ihn der kiche vnd von Waschen vnd auffreumen . . .	—.	24.	—.
Vor Bir, Essig, vor Lichte, vor Speck und vor tepfe	—.	27.	—.
Vor Einen halbenn virtel Eimmer Butter .	—.	40.	—.
„ Honick zum Sedernn	—.	12.	—.
„ Boncelle, Salatt, Salbenblätter, pitirsillge	—.	6.	—.
„ Eine halbe Batzen gold ꝛc. zum krantz .	—.	30.	—.
„ Nelken zum krantz	—.	13.	—.
„ Boltzenn	—.	8.	—.
„ Schitzen Handtzken	—.	8.	—.
„ Anderthalb Achtel Bier	1.	42.	—.
„ Zwene Morcibann (Marzipan)	1.	10.	6.
„ 25 Pomerantzenn	—.	37.	6.
„ 3 Lodt Saffrann	—.	36.	—.
„ Pfeffer	—.	15.	—.
„ Ingwer	—.	6.	—.
„ gestossene Nelckenn	—.	8.	—.
„ gestossene Zimmemen (Zimmt?)	—.	12.	—.
„ Meschgaten Blumen	—.	4.	—.
„ Lemonien vnd Kapernn	—.	20.	—.
Summa:	20.	36.	6.

VI.

Zu Seite 24 gehörig.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen

Thun kund und bekennen mittelst dieses offenen Briefes für Uns, Unsere Erben und nachkommende Könige von Preußen, Churfürsten von Brandenburg und Oberste Herzöge von Ober= und Nieder=Schlesien und fügen hiermit männiglich zu wissen, welchergestalt bei Uns die Bürgerliche Schützengesellschaft zu Liegnitz allerunterthänigst gebeten; Wir

geruheten, ihr zum Betriebe des Caffee- und Flaschenbier-Ausschank, wie auch zur Haltung eines Billards auf dem ihr zugehörigen Schützen-Hause im dortigen Breslauer Haage, die Concession allergnädigst zu ertheilen.

Wenn Wir nun dieses Gesuch um so mehr in Gnaden angesehen, als Niemandem dagegen ein Jus contradicendi zustehet, und daher den Imploranten die gebetene Concession, jedoch nur auf zwanzig Jahre, nach deren Ablauf die Schützengesellschaft, bei Verlust dieser Concession, die Renovation wieder nachzusuchen gehalten sein soll, zu verwilligen resolviret. Als thun Wir auch solches hiermit und Kraft dieses aus Königlicher Landesfürstlicher Macht und Vollkommenheit; verleihen gedachter Schützengesellschaft gegen Entrichtung des gewöhnlichen diesfälligen Jurium, wie auch eines jährlichen, an dortige Kämmerei zu entrichtenden Canonis von Sechs Reichsthalern, die gebetene Concession dergestalt und also, daß sie sich derselben nach ihrem besten Wissen bedienen könne und möge, jedoch dergestalt, daß die Schützengesellschaft in dem Exercitio dieser Concession sich den Gesetzen gemäß verhalte, kein liederliches Gesindel hege, ihren Schank nach Gewohnheit und Gebrauch anderer Wirthshäuser zu rechter Zeit und nach Vorschrift der Polizeigesetze schließe, besonders aber alle verbotenen Hazardspiele, bei Verlust dieser ihr allergnädigst verliehenen Freiheit und edictmäßiger Strafe, durchaus nicht dulde.

Gleichwie Wir nun solchergestalt mehrbenannte Schützengesellschaft bei dieser Unserer Concession jederzeit allergnädigst zu schützen und zu handhaben geneigt sind, auch solches zu thun dem Magistrate zu Liegnitz hiermit anbefehlen; Als haben Wir zu Urkund dessen gegenwärtigen offenen Brief Unseres in Schlesien dirigirenden, Wirklich Geheimen Etats- und Kriegs-Minister ausfertigen und mit dem größeren Insiegel Unserer Krieges- und Domainen-Kammer bedrucken lassen. So geschehen und gegeben.

Glogau, den 12. Februar 1795.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Glogau.

Concession
für die Schützengesellschaft zu Liegnitz zum Betriebe des Caffee- und Flaschenbierschanks, auch zur Haltung eines Billards auf dem ihr zugehörigen Schützenhause im Breslauer Haage.

Friedrich Wilhelm,
König ꝛc.

Unsern ꝛc. Nach dem dato die von der Schützengesellschaft zu Liegnitz bei Uns nachgesuchte Concession zum Caffee- und Faßbierschank, auch Haltung eines Billards auf ihrem dortigen Schützenhause unter der Bedingung, daß dieselbe dafür die gewöhnlichen diesfälligen Jura, wie auch einen jährlichen Canonem von 6 Rthlrn. an die dasige Kämmerei entrichte, sich auch keine Contravention gegen die Polizei-Gesetze zu Schulden kommen lasse, auch sich des fremden Bierschanks enthalte, auf 20 Jahre ausgefertigt und dem Magistrat daselbst zur weiteren Behändigung der Impetranten zugefertigt worden. So machen wir Euch solches hierdurch nachrichtlich bekannt.

Glogau, 28. Februar 1795.

Königl. Preuß. Glogauer Krieges- und Domainen-Kammer.

An
den Krieges- und Steuerrath
Mueller.

VII.

Zu Seite 32 gehörig.

Copia vidimata.

Auf den Bericht vom 21. April d. J. will Ich der Schützengilde zu Liegnitz Corporations-Rechte, soweit solche zum Erwerbe von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, wie hiermit geschieht, in Gnaden verleihen.

Berlin, den 25. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.
(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen,
Regent.
(ggez.) Graf von Schwerin.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift:
(L. S.) Maetzke,
Kanzlei-Rath.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale wörtlich gleichlautend.

Liegnitz, den 25. Mai 1860.

Der Magistrat.
Boeck.

VIII.

Zu Seite 35 gehörig.

Verzeichniß der Medaillen an der Schützen-Königs-Kette.

1) 1 Schild, daran die Schrift: Könige sind gewesen:

1562: Jacob Krieger.
1563: Johann Knefelius.
1565: Bonaventura Lange.
1566: Johann Knefelius.
1567: Kaspar Matter.
1568: Christoph Stimmel.
1569: Johann Knefelius.
1570: Michael Krumhorn.
1571: Peter Wentzel.
1573: Martin Schubert.
1574: Hans Grinberg.
1578: Rupprecht Hochsten.
1579: Nicol Aunspach.
1580: Christoph von Zedlitz, Hauptmann zu Lüben.
1581: Nicol Hornig.
1582: Hans Stimmel.
1583: Johann Hoppekorb.
1584: Hans Stimmel.
1586: Joachim Lochmann.
1587: Joachim Lochmann.
1588: Gregor Gerstenberg.
1590: Jonas Günther.
1591: Christoph Reichel.
1594: Hans Schubert.
1598: Jonas Günther. *)

2) Folgt ein Kleinod, darunter fliegende Herzen. Schrift:
„Eines ist Noth,
Einer erhält das Kleinod.“
Schützenhaus und Liegnitz.

---

*) Ein höchst wichtiges Kleinod aus alter Zeit. Als im Jahre 1809 die Medaillen der Kette eingeschmolzen und zum Bau des Schießhauses verwendet wurden, blieben nur noch die beiden (hier sub Nr. 1 und 65) Täfelchen in Schildform und der Adler (Nr. 67). Der frühere Schützenvorsteher, Herr Kuhlmey, hatte das eine Kleinod am Tage seines Einzuges als König (am 6. Juni 1827) in der Kutsche verloren, fand es jedoch Abends spät wieder.

3) Medaille. Am 22. Juni 1850 wurde König der Commissar des Magistrats, Herr Kaufmann Schnuppe. Ein Vogel, in der Mitte mit Krone und Scheibe.

4) Medaille. J. M. Andrée wurde König am 22. Mai 1839.

5) Medaille. Ein ungarischer Ducaten. Marie mit dem Christuskinde. Umschrift: Patrona regni Hungariae 1764. Avers: Maria Theresia D. G. R. G. H. B. R. A. A. D. B. c. T. (Maria Theresia im Bilde.)

6) Medaille. G. Dompig, Bürger und Coffetier in Liegnitz, ward Vogelkönig zum zweiten Male den 28. Mai 1828.

7) Oben ein Kreuz, umgeben von einem Lorbeerkranze mit zwei Gewehren. Unterschrift: Zweites deutsches Bundesschießen in Bremen 1865. Avers: Bremer Wappen, zwei Löwen halten im Felde einen Schlüssel. Umschrift: Freie Hansestadt Bremen. Darunter: Ein Thaler Gold. (Geschenk des Herrn Stadtrath Schwarz.)

8) D. G. Bergemann, Bürger und Tuchscheerer, auch Assessor des Schützencorps, wurde König den 3. August 1815. Avers: Dankt ihr Brüder, heut ist Friede, den 18. Januar 1816.

9) J. F. Tegetmeyer ward König den 11. Juni 1851.

10) H. Pruske wurde König den 30. Mai 1860. Avers: 1 Vogel.

11) Bild Joseph II. Ducaten. Mit der Umschrift: Jos. II. D. G. R. J. A. germ. Jer. Rex. Avers: Virtute et exemplo, 1774.

12) Edmund Schorsch wurde König den 30. Mai 1855. Avers: Unter 6 Schuß 4 Spiegelschüsse. Vogel.

13) J. G. Boehm wurde König den 3. Juni 1857. Avers: (Vogel).

14) J. G. Bühler wurde König den 14. Mai 1845. Avers: Stadtwappen, (Löwe mit Schlüsseln).

15) J. C. E. Leuschner ward König den 20. Mai 1834.

16) F. Jacobi wurde König den 30. Mai 1849. Mit Waffen und Eichenkranz.

17) F. Deininger ward König zum 5. Male. Liegnitz, den 13. Juni 1832.

18) Justizrath Hasse wurde König am 2. Juni 1852.

19) M. Naujock wurde König den 12. Juni 1867. In Form eines Landwehrkreuzes. Avers: Stadtwappen.

20) J. Rubesch wurde König zum 2. Male den 29. Mai 1844.

21) Ducaten. Josephus II. D. G. Rom. Imp. Semp. Aug. Mit dem österreichischen Doppeladler. Avers: Die Stadt Nürnberg mit der Umschrift: 10 eine feine Mark, 1768.

22) Schaustück. Friedrich Wilhelm II., König von Preußen. Avers: Der preußische Adler über Oelbaum, Bienenkorb. Agricultur. Friede den Völkern, darunter: Basel, den 5. April 1795. Mit einer goldenen Schleife ...... (lädirt).

23) Liegnitz. C. Hoffmann, Schützenvorsteher 1867, den 15. October 1843 Preuß. Adler. Avers: Strahlen F. W. IV. Am hohen Geburtsfest Sr. Majestät, Sei dieses Andenken der Schützengesellschaft.

24) J. L. Taeger den 18. Juli, den 3. August 1825 und den 17. Mai 1826.

25) Carl G. Dompig, Bürger und Caffetier in Liegnitz ward König zum 3. Male den 2. Juni 1830.

26) Rechts-Anwalt Robert Simon ward König den 7. Juni 1854.

27) A. Klemt wurde König den 26. Mai 1847.

28) J. L. Andrée wurde König, zum 2. Male, den 18. Mai 1842.

29) Ducaten. R. J. Hung. Boh. Reg. M. Theresia D. G. Rex. Oesterr. Wappen mit der Unterschrift: Tran. Co. Tyr. 1772 Ar. Au. Dux. Bu. M. P.

30) Ein Gedenkthaler zum deutschen Schützenfeste, Juli 1862. Doppelducaten. Germania mit Wappen. Avers: Freie Stadt Frankfurth mit Doppeladler.

31) M. Kuhn wurde König den 26. Mai 1858. Avers: Vogel.

32) Maria Theresia D. Gr. J. G. H. B. R. A. A. D. B. C. T. Mit dem M. Theresiabilde. R. B. Av. Marienbild mit d. Umschrift: Hungariae 1765 Trona Regni.

33) Fr. Jacobi wurde König den 14. Mai 1848.

34) Fr. Kirchner wurde König den 10. Juni 1835.

35) V. G. G. Johann Georgs des Andern, Herzogs und Churfürstens zu Sachsen, auch Burggrafen zu Magdeb. gehaltenes Hauptschießen zu Dresden, 1662. Avers: Mediante Deo et Amore. Existente pace et concordia.

36) August Jungfer wurde König den 18. Mai 1853.

37) Von dem Schützen-Jubelgreis J. G. Leuschner, den 7. Juni 1827. Avers: Der Schützengesellschaft zu Liegnitz als Andenken gewidmet.

38) G. A. Müller wurde König, zum 2. Mal, den 2. Juni 1841.
39) A. Spindler wurde König den 22. Mai 1861.
40) F. Deininger ward König den 24. Mai 1820. Liegnitz. Avers: Eichenkranz (Eintracht) Sie gehe der Schützengilde nie unter.
41) D. Gütig wurde König den 11. Juni 1862. Avers: Vogel.
42) J. Rubesch wurde König den 25. Mai 1836.
43) J. L. Praetorius, Bürger und Gastwirth, wurde König den 25. Mai 1831.
44) J. F. Kuhlmey, Buchhändler und Rathsherr in Liegnitz, wurde König den 6. Juni 1827.
45) J. G. Bühler ward König den 3. Juni 1846. Avers: Stadtwappen.
46) Wilhelm Gottlieb Dompig, Stadt-Mälzer und Brauer ward König den 13. Mai 1818. Avers: Zwei stritten um ein Königreich, Ein Scheibenschuß schloß den Vergleich.
47) J. C. Warnke in Liegnitz ward König den 2. Juli 1819. In Form des Landwehrkreuzes.
48) J. F. M. Springer wurde König, zum dritten Male, den 7. Juni 1843.
49) C. Hohlfeld ward König den 17. Mai 1837.
50) C. A. Mueller ward König den 9. Juni 1824.
51) C. Malmir wurde König 1821. Avers: Er leitet uns auf trübem Pfade.
52) C. G Prüfer ward König den 13. Juni 1810, ward ausgeführt den 4. Juni 1811. In Form eines Füllhorns. Avers: Bei dem ersten Königmahle, In dem neuen Schützensaale, senkt euch Götter zu uns nieder, Stimmet ein in frohe Lieder, Laßt uns bei Musik und Wein, Brüder alle fröhlich sein.
53) J. F. M. Springer ward König den 29. Mai 1833.
54) Ducaten. Joseph II. D. G. R. J. S. A. Ger. J. Rex. Avers: Viribus et exemplo 1777.
55) Joseph Matuschke ward König den 29. Mai 1822.
56) F. W. Springer zu Liegnitz wurde König, zum 2. Male, den 6. Juni 1838.
57) G. Ruß wurde König den 15. Juni 1859. Avers: Vogel.
58) C. Vollmeyer wurde König den 14. Mai 1856.
59) Chr. H. Klein ward König den 10. Juni 1829.

60) M. Senftleben, Destillateur und Bürger ward König den 2. August 1814. Avers: Am ersten Königsschießen nach der neuen Organisation des Schützencorps.

61) Ein doppelter Ducaten von 1765. Maria Theresia etc.

62) Moritz Ulmer ward Nebenkönig den 7. Juni 1865. (Auf dem Rande). In der Mitte der Bildnisse Maria Theresias und Franzens. Mit der Umschrift: Franc. Imp. Aug. M. Theresia Hungariae Rex. Avers: Adventus Augustii. Mit Bildniß der Devotion; darunter: In foed. Hung. Infer. MDCCLI.

63) Auszeichnung für den besten Schützen seiner Gilde bei der Säcularfeier zu Berlin, den 20. Juli 1847. Avers: Preuß. Adler. Bildnisse Friedrich d. Gr. und Friedrich Wilhelm IV.

64) Prinz-Rgt.-Schn. (Prinz-Regent-Schießen). 100 J. J F. Schl. B. L. (100jährige Jubelfeier der Schlacht bei Liegnitz). 50 J. J. F. Com. Bornemann Corporat.-Recht (Corporations-Recht). Kette vom Cam. Schwarz. Tod Friedr. Wilh. IV., Thronbesteigung Wilhelm I. 1860—1861, vom Cam. Böhm I. Avers: Preuß. Adler über Waffen ꝛc.

65) Palmam ex arcu reportarunt. Anno 1561 et 1564 Illustrissimus Princeps Henricus Dux Lignicensis Anno 1598 Illustristimus Princeps Augustus Princeps Anhaldinus, Comes Ascani.
Avers: Auctore Illustrissimo Ligicium Pr. Ludovico IV., Argentea Anathemata exoleta victorum ex arcu. Ab anno 1561 ad 1599 in hunc torquem aureum abiere Illustrissimorum illius temporis aliorum victorum nominibus aureis hisce ducibus tabulis in rei memoriam inscriptis. Lignitii Anno 1661.

(Im Jahre 1561 und 1564 trug den Sieg beim Bogenschießen davon der Erlauchteste Fürst Heinrich, Herzog von Liegnitz. Im Jahre 1598 der Erlauchteste Fürst August, anhaltinischer Fürst. Graf von Ascanien. Avers: Unter der Aufsicht des Erlauchtesten Fürsten der Liegnitzer Ludwig des IV. gingen die alten silbernen Weihgeschenke der Bogenschützen-Sieger vom Jahre 1561 bis 1599 in diese goldene Kette über, nachdem die Namen der andern berühmten Sieger jener Zeitj zum Gedächtniß an diese Herzöge auf goldene Tafeln eingeschrieben waren.)

66) H. Tanner wurde König den 18. Mai 1864. (Oben sind 2 Flinten angebracht.)

67) Das Kleinod, der Adler (uralt) grün mit goldener Krone und goldenen Flügeln, an einem Kettchen hangend.

68) C. Hintringer wurde König den 27. Mai 1863.

Der Kranz, an welchem die Kleinodien hängen, scheint nur vergoldet zu sein. Er hat eine Länge von 7 Fuß 11 ½ Zoll Rheinländisch, wiegt 1 Pfund $20^8/_{10}$ Loth und besitzt 78 Glieder.

IX.

Zu Seite 35 gehörig.

Verzeichniß der Medaillen der Mann-Königs-Kette zu Liegnitz.

Liegnitz, den 27. August 1815.

Nachdem die der gemeinen Stadt und Bürgerschaft zugehörige sogenannte Mann-Königs-Kette mehrere Jahre in der Verwahrung des land- und stadtgerichtlichen Depositi gelegen und selbige auf Verlangen Eines Wohllöblichen Magistrats herausgegeben worden ist, um sie zu dem bevorstehenden Mannschießen anzuwenden, so wurde vom Subscripto nachstehendes Verzeichniß der an dieser Kette befindlichen Goldstücke aufgenommen.

Die eigentliche Kette scheint aus Silber zu bestehen und schwach übergoldet zu sein. Obenan macht den Anfang:

1) eine Perle von Porcelaine mit Golde umgeben, auf den goldenen Reifen steht: Joh. Fridr. Bartsch anno . . . war König;

2) ein angeöhrter kaiserl. doppelter # (= Ducaten) vom Jahre 1799, mit dem Bildniß Franz II.;

3) ein angeöhrter doppelter # mit der Umschrift: Moneta reipublicae Tigurinae; auf der anderen Seite: Domine etc. 1726. Auf dem Original: C. G. M.;

4) ein angeöhrter kaiserl. doppelter # von 1768, mit dem Bilde Maria Theresia's;

5) ein dergleichen von 1783, mit dem Bilde Joseph II.;

6) ein angeöhrter kaiserl. doppelter #, mit dem Bilde Maria Theresia's, vom Jahre 1775. Auf dem goldenen Oehr: C. S. F. 1790;

7) ein preußischer Friedrichsd'or vom Jahre 1750, auf dem goldenen Oehr: C. G. T. 1767;

8) ein dergleichen vom Jahre 1755, mit den gestochenen Buchstaben M. E. L. Auf der Bildseite 1763;

9) ein goldenes angeöhrtes Schaustück vom Jahre 1795, vom Schneider Joh. Ant. Theod. Staudt;

10) ein angeöhrtes goldenes Stück, mit dem Bilde Ferdinands III., vom Jahre 1649. Auf dem Oehr: M. H. 1780/81;

11) ein dergleichen Schaustück von J. G. Ressel, 1793;

12) ein geöhrter kaiserl. doppelter # vom Jahre 1786, mit dem Bildniß Joseph II.;

13) ein dergl. goldenes Schaustück mit dem Bildniß Johann George von Brandenburg, mit der Zahl 1620; auf dem Oehr: C. G. B.;

14) ein geöhrter kaiserl. doppelter #, mit dem Bilde Joseph II., vom Jahre 1768;

15) ein geöhrter Hamburger doppelter # mit dem Hamburger Stadtwappen, vom Jahre 1737. Auf dem Oehr: C. G. M. 1775;

16) ein angeöhrtes goldenes Schaustück mit der Jahreszahl MDCCXXX, auf der anderen Seite die Inschrtft: Guelphorum nestori etc.;

17) ein dergl. vom Jahre 1604, vom Bischof zu Salzburg. Auf dem Oehr: J. G. S. 1773;

18) ein dergl. mit dem doppelten Bildniß Johann Georgs, von 1530 und 1630 den 25. Juni;

19) ein doppelt angeöhrtes goldenes Schaustück mit dem Bildniß Friedrich II., auf der einen Seite mit der Inschrift: Justo victori MDCCXLI (1741);

20) ein angeöhrter doppelter # mit dem Bild Ferdinand II., vom Jahre 1633. Auf dem Oehr: C. G. S. 1783;

21) ein angeöhrter desgl. mit dem doppelten Bildniß Johann Georgs, 1530 und 1630 den 25. Juni; mit einem messingenen Oehr: C. H. Gorewitz 1771;

22) ein angeöhrtes goldenes Schaustück vom Bürger und Bäcker Casper Gottlieb Triebler 1763, an der anderen Seite das Bäckerwappen;

23) ein angeöhrtes polnischer # mit dem Bilde Johann Casimir's, vom Jahre 1657. Auf dem Oehr: C. G. Scholz, angehängt sind zwei kleine Aexte und die Jahreszahl 1778;

24) ein doppelt angeöhrtes großes Schaustück von Silber und übergoldet mit 15 kleinen und 1 großen Bildniß;

25) ein angeöhrter doppelter # mit den beiden Bildnissen Johann Georges, von 1630 den 25. Juni und 1530. Auf dem Oehr: J. G. V.;

26) ein goldenes angeöhrtes Schaustück, 1764 von Tobias Ladebach, ward König den 18. Juli 1764; auf der anderen Seite das Bäckerwappen;

27) ein preußischer Friedrichsd'or von 1750. Auf dem Oehr: C. F. S. 1768;

28) ein angeöhrtes goldenes Schaustück, mit dem Bilde Johann Casimir's von Polen, ohne Jahreszahl;

29) ein angeöhrter doppelter # mit dem Bildniß Maria Theresia's 1765;

30) ein doppelt angeöhrtes Schaustück, mit dem Bildniß Ludwigs von Liegnitz, an Werth 10 #. Auf der anderen Seite das Wappen mit der Umschrift: Consilium Jehovae stabit; unten auf einem goldenen Täfelchen anno Rep. etc.;

31) ein angeöhrter doppelter # 1764. Auf dem Oehr: G. P. 1789;

32) ein angeöhrtes goldenes Schaustück von 1793, von George Berndt;

33) ein dergl. goldenes Stück, 1661 von Leopold, auf dem Oehr: J. T. 1777; daran hängt ein emaillirtes † mit der Krone;

34) ein angeöhrtes goldenes Schaustück, mit den beiden Bildnissen Johann Georges, von 1530 und 1630 den 25. Juni; auf dem Oehr: Helbig 1777;

35) ein angeöhrter doppelter # mit dem Bildnisse ave Maria 1674; auf dem Oehr: 17 G. R. 88;

36) ein angeöhrtes goldenes Schaustück von 1790;

37) ein angeöhrter Hamburger doppelter # mit dem kaiserl. Adler; auf dem Oehr: H.;

38) ein angeöhrtes goldenes Schaustück von Berndt, zum 2. Mal König den 2. Juli 1794;

39) ein angeöhrter doppelter # von Salzburg 1599; auf dem Oehr: J. G. R. 1781;

40) ein dergl. goldenes Schaustück vom Tischler Baumgart 1806;

41) ein preußischer Friedrichsd'or 1751;

42) ein angeöhrter kaiserl. doppelter #, Maria Theresia, 1775;

43) ein kaiserlicher doppelter #, Joseph II., virtute et exemplo 1775;

44) ein angeöhrter preußischer Friedrichsd'or 1750, auf dem Oehr: C. G. B.;

45) ein dergl. 1768;

46) ein angeöhrter kaiserlicher doppelter #, Maria Theresia, 1765;

47) ein angeöhrtes goldenes Schaustück vom Maler Adler den 4. Juli 1809;

48) ein angeöhrter kaiserlicher doppelter #, Maria Theresia 1778;

49) ein angeöhrter doppelter Lamm-# von Nürnberg. NB. In der Dose ein messingenes Stück von Springer, vom Jahre 1802.

Reimann, Kämmerer.

Pro 1815 den 26. August.

50) Ein Medaillon, zum Andenken der Schlacht an der Katzbach, vom Schneider M. Vocke, welcher vom 18. Juni 1810 bis vorstehendem dato König geblieben ist, indem während dieser Zeit wegen Kriegsunruhen kein Mann-König-Schießen gehalten wurde. An Gewicht enthält dieses Medaillon genau zwei Dukaten.

Frommelt, qua Commissar.

Pro 1816 den 31. August.

51) Ein goldenes Medaillon von dem Schuhmacher Herrn Ferl, als vorjährigem Mannkönig, mit hiesigem Stadtwappen und Denkschrift, datirt wie vorstehend, wiegt reichlich zwei Dukaten.

Rößler und Frommelt
waren die Raths-Commissarien.

52) Anno 1817 den 17. Juli schenkte an die Kette, nachdem Herr Knauthe voriges Jahr Mannkönig bei dem den 16., 17. und 18. abgehaltenen Mann-König-Schießen worden, einen kaiserl. Doppel-Dukaten von anno 1786, wo auf dem Laubwerk eingestochen: J. C. Knauthe ward Mannkönig den 18. Juli 1816.

Commissarien waren Rößler und Frommelt.

53) Im Jahre 1817 den 17. Juli wurde der Stadt-Syndikus Herr Rößler, als Raths-Commissarius, Mannkönig. Herr Rößler schenkte an die Kette einen alten, in Form eines Sternes mit Gold eingefaßten und schön

verzierten Doppel-Dukaten, an Gewicht ein Loth anderthalb Quentchen, mit der besonderen Umschrift: Verehrt an die Mann-Königs-Kette vom Stadt-Syndikus Rößler, welcher als Raths-Commissarius König ward.

Liegnitz, den 17. Juli 1817.

Der Dukaten hatte die Umschrift: Conf. Luther exhibitae saeculum 1630 den 25. Juni. Joh. Georg.

Auf der 2. Seite: Turris fortiss. nomen domini 1530 den 25. Juni.

Erwähntes Goldstück wurde dato an die Mann-Königs-Kette geheftet, solches bezeugen

Liegnitz, den 6. Juli 1819.

die Raths-Commissarien.

Bornemann. Salomon.

54) Vom Schuhmachermeister Ferl; derselbe ward Mannkönig den 16. Juli 1819 und offerirte das Schaustück: „J. G. Ferl, Bürger und Schuhmachermeister, ward König den 16. Juli 1819." Auf der anderen Seite: „In 4 Jahren 3 Mal König zu sein, wer's besser kann, räume ich's gern ein."

Die Raths-Commissarien.

Schnabel.

55) Vom Mannkönige Herrn Stadt-Zimmermeister Schiffner ein angeöhrtes sächsisches Schaustück, mit einem Schilde, Laubwerk und Inschrift: Verehrt vom Mannkönig, Stadt-Zimmermeister Schiffner, im Jahre 1820.

Raths-Commissarius.

Feye.

56) Vom Mannkönig, Herrn Bäckermeister Stephan, ein Stück in Form einer Sonne mit der Inschrift: Sie gehe der Bürgerschaft zu Liegnitz nie unter.

Auf der anderen Seite: F. Stephan ward König 16. Juli 1820.

Raths-Commissarius.

Matthesius.

57) Vom Mannkönig, Herrn Kaufmann Tröster allhier, ein Stück in Form eines Xes, mit der Inschrift: Andenken von J. Tröster, ward König den 12. Juli 1821.

Raths-Commissarius.

Pohley. Feder.

58) Vom abermaligen Mannkönig, Herrn Tröster allhier, ein Stück in Form eines Sternes mit der Inschrift: Jos. Tröster, ward König den 4. Juli 1822.

Die beiden Raths-Commissarien.
Däsler. Harnwolff.

59) Vom Mannkönig, Herrn Rathsherrn Meyer hier, ein Stück in Form einer Sonne, mit der Inschrift: Herr Meyer ward König den 15. Juli 1823.

Die beiden Raths-Commissarien.
Kändler. Theinert.

60) Vom Mannkönig, Herrn Rathsherrn Täger allhier, ein Stück, mit Laubwerk verziert und der Inschrift: C. S. Täger wurde König den 14. Juli, den 3. August 1825 und den 17. März 1826.

Die Raths-Commissarien.
Meyer. Wolf.

Anmerkung. Dieses Denkstück, mit Laubwerk verziert, ist in eine Medaille umgearbeitet worden, indem das Stück, besonders die Laubwerkverzierung, Schaden gelitten, resp. zerbrochen worden war.

Liegnitz, den 30. August 1864.

Teichler, Rendant.

61) Vom Mannkönig, Herrn Schützen-Aeltesten Baumgart allhier, ein Stück mit der Inschrift: J. C. Baumgart, Tischlermeister in Liegnitz, ward König zum 2. Mal den 13. Juli 1826.

Deponirt am 16. Juli 1827.

Die Raths-Commissarien.
Täger. Schnabel.

62) Vom Mannkönig, Herrn Schornsteinfegermeister Matuschka allhier, ein Stück mit der Inschrift: J. Matuschka, Bürger und Schornsteinfegermeister, ward Mannkönig den 12. Juli 1827.

Deponirt am 20. Juli 1829.

Die Raths-Commissarien.
Engelking. Seyberlich.

63) Vom Mannkönig, Herrn Fabrikant Hoffmann allhier, ein Stück mit der Inschrift: Gustav Eduard Hoffmann ward Mannkönig den 15. Juli 1829.

Deponirt am 18. Juli 1830.

Die beiden Raths-Commissarien.
Knauthe. Fiebig.

64) Vom Mannkönig, Herrn Schuhmachermeister Lindner, ein Stück mit der Inschrift: E. G. Lindner, Bürger und Schuhmachermeister, ward Mannkönig den 14. Juli 1830.

Deponirt am 16. Juli 1832.

Die beiden Raths-Commissarien.
Reinsch. d'Oench.

65) Im Jahre 1832 wurde der Bürger-Lieutenant und Röhrmeister Krause König.

Die Medaille, die Herr Krause an die Kette schenkte, hatte die Umschrift: O. B. Krause ward König den 12. Juli 1832. Die Medaille wurde an die Kette gehangen. Dies bescheinigen

Liegnitz, den 13. Juli 1834.

die Raths-Commissarien.
Bornemann. Friemel.

Die wörtliche Uebereinstimmung vorstehender Vermerke, insbesondere des Verzeichnisses der sub Nr. 1—65 aufgeführten Medaillen der Mann-Königs-Kette, mit den zu den rathhäuslichen Akten genommenen Original-Vermerken, wird hiermit gleichmäßig bescheinigt.

Liegnitz, den 25. Juli 1834.

Der Magistrat.
(L. S.) Jochmann.

---

66) A. Rose I. wurde König den 10. Juli 1834. Goldene Medaille deponirt am 31. August 1836.

Liegnitz, eodem. Jochmann.

67) C. Krause wurde König den 14. Juli 1836. Goldene Medaille mit Blätterwerk und Arabesken.

Deponirt am 18. Juli 1838.

Jochmann.

68) B. Menzel ward König den 12. Juli 1838. Goldene Medaille deponirt am 28. Juli 1840.

Arnold.

69) Büchsenmacher Rißmann wurde König im Juli 1840. Goldene Medaille deponirt.

70) Kaufmann Kosche wurde König im Juli 1842. Goldene Medaille deponirt.

71) Kaufmann Kosche wurde zum 2. Male König im Juli 1844.

Goldene Medaille deponirt.

Liegnitz, am 20. November 1849.

Der Magistrat.

72) Coffetier Carl Prätorius wurde König am 12. Juli 1846.

Goldene Medaille deponirt.

Liegnitz, am 21. August 1850.

Der Magistrat.
Woita.

73) Kaufmann Johann Gustav Böhm wurde König am 9. Juli 1851.

Goldene Medaille deponirt.

Liegnitz, am 23. September 1851.

Der Magistrat.
Caro. Woita.

74) Der Fleischermeister August Blümel wurde König am 12. Juli 1855 und deponirte heut die goldene Medaille.

Liegnitz, am 21. Juli 1855.

Der Magistrat.
Schmidt.

75) Der Kaufmann Carl Knobloch wurde König am 9. Juli 1857.

Goldene Medaille deponirt.

Liegnitz, den 27. Juli 1857.

Der Magistrat.
Schmidt.

76) Der Porzellanmaler Siebenschuch wurde König am 10. Juli 1861.

Goldene Medaille deponirt.

Liegnitz, den 29. August 1861.

Der Magistrat.
Boeck. Schmidt. Teichler, Rendant.

77) Der Nagelschmiedemeister Wilhelm Blessing wurde König am 13. Juli 1864 und wurde die übliche Medaille von demselben eingeliefert und deponirt.

Liegnitz, am 22. Juli 1864.

Der Magistrat.
Seidel. Teichler, Rendant.

78) Der Kaufmann Henne wurde am 10. Juli 1867 König. Die übliche Medaille wurde in einem Goldstücke, vier Dukaten schwer, mit einer Masche eingeliefert und deponirt. Das Goldstück geprägt zur Krönung des österreichischen Kaisers als König von Ungarn im Jahre 1867.

Liegnitz, den 3. August 1867.

Der Magistrat.
Schmidt. Teichler, Rendant.

Frem